



Der Menschenrechtsbericht
der Stadt Graz **2007**



Der Menschenrechtsbericht
der Stadt Graz **2007**

Graz, Oktober 2008

Vorwort von Bürgermeister Siegfried Nagl

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie halten heute den ersten Menschenrechtsbericht des Menschenrechtsbeirates der Stadt Graz in Händen. Ich möchte daher zu allererst den Mitgliedern dieses Gremiums und dem Europäischen Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie, ETC Graz, danken, dass sie sich die Mühe gemacht und dieses Thema umfangreich für unsere Stadt bearbeitet haben.

Der Bericht enthält „best practice“ Beispiele, neue Ideen und natürlich Kritik, wobei sich etliche Vorschläge an übergeordnete Ebenen, wie Landes- und Bundesregierung, richten. Diese werden daher den Bericht selbstverständlich zugesandt bekommen.

In unserem Wirkungsbereich werden wir die Anregungen sehr genau prüfen und nach Möglichkeit Schritt für Schritt umsetzen.

Ich möchte diesem Bericht aber auch etwas voranstellen. Die christliche Soziallehre beinhaltet zwei wesentliche Prinzipien: Das Solidaritätsprinzip, das von uns fordert, alle Menschen in ihrem Wesen und ihrer Würde gleich zu behandeln und das Subsidiaritätsprinzip, das uns ermuntert und ermahnt, der/dem Einzelnen zu belassen, was sie/er allein zu leisten imstande ist. Was

kleinere Gruppen können, sollte ihnen nicht vom Staat abgenommen werden – es darf aber auch nicht an diesen delegiert werden.

Gerade im Bereich des Zusammenlebens in einer Stadt kommt es darauf an, dass Menschen mit Zivilcourage auftreten und sich, wenn notwendig, entschieden einsetzen.

Es ist unmöglich, das friedliche Zusammenleben an die Behörde zu delegieren, auch wenn von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der öffentlichen Verwaltung sowie von der Politik eine Vorbildfunktion erwartet werden kann.

Das friedliche und respektvolle Zusammenleben kann nur durch die Einstellung und den Einsatz jeder und jedes Einzelnen in unserer Stadt zu Stande kommen.

Zu diesem Einsatz ruft dieser Bericht in ganz besonderer Weise auf.

Ihr



Vorwort von Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Benedek

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Grazerinnen und Grazer,

Ich freue mich über das Erscheinen des ersten Menschenrechtsberichtes der Stadt Graz, mit dem die Menschenrechtsstadt Graz einmal mehr einen international beachtenswerten Schritt gesetzt hat. Die Erstellung dieses Berichtes ist eine der wichtigsten Aufgaben des im April 2007 eingerichteten Menschenrechtsbeirates der Stadt Graz und soll auch in Zukunft jährlich erfolgen. Der vorliegende Bericht ist somit ein Pilotprojekt, das im Übrigen kaum auf Vorbildern aufbauen konnte. Umso größer ist das internationale Interesse, da den Kommunen als die den Bürgerinnen und Bürgern am nächsten stehenden Verwaltungseinheiten eine besondere Rolle in der Verwirklichung der Menschenrechte zukommt.

Das Erscheinen des ersten Berichtes im Jahr 2008 ist zugleich ein Beitrag zum 60-jährigen Jubiläum der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, die auch in diesem Bericht als Untersuchungsrastraster gedient hat. Damit wurde dem Bericht eine gesamtheitliche Sicht der Menschenrechte zugrunde gelegt, die die bürgerlich-politischen ebenso wie die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte umfasst. Die drei behandelten Schwerpunktthemen, die Armutgefährdung, die Islamophobie und der Rassismus, welche vorrangige Probleme auch in vielen anderen Städten bilden, wurden durch die mit der Erstellung des Menschenrechtsberichtes befasste Arbeitsgruppe des Menschenrechtsbeirates ausgewählt, um eine vertiefte Untersuchung dieser Problembereiche zu ermöglichen. Dabei wird auch auf die Ergebnisse des Wahlkampfmonitorings des Menschenrechtsbeirates eingegangen, das in seiner Form ebenfalls Vorbildcharakter für andere Wahlbewegungen haben könnte.

Der Bericht enthält auch eine erste Evaluierung der in der Vergangenheit an die Politik herangetragenen Empfehlungen im Bereich der Menschenrechte, wie sie sich aus der Menschenrechtserklärung der Stadt Graz, dem 10-Punkte-Programm gegen Rassismus und dem Aktionsprogramm zur Verwirklichung der Menschenrechtsstadt ergeben. Hier zeigt sich, dass zwar einige Fortschritte erzielt wurden, jedoch noch viel zu tun bleibt.

Der Bericht schließt mit einer Reihe von allgemeinen und zum Teil sehr konkreten Empfehlungen, welche dem Bürgermeister, der Stadtregierung und dem Gemeinderat eine Orientierung geben sollen, was aus Sicht des Menschenrechtsbeirates in der Menschenrechtsstadt vorrangig verwirklicht oder unterstützt werden sollte. Diese Empfehlungen können als Richtschnur für die weitere Entwicklung der Menschenrechtsstadt dienen und erlauben auch in Zukunft, die Fortschritte der Menschenrechtsstadt im Hinblick auf die Verwirklichung der Menschenrechte besser zu beurteilen.

Für die Erstellung dieses Berichtes darf ich der dafür zuständigen Arbeitsgruppe des Menschenrechtsbeirates unter der Koordination von Dr. Klaus Starl sowie der unter seiner Leitung stehenden Geschäftsstelle des Menschenrechtsbeirates, insbesondere Mag^a. Alexandra Stocker, welche die Hauptarbeit leistete, sehr herzlich danken. Ich danke aber auch allen städtischen Einrichtungen, Nicht-Regierungsorganisationen und Persönlichkeiten der Zivilgesellschaft, die diesen Bericht durch ihre Beiträge und Anregungen mitgestaltet haben. Er wird nun einerseits öffentlich präsentiert und andererseits auch dem Gemeinderat vorgestellt sowie diskutiert werden, um eine möglichst breite Reflexion und Unterstützung in der Umsetzung zu gewährleisten. Abschließend darf ich alle einladen, sich am Projekt „Menschenrechtsstadt“ aktiv zu beteiligen, um auch Ihre Anliegen darin verwirklicht zu sehen.

*Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Benedek,
Vorsitzender des Menschenrechtsbeirates
der Stadt Graz*

Inhalt

1	Einleitung	8
1.1	Ziele	9
1.2	Methode	9
1.3	Berichtsstruktur	9
1.4	Genderrelevanz bei Menschenrechten – Ein kritischer Blick als Herausforderung	10
1.5	Verwaltungsrechtliche Zuständigkeiten und politische Verantwortlichkeit – der Anwendungsbereich des Berichts	11
1.6	Arbeitsgruppe und Dank	11
2	Die Menschenrechtssituation der Stadt Graz im Überblick	12
3	Gesetzgebung und Wirkungsbereiche	16
4	Bürgerliche und politische Rechte	20
4.1	Verbot der Diskriminierung (Artikel 2 AEMR)	21
4.2	Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit (Artikel 3 AEMR), Verbot der Sklaverei (Artikel 4 AEMR), Verbot der Folter (Artikel 5 AEMR)	28
4.3	Anspruch auf Rechtsschutz, Anerkennung als Rechtsperson (Artikel 6 und 8 AEMR), Gleichheit vor dem Gesetz (Artikel 7 AEMR), Schutz gegen willkürliche Festnahme (Artikel 9 AEMR), Anspruch auf ein öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht (Artikel 10 AEMR), Recht auf Unschuldsvermutung (Artikel 11 AEMR)	31
4.4	Schutz der Privatsphäre (Artikel 12 AEMR), Recht auf Eigentum (Artikel 17 AEMR)	32
4.5	Recht auf Asyl (Artikel 14 AEMR), Recht auf Freizügigkeit (Artikel 13 AEMR), Staatsangehörigkeitsrecht (Artikel 15 AEMR)	33
4.6	Schutz der Familie (Artikel 16 AEMR)	34
4.7	Recht auf Gewissens- und Religionsfreiheit (Artikel 18 AEMR)	35
4.8	Recht auf Meinungsäußerungs- und Informationsfreiheit (Artikel 19 AEMR)	36
4.9	Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (Artikel 20 AEMR), Partizipationsrechte (Artikel 21 AEMR)	38

5	Wirtschaftliche und Soziale Rechte	40
5.1	Recht auf soziale Sicherheit (Artikel 22 AEMR)	41
5.2	Recht auf Arbeit, gleichen Lohn (Artikel 23 AEMR), Recht auf bezahlten, regelmäßigen Urlaub und Begrenzung der Arbeitszeit (Artikel 24 AEMR)	43
5.3	Recht auf angemessene Lebensführung (Artikel 25 AEMR)	46
5.3.1	Wohnen	46
5.3.2	Gesundheit	49
5.3.3	Umwelt	50
5.3.4	Stadtplanung	51
5.4	Recht auf Bildung (Artikel 26 AEMR)	52
6	Kulturelle Rechte	58
6.1	Recht auf Freiheit des Kulturlebens (Artikel 27 AEMR)	59
7	Schwerpunktt Themen in der Stadt Graz 2007	60
7.1	Armutgefährdung	61
7.2	Islamophobie	65
7.3	Rassismus	69
8	Evaluierung der in den Vorjahren an die Politik herangetragenen Empfehlungen und deren Umsetzung	76
8.1	Menschenrechtserklärung der Stadt Graz	77
8.2	10 Punkte Programm gegen Rassismus	78
8.3	Aktionsprogramm zur Umsetzung der Menschenrechtsstadt	80
9	Empfehlungen an die Stadt Graz	82
9.1	Allgemeine Empfehlungen des Menschenrechtsbeirates	83
9.2	Besondere Empfehlungen	84



1. Einleitung

Der Menschenrechtsbeirat der Stadt Graz ist beauftragt, einen jährlichen Bericht zur Umsetzung der Menschenrechte auf kommunaler Ebene zu erstellen. Mit der Durchführung der Zusammenstellung des ersten Berichtes wurde eine Arbeitsgruppe von sieben Beiratsmitgliedern in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle des Beirates, dem Europäischen Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie, ETC Graz, betraut. Der erste Bericht des Menschenrechtsbeirates umfasst den Zeitraum 2001 bis Ende 2007, wo-

bei der Schwerpunkt auf dem Jahr 2007 liegt. Im Jahr 2001 wurde die Menschenrechtserklärung der Stadt Graz am 8. Februar im Gemeinderat beschlossen und im Anschluss ein Aktionsprogramm für die Stadt Graz zur Umsetzung der Menschenrechte auf kommunaler Ebene erarbeitet. 2006 wurde ein Zehn-Punkte-Programm zur Bekämpfung von Rassismus im Rahmen der Europäischen Städtekoalition gegen Rassismus verabschiedet. 2007 ist das erste Arbeitsjahr des Beirates, der am 12. April 2007 von Bürgermeister Nagl einberufen wurde.

1.1 Ziele

Mit dem Menschenrechtsbericht werden folgende Ziele verfolgt:

1. Die Menschenrechtsstadt Graz muss über die Lage der Menschenrechte informiert sein und bestehende Defizite müssen aufgezeigt werden, um Menschenrechtspolitik in der Stadt bedarfsgerecht und effizient gestalten zu können.
2. Der Bericht umfasst Empfehlungen zur weiteren Verbesserung der Menschenrechtssituation.
3. Der Bericht bildet die Grundlage für die Überprüfung der Fortschritte und der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen.
4. Mit der Erstellung des Berichtes wurde ein partizipativer Ansatz angewendet, damit sich möglichst viele AkteurInnen im Bereich der Umsetzung und Anwendung der Menschenrechte auf kommunaler Ebene einbringen können.
5. Der Bericht soll die Grundlage für den Bericht an die Europäische Städtekoalition gegen Rassismus darstellen.
6. Mit der Annahme des Berichtes im Gemeinderat besteht ein formalisierter inhaltlicher und organisatorischer Rahmen für die weitere Menschenrechtspolitik der Stadt Graz.

1.2 Methode

Zur Berichterstellung wurden von der Geschäftsstelle des Menschenrechtsbeirates insgesamt 165 Einladungen zur Übermittlung von Beiträgen versendet. Die Einladung wurde an 122 Einrichtungen aus der Broschüre „Meine Menschenrechte – Grazer Beratungsstellen“, 24 Beiratsmitglieder, 4 Gemeinderatsklubs sowie 15 sonstige Einrichtungen in drei Durchgängen gericht-

et. 34 Beiträge langten in der Geschäftsstelle ein. Es wurden 6 Interviews geführt und 7 schriftliche Anfragen für weiterführende Informationen gestellt. Obwohl die Arbeitsgruppe keinen eigenen Rechercheauftrag hatte, war es notwendig, aus verschiedenen Bereichen selbst Informationen zu sammeln, zu recherchieren und Beiträge zu formulieren.

1.3 Berichtsstruktur

Die Gliederung des Berichts zum einen der anerkannten Struktur der Berichte des Europaratskomitees gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI). So bietet Kapitel 2 eine Zusammenfassung der Situation, Kapitel 3 gibt eine Übersicht über die normativen Grundlagen der Menschenrechtsstadt.

Kapitel 4, 5 und 6 folgen zum anderen der anerkannten Einteilung in bürgerliche und politische Rechte (Kapitel 4), wirtschaftliche und soziale Rechte (Kapitel 5) und kul-

turelle Rechte (Kapitel 6). Diese drei Kapitel stellen den Kern des Berichtes dar. Innerhalb dieser Kapitel wird nach dem Katalog der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR 1948) vorgegangen, da dieses Dokument auch in der Grazer Menschenrechtserklärung ausdrücklich als Grundlage für die Menschenrechtsstadt genannt ist. Innerhalb der nach der AEMR gegliederten Themenbereiche wird nach Maßnahmen und Zielgruppen eingeteilt. Diese Abschnitte enthalten – sofern entsprechende Infor-

mationen verfügbar waren – die Unterpunkte a) Daten und Fakten; b) Probleme und Defizite; c) Gute Praxis und d) Empfehlungen. Die Informationen werden vom Beirat und der Geschäftsstelle unkommentiert wiedergegeben. Die Stellungnahmen des Beirates finden sich lediglich in den dahingehend gekennzeichneten Kapiteln und Abschnitten. Die Organisationen, Parteien oder Personen, welche Empfehlungen zu den einzelnen Abschnitten vorbrachten, sind jeweils zitiert. Empfehlungen ohne Quellenangabe stammen von der Arbeitsgruppe des Menschenrechtsbeirates. Viele der Aktivitäten, aber auch der Defizite, sind nicht auf einen Aspekt begrenzt, sondern betreffen häufig eine ganze Reihe von Themen. Dazu kommen Querschnittsmaterien wie Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung, Armut oder Genderfragen, welche untereinander wiederum in Verbindung stehen. Es wurde daher versucht, diese Themen bestimmten inhaltlich nahe liegenden Bereichen zuzuordnen und an den anderen Stellen entsprechend zu verweisen.

In Kapitel 7 werden drei für den Berichtszeitraum wesentliche Schwerpunktthemen identifiziert und entsprechend ausführlicher behandelt. Für den Zeitraum 2001 bis 2007 wurden die Themen Armut in Graz, Islamfeindlichkeit und Rassismus gewählt. Diese Kapitel wurden redaktionell von MitarbeiterInnen der Geschäftsstelle des Beirates, Ale-

xandra Stocker, Simone Philipp und Klaus Starl, verfasst. In Kapitel 8 wird überprüft, welchen Fortschritt die Bemühungen zur Umsetzung der Menschenrechtsstadt bis Ende 2007 gebracht haben. Anhand der Anforderungen, die sich aus der Grazer Menschenrechtserklärung von 2001 ergeben, dem Zehn-Punkte-Programm gegen Rassismus von 2006 und dem Aktionsprogramm zur Umsetzung der Menschenrechtsstadt von 2002 wird geprüft, welche Maßnahmen ergriffen wurden und welche Punkte bereits umgesetzt sind.

In Kapitel 9 werden die zu den einzelnen Themenbereichen vorgebrachten Empfehlungen redaktionell zusammengefasst und allgemeine Empfehlungen gegeben.

Für alle Teile des Berichtes ist zu unterstreichen, dass hier kein vollständiges Bild wiedergegeben wird und werden kann. Der Bericht beruht auf den Informationen der berichtenden Einrichtungen. Wo es möglich war, wurden die Eingaben überprüft und vervollständigt. Zu manchen Bereichen langten widersprüchliche Aussagen ein, diese wurden unter Verwendung entsprechender Zitate kenntlich gemacht.

Die Arbeit des Menschenrechtsbeirates wird in diesem Bericht mit Ausnahme der Wahlkampfbeobachtung der Grazer Gemeinderatswahl nicht behandelt. Es wird auf den Arbeits- und Geschäftsbericht des Beirates verwiesen.

1.4 Genderrelevanz bei Menschenrechten – Ein kritischer Blick als Herausforderung

Die gewählte inhaltliche Struktur des vorliegenden Menschenrechtsberichts, die an die Artikel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte angelehnt ist, fordert zwar die Analyse vieler Diskriminierungsgründe heraus, lenkt aber nicht zwangsläufig den Blick auf eine geschlechtssensible Darstellungsweise.

Ein Eindruck, in wie weit Menschen von einer strukturellen und institutionellen menschenrechtsfördernden Umsetzung profitieren bzw. unter deren Nichtumsetzung leiden und ein möglichst genaues Bild von der gesellschaftlichen Wirklichkeit lassen sich sowohl durch quantitative als auch qualitative Daten gewinnen.

Da Frauen und Männer (Mädchen und Buben) in all ihrer Vielfalt in unserer Gesellschaft unterschiedliche Rollen einnehmen, dadurch vielfach unterschiedliche Lebensbedingungen haben sowie unterschiedlichen Machtverhältnissen ausgesetzt sind, ist zu vermuten, dass sie wahrscheinlich auch in vielen Fällen auf verschiedene Art bzw. in verschiedenem Ausmaß von Menschenrechtsverletzungen betroffen sind.

Geschlechter zusammenfassende Daten sind wenig

hilfreich, um effektive (politische) Antidiskriminierungsmaßnahmen treffen zu können. Das sogenannte „Sex-counting“ ist ein wesentlicher, aber nicht ausreichender Bestandteil für eine gender- und diversity-gerechte Herangehensweise. „Common sense besteht mittlerweile darüber, dass geschlechtssensible Statistik nicht nur die Aufschlüsselung der Daten nach dem Geschlecht einschließt, sondern auch, dass Konzepte, Definitionen und Methoden, die bei der Datenerhebung, der Analyse und der Präsentation verwendet werden, geschlechterrelevante Themen widerspiegeln.“¹

Um strukturelle Veränderungen langfristig wirksam und nachhaltig zu implementieren, ist es notwendig, unter Berücksichtigung der Vielfalt innerhalb und zwischen den Geschlechtern differenzierte Analysen durchzuführen.

Die Daten in diesem Bericht entsprechen teilweise diesen Anforderungen und geben tendenziell das Bild wieder, dass die Wahrscheinlichkeit, von Mehrfachdiskriminierung oder intersektioneller Diskriminierung betroffen zu sein, in vielen Lebensbereichen für Frauen höher ist als für Männern.

¹ Entwicklungspartnerschaft POP UP GEM (Hg.): Gendersensible Statistik. Fakten über Frauen und Männer ins Bild rücken – Veränderungen ins Rollen bringen. Ein Handbuch mit dem Schwerpunkt Beschäftigung, S. 10.

Sind Gleichstellungsziele und menschenrechtsrelevante Angebote (Projekte, Dienstleistungen, Aus- und Weiterbildungen etc.) wie in den Unterkapiteln ‚Daten und Fakten‘ sowie ‚Gute Praxis‘ als Erfolg zu verbuchen und anzuerkennen, erhalten sie ihre weitere Bedeutung jedoch erst im Hinblick auf entsprechende Vergleichsdaten und durch eine differenzierte Evaluierung ihrer Wirkungsweise nach Gender- und Diversity-Kriterien². Neutrale Begriffe oder Nennung von Tatbeständen ohne vertiefende Information vernebeln möglicherweise die unterschiedliche Betroffenheit bzw. sind nur wenigen Expertinnen und Experten bekannt.

In diesem Bericht wird auch deutlich, dass geschlechtergerechte Sprache im Hinblick auf die Gleichstellung von

Frauen und Männern zwar bedeutsam, aber nicht selbst erklärend ist.

Dennoch lässt dieser Bericht auch auf Basis der vorliegenden Daten eine differenzierte gendersensible Betrachtungsweise zu, macht Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts, Mehrfach- und intersektionelle Diskriminierungen, aber auch genderbewusstes Agieren sichtbar und kann eine vertiefende Entscheidungsbasis für Maßnahmen, wie sie auch als Empfehlungen im Bericht angeführt sind, bieten.

Es ist und bleibt eine lohnende Herausforderung für die Politik und alle zukünftig Mitwirkenden, der Komplexität der Datenerhebung, mit dem Ziel einer diskriminierungsfreien Stadt in all ihren Facetten Rechnung zu tragen.

1.5 Verwaltungsrechtliche Zuständigkeiten und politische Verantwortlichkeit – der Anwendungsbereich des Berichts

Der Bericht orientiert sich an den Ereignissen, Aktivitäten und Bedingungen, die Menschen im Stadtgebiet der Stadt Graz betreffen, um eine „Lage der Menschenrechte in der Stadt“ beschreiben zu können. Damit sind auch Abgrenzungsschwierigkeiten verbunden. Erstens sind auch Bereiche angesprochen, die nicht in die Zuständigkeit der Stadt Graz fallen, sondern in den Kompetenzen des Landes Steiermark oder des Bundes angesiedelt sind (zB Krankenanstalten, Asylverfahren und Schubhaft, Arbeitsmarkt, Rechtsprechung etc.). Zweitens konnte die Datenlage in einigen Bereichen nicht auf Graz-Stadt (zB Arbeitsmarktdaten, Daten der Justiz, Daten zur Armutgefährdung, Gleichbehandlungsanwaltschaft und steirische Jugendstudie) abgegrenzt werden. Der Bericht orientiert sich demnach nicht nach verwaltungsrechtlichen, sondern nach der „geographischen Zuständigkeit“ der Menschenrechtsstadt Graz. Der Bericht appelliert an die politische Verantwortung der Stadt als Gesamtheit

von Regierung, Gemeinderat, Verwaltung und Zivilgesellschaft. Daher wird bei den Feststellungen und Empfehlungen nicht auf die subsidiär zuständige Ebene Rücksicht genommen. Der Bericht gibt also auch Handlungsempfehlungen, von welchen die Verfasserinnen und Verfasser wissen, dass sie in den Kompetenzbereich des Landes Steiermark oder in die Zuständigkeit des Bundes, aber auch von Einrichtungen wie dem AMS, der KAGES und ähnlichen ausgelagerten Servicegesellschaften fallen.

Faktum ist jedoch, dass Menschen in Graz Betroffene sind. Die kommunale Ebene ist diejenige, auf der Menschenrechte für die Einzelnen erfahrbar und spürbar werden. Wir gehen davon aus, dass der Bericht auch an die übergeordneten bzw. zuständigen Stellen weitergeleitet wird und von diesen genauso ernst genommen wird wie von der Stadt Graz. Auch die öffentliche Diskussion wird unserer Meinung nach die jeweils zuständigen Adressaten erreichen.

1.6 Arbeitsgruppe und Dank

Der Arbeitsgruppe „Menschenrechtsbericht“ gehörten die Beiratsmitglieder Christian Ehetreiber, Klaus Gartler, Brigitte Hinteregger, Brigitte Köksal, Elke Lujansky-Lammer, Klaus Starl und Helmut Strobl, für die Geschäftsstelle Alexandra Stocker und in beratender Funktion Wolfgang Benedek, Alfred Stingl und Kurt Wimmer (in alphabetischer Reihenfolge) an. Die Arbeitsgruppe wur-

de von Klaus Starl koordiniert. Der Bericht wurde von Alexandra Stocker zusammengestellt, die redaktionellen Beiträge stammen von Elke Lujansky-Lammer, Simone Philipp, Alexandra Stocker und Klaus Starl. Besonderer Dank gilt all jenen, die das Entstehen dieses Berichts gefördert und tatkräftig unterstützt haben.

Graz, im September 2008

² Im Diversity-Konzept ist das Merkmal Geschlecht gleichermaßen enthalten wie ethnische Zugehörigkeit, Alter, Religion, sexuelle Orientierung, Behinderung, soziale Klasse, Bildung, Einkommen, Hautfarbe, Wohnort, etc. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass bei Diversity-Analysen der Aspekt „Geschlecht“ häufig unberücksichtigt bleibt.



2. Die Menschenrechts- situation der Stadt Graz im Überblick

2. Die Menschenrechtssituation der Stadt Graz im Überblick

Artikel 1 AEMR

Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen.

Menschenrechte stehen jedem Menschen gegen den Staat, in dem er oder sie sich aufhält, zu. Sie sind universell, weil alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind. Mit der Wiener Erklärung von 1993 wurde übereinkommend festgestellt, dass alle Menschenrechte universell, unteilbar, voneinander abhängig und miteinander in Beziehung stehend sind. Den Staat trifft daher die Verpflichtung zu Achtung, Schutz und Gewährleistung (Strukturprinzipien) der Menschenrechte. An diese Verpflichtung sind die Republik, die Länder und auch die Gemeinden gebunden. Die Grazer Menschenrechtserklärung fordert die Umsetzung einer fakten- und menschenrechtsbasierten Politik und Verwaltung. Dafür muss in Politik, Verwaltung und bei den Bürgerinnen und Bürgern ein entsprechendes Bewusstsein geschaffen werden, um eine Alltagskultur der Menschenrechte zu verwirklichen.

Ausgehend von einem relativ hohen Niveau der Verwirklichung von menschenrechtlichen Anforderungen stellt der Menschenrechtsbeirat für einige Bereiche fest, dass die menschliche Würde und Selbstbestimmungsrechte gefährdet oder verletzt sind. Damit ist keinerlei Schuldzuweisung verbunden, sondern die politische Verantwortung gefordert, diese Bereiche zu prüfen und mit allen zu Gebote stehenden Mitteln die Situation zu verbessern bzw. bestehende Lücken zu schließen. Die Fülle an Beispielen guter Praxis in den vom Bericht

umfassten Menschenrechtsbereichen zeugt von einer engagierten, menschenrechtsorientierten Grazer Gesellschaft, deren Organisationen und Institutionen mit eingeschlossen.

Als problematisch wird die Lage in den Bereichen Diskriminierung, insbesondere gegen Frauen, Menschen mit Migrationshintergrund, Menschen muslimischen Glaubens oder gegen Menschen nicht-weißer Hautfarbe im öffentlichen Raum gesehen.

Gewalt gegen Frauen und Gewalt an Schulen geben Anlass zu Besorgnis und machen es notwendig, diese Themenbereiche stärker als bisher auch durch die Kommunalpolitik zu fokussieren.

Zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung ist noch einige Anstrengung, insbesondere in der Verbesserung der öffentlichen Gebäude und der Wohnbauten, der Zugänglichkeit von BürgerInneninformation, in der Ausbildung und im Berufsleben erforderlich.

Besondere Schwierigkeiten stellen sich für Frauen mit Migrationshintergrund im Zusammenhang mit einer eventuellen Scheidung, ihrem Aufenthaltsstatus und ihrer Beschäftigungsberechtigung. Dazu kommt ein notorischer Mangel an Notunterkünften für Frauen.

” Ausgehend von einem relativ hohen Niveau der Verwirklichung von menschenrechtlichen Anforderungen stellt der Menschenrechtsbeirat für einige Bereiche fest, dass die menschliche Würde und Selbstbestimmungsrechte gefährdet oder verletzt sind.

Die Meinungsäußerungsfreiheit wurde im vergangenen Gemeinderatswahlkampf durch hetzerische Äußerungen, die einem demokratischen und friedlichen Zusammenleben abträglich sind, missbraucht, wobei die rechtlichen Konsequenzen abzuwarten sind bzw. zum Teil nicht gegriffen haben oder ergriffen wurden. Die eindeutige Abgrenzung durch die Mehrheit der Grazer PolitikerInnen und des Bürgermeisters sind im Sinne der Konvention zur Beseitigung aller Formen von Rassendiskriminierung, deren Umsetzung in nationales Recht und geltender Gemeinderatsbeschlüsse nicht weitreichend genug, denn die normativen Instrumente verlangen ein wirksames Vorgehen gegen jede Tendenz von rassistischer Stigmatisierung. Ein kommunales Wahlrecht für bislang nicht wahlberechtigte, in Graz wohnhafte AusländerInnen könnte Verbesserungen bringen.

Die Partizipationsrechte von Kindern und Jugendlichen werden hinsichtlich der Gestaltung von Plätzen und Einrichtungen, die ihnen zugute kommen sollen, zu wenig geachtet. Eine stärkere Einbeziehung ihrer Bedürfnisse in die Planung und Gestaltung würde sicherlich Effizienzverbesserungen bringen.

„Nicht-abschiebbare Menschen“³ befinden sich in einer Zwangslage, die es ihnen nicht ermöglicht, das Recht auf soziale Sicherheit entsprechend in Anspruch zu nehmen.

Obgleich Einzelpersonen Zugang zu Notversorgung mit Nahrung haben, ist dies nicht in ausreichendem Maße für Familien oder AlleinerzieherInnen mit Kindern gewährleistet.

Besorgniserregend ist die Tatsache, dass Menschen mit Migrationshintergrund ein doppelt so hohes Arbeitslosigkeitsrisiko haben wie InländerInnen bzw. Personen, deren Eltern in Österreich geboren sind. Insbesondere MigrantInnen trifft das Phänomen der „Dequalifizierung“. Abgesehen von einem 10fachen Anstieg der Arbeitslosigkeit gegenüber InländerInnen in den letzten fünf Jahren, arbeiten MigrantInnen äußerst selten entsprechend, sondern unter ihrer formalen Qualifikation, was auch mit entsprechenden Einkommenseinbußen verbunden ist. Diskriminierung verursacht einen volkswirtschaftlichen Schaden!

Sozial schwache Menschen haben ernsthafte Schwierigkeiten, sich am Wohnungsmarkt wohnzuversorgen. Trotz immenser Anstrengungen entspricht das Angebot an leistbarem Wohnraum nicht dem (steigenden) Bedarf.

Nach wie vor besteht im Gesundheitswesen ein Mangel an bedarfsorientierten Dolmetschdiensten und an einer angemessenen Sensibilität und interkultureller Kompetenz des Personals.

Die räumliche und schultypenspezifische Segregation in der Grazer Schul- und Bildungslandschaft verhindert nicht nur Chancengleichheit, sondern verfestigt soziale Unterschiede. Es ist zu befürchten, dass die langfristigen Kosten der Segregation nicht tragbar sein werden, sie sind wirtschaftsstandort- und lebensqualitätsrelevant und gefährden auf lange Sicht den Zusammenhalt der Grazer Bevölkerung. Es besteht dringender Handlungsbedarf zur Gewährleistung des Rechts auf Bildung

” *An die Verpflichtung zu Achtung, Schutz und Gewährleistung der Menschenrechte sind auch die Gemeinden gebunden.*

³ Darunter werden Personen verstanden, deren Asylverfahren rechtskräftig negativ abgeschlossen wurde, deren Abschiebung nicht möglich ist und welche folglich aus der Schubhaft entlassen wurden, somit keinen regulären Aufenthaltsstatus besitzen und nicht mehr in die Zuständigkeit der Grundversorgung (Bund-Land) fallen.

und zur Aufrechterhaltung des sozialen Friedens sowie der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gemeinwesens.

Angesichts der doch alarmierenden Armutsgefährdung von geschätzt knapp unter 13 % der Grazer Bevölkerung und bis zu 30 % für einzelne Gruppen, wiederum besonders betroffen Personen mit Migrationshintergrund, Frauen, AlleinerzieherInnen, Menschen mit Behinderung, Personen niedriger Bildungsqualifikation oder PensionsbezieherInnen, ist es erstaunlich, dass es in Graz keine entsprechende Datenbasis und Auswertung zur Lage der Armut in der Stadt oder zur Wirksamkeit der Politik gibt. Sozialpolitik darf sich nicht ausschließlich an antragsgebundenem Sozialschutz orientieren, sondern ist aufgefordert, menschenrechtsorientiert und gestaltend zu wirken.

Leider hat Islamfeindlichkeit in Graz nicht nur historisch-traditionelle Wurzeln, sondern wurde auch im Wahlkampf auf unangenehmste Weise aufgeheizt. Mit dem Interreligiösen Beirat und dem guten Einvernehmen der Glaubensgemeinschaften hinsichtlich eines friedlichen und respektvollen Miteinanders besteht in Graz eine institutionelle Basis, die auf eine Überwindung der gegenseitigen Ängste hin zu einem aufgeklärten Multikulturalismus hoffen lässt.

Rassismus, rassistische Diskriminierung und rassistische Belästigung im öffentlichen Raum haben ein unerträgliches Ausmaß angenommen und führen dazu, dass Menschen nicht-weißer Hautfarbe, unterschiedlicher Herkunft usw. subjektiv eine niedrige Lebensqualität erleben.



3. Gesetzgebung und Wirkungsbereiche

3. Gesetzgebung und Wirkungsbereiche

Die Stadt Graz ist zur Achtung von einer Reihe von normativen Dokumenten auf internationaler und regionaler Ebene, sofern die Republik Österreich diese ratifiziert hat, auf nationaler, lokaler und auf kommunaler Ebene verpflichtet.

Internationale Ebene (Vereinte Nationen)

Österreich ist seit 1955 Mitglied der Vereinten Nationen.

- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
- Internationales Übereinkommen zur Beseitigung aller Formen von rassistischer Diskriminierung
- Übereinkommen zur Beseitigung aller Formen der Diskriminierung der Frau
- Internationales Übereinkommen gegen die Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
- Übereinkommen über die Rechte des Kindes
- ILO Übereinkommen 111 betreffend Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und die UN-Konvention zum Schutz der Rechte von Wanderarbeitern und deren Familien wurden von Österreich bislang nicht ratifiziert. Der Beitritt zur UNESCO Konvention gegen Diskriminierung in der Bildung ist in Vorbereitung.

Regionale (Europarat, Europäische Union) und nationale Ebene

Österreich ist seit 1956 Mitglied des Europarates und seit 1995 Mitglied der Europäischen Union.

Die wichtigsten Menschenrechtsdokumente auf regionaler Ebene sind:

- Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK)
- Europäische Sozialcharta
- Europäische Konvention über die Staatsangehörigkeit
- Rahmenkonvention über den Schutz nationaler Minderheiten
- Konvention zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe
- Konvention über Regional- und Minderheitensprachen

- Konvention über soziale Sicherheit
- Europäisches Kulturabkommen
- Charta über die lokale Selbstverwaltung
- Konvention über Maßnahmen gegen Menschenhandel

Die Konvention des Europarates über den Rechtsstatus von WanderarbeiterInnen und die Konvention über die Beteiligung von AusländerInnen am öffentlichen Leben auf kommunaler Ebene wurde von Österreich nicht unterzeichnet.

An die einschlägigen Richtlinien der EU-Vertrag ist Österreich durch den EU Vertrag gebunden.

Die EMRK ist Teil der österreichischen Bundesverfassung. Auf nationaler Ebene sei auf Artikel 7 B-VG und dessen Forderung nach aktiver Gleichstellungspolitik, insbesondere zur Gleichstellung von Frauen und Männern, hingewiesen. Mit BGBl 377/1972 wurde Artikel 1 der UN-„Rassendiskriminierungskonvention“ im Verfassungsrang in österreichisches Recht umgesetzt. Auch das Datenschutzgesetz enthält eine Verfassungsbestimmung zum Schutz personenbezogener Daten in Übereinstimmung mit Artikel 8 EMRK.

Kommunale Ebene

Auf kommunaler Ebene sind als wichtigste Dokumente die

- Grazer Menschenrechtserklärung vom 8.2.2001 und der
- Beitritt zur Europäischen Städtekoalition gegen Rassismus vom 29.6.2006 sowie das
- Statut der Landeshauptstadt Graz vom 4.7.1967 zu erwähnen.

Die Charta zum Schutz der Menschenrechte in der Stadt⁴ wurde von der Stadt Graz nicht unterzeichnet.

Besondere Verantwortung für die Wahrung der Menschenrechte trägt die Stadt in den eigenen und von Bund oder Land übertragenen Wirkungsbereichen (verwaltungsrechtliche Zuständigkeitsbereichen).

Der eigene Wirkungsbereich umfaßt gemäß § 41 Abs. 1 des Stadtstatutes neben den im § 1 Abs. 3 angeführten Angelegenheiten⁵ alle Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Stadt verkörpert örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden.

⁴ <http://www.menschenrechte.nuernberg.de/admin/uploads/files/charta-dt.pdf>. – ⁵ Die Stadt ist selbständiger Wirtschaftskörper. Sie hat das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Bundes- und Landesgesetze Vermögen aller Art zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen, wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben sowie im Rahmen der Finanzverfassung ihren Haushalt selbständig zu führen und Abgaben auszuscheiden.

Die Stadt ist gemäß § 41 Abs. 2 zur Besorgung im eigenen Wirkungsbereich für die behördlichen Aufgaben insbesondere in folgenden Angelegenheiten verantwortlich:

1. Bestellung der Gemeindeorgane unbeschadet der Zuständigkeit überörtlicher Wahlbehörden;
2. Regelung der inneren Einrichtungen zur Besorgung der Gemeindeaufgaben;
3. Bestellung der Gemeindebediensteten und Ausübung der Diensthoheit unbeschadet der Zuständigkeit überörtlicher Disziplinar, Qualifikations und Prüfungskommissionen;
4. Bemessung und Einhebung der von der Gemeinde zu verwaltenden Gemeindeabgaben;
5. örtliche Sicherheitspolizei einschließlich örtliche Katastrophopolizei;
6. örtliche Veranstaltungspolizei;
7. örtliche Gesundheitspolizei, insbesondere auch auf dem Gebiete des Hilfs und Rettungswesens sowie des Leichen und Bestattungswesens;
8. Verwaltung der Verkehrsflächen der Gemeinde, örtliche Straßenpolizei;
9. örtliche Baupolizei, soweit sie nicht bundeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen, zum Gegenstand hat;
10. örtliche Feuerpolizei einschließlich örtliche Kehrpolizei;
11. örtliche Raumplanung;
12. örtlicher Landschafts und Naturschutz;
13. örtliche Marktpolizei;
14. Flurschutzpolizei;
15. öffentliche Wasserversorgung, soweit es sich nicht um Angelegenheiten des Wasserrechtes handelt;
16. öffentliche Abwässerbeseitigung, soweit es sich nicht um Angelegenheiten des Wasserrechtes handelt;
17. öffentliche Müllabfuhr und -beseitigung;
18. öffentliche Fürsorge unbeschadet der Zuständigkeit überörtlicher Fürsorgebehörden;
19. Errichtung, Erhaltung und Auflassung öffentlicher Kindergärten, Horte und Heime, Mitwirkung bei der Errichtung und Auflassung und die Erhaltung aller Schulen, für die die Stadt auf Grund der Gesetze Schulerhalter ist, sowie die durch Gesetze geregelte sonstige Einflußnahme auf das Pflichtschulwesen;
20. Sittlichkeitspolizei;
21. örtliche Maßnahmen zur Förderung und Pflege des Fremdenverkehrs;
22. öffentliche Einrichtungen zur außergerichtlichen Vermittlung von Streitigkeiten; [...]“⁶

Überdies hat die Stadt gemäß § 42 ein selbständiges Verwaltungsrecht in ortspolizeilichen Angelegenheiten, welches gemäß Abs. 3 bei Gefahr im Verzug, insbesondere zum Schutz der Sicherheit von Personen oder des Eigentums, den Bürgermeister berechtigt, einstweilige, unaufschiebbare Verfügungen zu treffen. Weiters besteht gemäß § 43 ein Verfügungsrecht in Notfällen. Demnach ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin „in

⁶ Liste aus § 41 Abs. 2 Gesetz vom 4. Juli 1967, Statut der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 idF LGBl. Nr. 41/2008.

Katastrophenfällen sowie bei außerordentlicher Gefahr verpflichtet, jeden tauglichen Gemeindegewohner zur unentgeltlichen Hilfeleistung anzubieten und, soweit nötig, Privateigentum gegen Schadloshaltung in Anspruch zu nehmen.“ Die Nichtbefolgung von derartigen Anordnungen oder die Vereitelung ihrer Durchführung sind mit einer Geldstrafe von bis zu 2.180 Euro oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 6 Wochen zu bestrafen.

Der übertragene Wirkungsbereich umfasst die Angelegenheiten, die die Stadt nach Maßgabe der Bundesgesetze im Auftrag und nach den Weisungen des Bundes oder nach Maßgabe der Landesgesetze im Auftrag und nach den Weisungen des Landes zu besorgen hat.

Die Aufzählung der Aufgaben in den Wirkungsbereichen macht deutlich, dass es sich in den meisten Fällen um menschen- oder grundrechtlich relevante Bereiche handelt. Den Gemeinden – der kommunalen Ebene – kommt insbesondere im Schutz und der Gewährleistung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte eine besondere Rolle zu.

Empfehlungen

- Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, der Charta zum Schutz der Menschenrechte in der Stadt beizutreten.
 - Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, der Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene des Europarates beizutreten.
-

” *Die Aufzählung der Aufgaben in den Wirkungsbereichen macht deutlich, dass es sich in den meisten Fällen um menschen- oder grundrechtlich relevante Bereiche handelt.*



4. Bürgerliche und politische Rechte

4.1 Verbot der Diskriminierung (Artikel 2 AEMR)

Artikel 2 AEMR

Jeder hat Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach „Rasse“, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand.

Des Weiteren darf kein Unterschied gemacht werden auf Grund der politischen, rechtlichen oder internationalen Stellung des Landes oder Gebiets, dem eine Person angehört, gleichgültig ob dieses unabhängig ist, unter Treuhandschaft steht, keine Selbstregierung besitzt oder sonst in seiner Souveränität eingeschränkt ist.

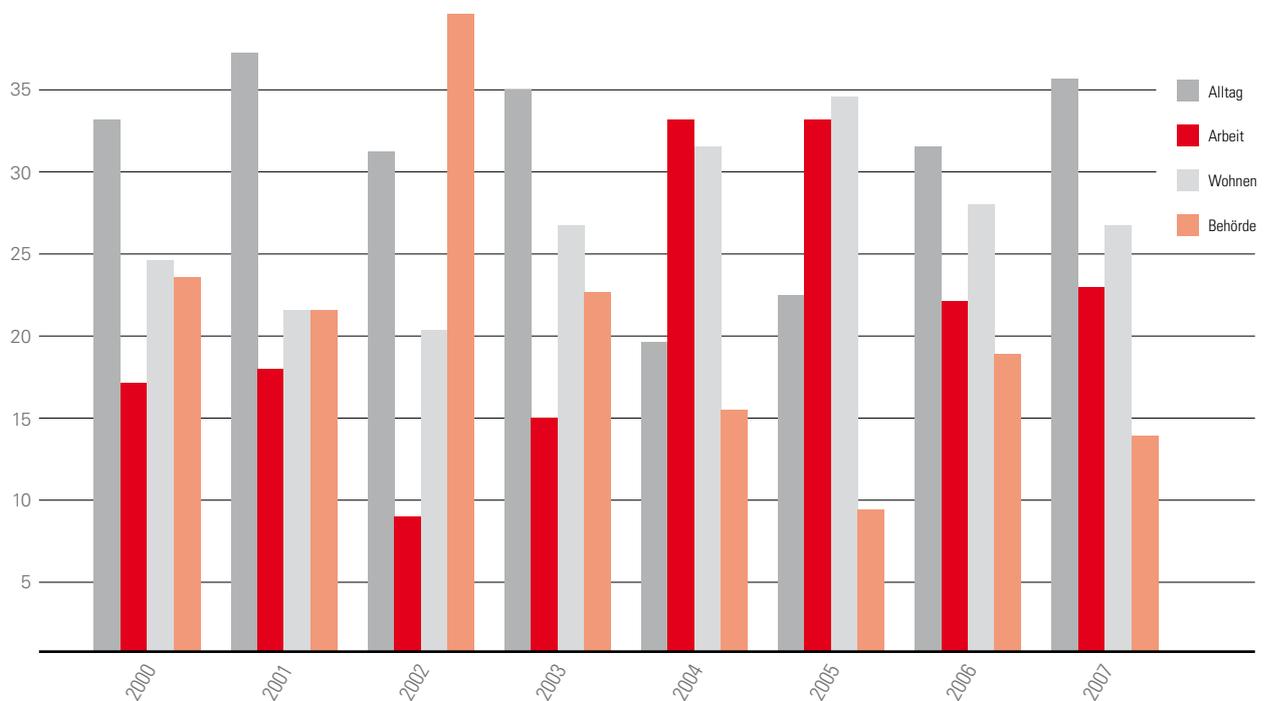
Anhand der Rückmeldungen konnten im Bereich der Nicht-Diskriminierung insbesondere fünf Diskriminierungsgründe identifiziert werden: Herkunft (bzw. „Rasse“⁷, Hautfarbe, ethnische Zugehörigkeit), Geschlecht, Religion, Behinderung und sexuelle Orientierung.

MigrantInnen

Daten und Fakten

Der MigrantInnenanteil an der Gesamtbevölkerung beträgt 13,8 Prozent (34.549 Personen). Die größte Gruppe der MigrantInnen kommt aus Bosnien und Herzegowina, gefolgt von Kroatien, Türkei, Deutschland und Rumänien (Stand 01.05.2007).⁸

Bei Helping Hands gingen im Berichtsjahr 2007 379 Diskriminierungsfälle von MitbürgerInnen ein. Diskriminierung im Alltag (wie beispielsweise Beschimpfungen, Beleidigungen, körperliche Übergriffe durch Dritte in der Öffentlichkeit und bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln) kamen mit 36 Prozent der eingelangten Fälle und Beschwerden am häufigsten vor, gefolgt von Diskriminierung beim Wohnen mit 27 Prozent, Diskriminierung im Arbeitsleben mit 23 Prozent und Diskriminierung bei Behörden mit 14 Prozent⁹. (siehe auch Kapitel 7.2 und 7.3). Grafik 1 zeigt die Entwicklung der eingelangten Fälle und Beschwerden in oben genannten Bereichen von 2000 bis 2007.



Grafik 1. Verteilung der Diskriminierungsfälle in den Bereichen Alltag, Arbeit, Wohnen und Behörden in Prozent.
Quelle: Helping Hands Graz, Jahresbericht 2007, S. 21.

⁷ Der Menschenrechtsbeirat der Stadt Graz lehnt jede Form einer „genetischen Rassentheorie“ ab und beruft sich in seiner Meinung auf die Declaration on Race and Racial Prejudice (E/CN.4/Sub.2/1982/2/Add.1, annex V, 1982) vom 27. November 1978, http://www.unesco.org/education/pdf/RACE_E.PDF. Der Begriff „Rasse“ wird ausschließlich als gebräuchlicher Terminus internationaler Menschenrechtsverträge verwendet. – ⁸ Vgl. Präsidialamt der Stadt Graz, Referat für Statistik, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2007. – ⁹ Vgl. Helping Hands Graz, Jahresbericht 2007, S. 21.

Die Stadt Graz verfügt über ein Integrationsreferat, durch dessen Ansiedelung im Bürgermeisteramt das Thema Integration zu einer Querschnittsmaterie und einem Anliegen der Stadtverwaltung gemacht wurde¹⁰. Zudem wurde in der Stadt Graz ein MigrantInnenbeirat, als gewählte Interessensvertretung der ausländischen MitbürgerInnen sowie als beratendes Gremium der Stadt, eingerichtet.¹¹

Probleme und Defizite

MigrantInnen werden nach wie vor auf Grund ihrer Herkunft bzw. Hautfarbe diskriminiert. Insbesondere wird vom MigrantInnenbeirat der Ausschluss von bestimmten Dienstleistungen bzw. Angeboten als problematisch angeführt.¹² Der ÖVP GR-Club erwähnt in diesem Zusammenhang insbesondere die Diskriminierung am privaten Wohnungsmarkt, auf Grund derer MigrantInnen oft die Möglichkeit verweigert wird, sich am linken Murufer anzusiedeln¹³, was Tabelle 1 verdeutlicht. Zudem führen Sprachbarrieren häufig zu Benachteiligungen von MigrantInnen, wie beispielsweise inadäquate Betreuung in Krankenhäusern (siehe Kapitel 5.3.2.). MigrantInnen, welche der deutschen Sprache noch nicht mächtig sind, benötigen entsprechende Begleitung für diverse Erledigungen in Einrichtungen des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens (z.B. Begleitung bei Behörden- und Arztwegen, Elternsprechtagen in Schulen, Telefonaten mit Ämtern und anderen Einrichtungen, Hilfe beim Ausfüllen von Formularen und der Erstellung von Lebensläufen, Bewerbungsschreiben, etc.), um Sprach- aber auch kulturelle Barrieren überwinden zu können. Im **Dolmetschpool** von OMEGA arbeiteten im Jahr 2007 160 ÜbersetzerInnen und DolmetscherInnen mit Kenntnissen in 50 Sprachen. Im Jahr 2007 wurden 481 Einsätze durchgeführt.¹⁴ Auch ISOP verzeichnete im Jahr 2007 eine sehr große Nachfrage nach Integrationsassistenzeleistungen (MigrantInnen, die bereits über langjährige Integrationserfahrungen verfügen, unterstützen andere MigrantInnen und unterschiedliche Einrichtungen bei ihrer Arbeit mit MigrantInnen), wobei auch in diesem Jahr die häufigsten Hilfestellungen in

I. Innere Stadt	3.025	488	3.513	13,9
II. Leonhard	12.220	1.500	13.720	10,9
III. Geidorf	19.213	2.406	21.619	11,1
IV. Lend	20.088	6.126	26.214	23,4
V. Gries	18.546	6.753	25.299	26,7
VI. Jakomini	24.448	4.656	29.013	16,0
VII. Liebenau	11.130	1.268	12.398	10,2
VIII. St. Peter	13.033	1.052	14.085	7,5
IX. Waltendorf	10.543	897	11.440	7,8
X. Ries	5.162	388	5.550	7,0
XI. Mariatrost	7.646	644	8.290	7,8
XII. Andritz	16.309	1.229	17.538	7,0
XIII. Gösting	8.754	1.498	10.252	14,6
XIV. Eggenberg	15.607	2.462	18.069	13,6
XV. Wetzelsdorf	12.790	1.086	13.876	7,8
XVI. Straßgang	11.982	1.253	13.235	9,5
XVII. Puntigam	5.931	934	6.865	13,6
Graz gesamt	216.427	34.549	250.976	13,8
Bezirk	InländerInnen	AusländerInnen	Gesamt	% AusländerInnen

Tabelle 1: EinwohnerInnenzahlen in den Grazer Bezirken
Quelle: Präsidiatamt der Stadt Graz, Referat für Statistik (Stand 01.05.2007).

Belangen, die in die Zuständigkeitsbereiche des Magistrats Graz sowie des Finanzamtes und der steirischen Landesregierung fallen.¹⁵

Dem tatsächlichen Bedarf konnte trotz guter Kooperation der beiden Einrichtungen nicht zur Gänze Rechnung getragen werden.¹⁶

Aufgrund landesgesetzlicher Bestimmungen hat die Stadt Graz dem MigrantInnenbeirat die zur Erfüllung sei-

” Bei Helping Hands gingen im Berichtsjahr 379 Diskriminierungsfälle ein.

¹⁰ Vgl. ÖVP GR-Club, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2007. – ¹¹ Vgl. Magistrat Graz, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2007. – ¹² Vgl. MigrantInnenbeirat der Stadt Graz, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2007. – ¹³ Vgl. ÖVP GR-Club, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2007. – ¹⁴ Vgl. OMEGA, Jahresbericht 2007, S.11. – ¹⁵ Vgl. ISOP, Isotopia, Isop Tätigkeitsbericht 2007, S.11. – ¹⁶ Vgl. OMEGA, Jahresbericht 2007, S.11.

ner Aufgaben erforderlichen Mittel und Infrastruktur zur Verfügung zu stellen. Während der MigrantInnenbeirat eine Kürzung von 56 Prozent seit 2006 berichtet¹⁷, stellt die Stadt Graz in ihrem Bericht fest, dass trotz des Sparurses der Stadt Graz in den letzten Jahren keine Subventionskürzung vorgenommen wurde.¹⁸

Gute Praxis

Die **Antirassismus-Hotline** von Helping Hands steht Opfern oder ZeugInnen von Diskriminierung (oder rassistischen Übergriffen) rund um die Uhr telefonisch zur Verfügung und bietet somit die Möglichkeit einer sofortigen Erstberatung und Klärung der Sachverhalte durch eine rechtskundige Person. Zudem werden gegebenenfalls rechtliche Schritte eingeleitet. Weitere Beratungen werden „face to face“ von einem Mitglied des Teams durchgeführt.

Die Aufgaben sind: Klärung des Sachverhalts, Kontaktaufnahme mit Beteiligten, Vermittlung, Rechtsberatung, Rechtsdurchsetzung und Öffentlichkeitsarbeit.¹⁹

Es wird angemerkt, dass die Antirassismus-Hotline eine notorisch unterdotierte Eigeninitiative ist, deren langfristige Absicherung dringend empfohlen wird.

Beispiele Guter Praxis zur Prävention von Diskriminierung

IKAP – Interkultureller Aktionsplan

Im Rahmen dieses EU-Projektes wurden 5 MitarbeiterInnen der Stadt Graz zu MultiplikatorInnen mit dem Ziel, durch weitere Projekte MigrantInnen den Zugang zum Arbeitsmarkt zu erleichtern, ausgebildet.²⁰

Integrationsprojekt „Wir sind Graz“

Im Auftrag des Stadtschulamtes entwickelte die ARGE Jugend gegen Gewalt und Rassismus ein Rahmenkonzept zum Thema „Integrationsoffensive Menschenrechtsstadt Graz“ für 14 Grazer Pflichtschulen mit hohem MigrantInnenanteil (über 50 Prozent) inklusive Umfeld im Stadtteil. Hauptziel dieser beteiligungsorientierten Offensive ist, die Vielfalt nicht als Problem, sondern als Chance und Ressource für die zukunftsorientierte Schul- und Stadtteilentwicklung zu verstehen und erlebbar zu machen. Die positive Aufnahme des Projektes an den Schulen zeigt deutlich den Bedarf nach externer Begleitung und Unterstützung zur Integrations- und Menschenrechtsarbeit an Grazer Schulen.²¹

Konfliktvermittlung im interkulturellen Kontext

Das Integrationsreferat als Koordinationsstelle arbeitet hier eng mit Einrichtungen wie dem Wohnungsamt, SprengelsozialarbeiterInnen, Hausverwaltungen, Selbst-

„ Die Antirassismus-Hotline von Helping Hands steht Opfern oder ZeugInnen von Diskriminierung (oder rassistischen Übergriffen) rund um die Uhr telefonisch zur Verfügung.

organisationen von MigrantInnen und dem MigrantInnenbeirat zusammen. Bei auftretenden Konflikten werden jeweils zwei ausgebildete KonfliktvermittlerInnen mit entsprechendem kulturellen Hintergrund der Konfliktparteien herangezogen. Dadurch wird die Berücksichtigung der kulturellen und sprachlichen Gegebenheiten der beteiligten Parteien gewährleistet.²²

Diversity Management

Die erste Offensive im Kontext der interkulturellen Öffnung der Stadtverwaltung ist die Schulung von Magistratsbediensteten im interkulturellen Kontext. Im Rahmen der Verwaltungsreform werden jährlich Strategien und eine Messung der Zielerreichung mit den einzelnen Abteilungen der Stadt Graz erstellt. Jede Abteilung muss ein Ziel in Bezug auf die interkulturelle Öffnung/Integration/Diversität formulieren und binnen eines Jahres umsetzen. In weiterer Folge soll Integration auch ein Thema der Verwaltungsprüfung werden.²³

Frauenprojekt „Portobella“

Mit dem Ziel einer umfassenden Integration von Asylwerberinnen und Migrantinnen gab es von OMEGA auch im Jahr 2007 wieder spezifische Angebote für Frauen mit Migrationshintergrund. 30 Frauen nahmen

¹⁷ Vgl. MigrantInnenbeirat der Stadt Graz, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2007. – ¹⁸ Vgl. Magistrat Graz, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2007. – ¹⁹ Vgl. Helping Hands Graz, Jahresbericht 2007, S.5. – ²⁰ Vgl. Integrationsreferat der Stadt Graz, Beitrag zum Jahresbericht 2007; ISOP, Isotopia, Tätigkeitsbericht 2007, S.32ff. – ²¹ Vgl. ARGE Jugend gegen Gewalt und Rassismus, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2007; Integrationsreferat der Stadt Graz, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2007. – ²² Vgl. Integrationsreferat der Stadt Graz, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2007. – ²³ Ibid.

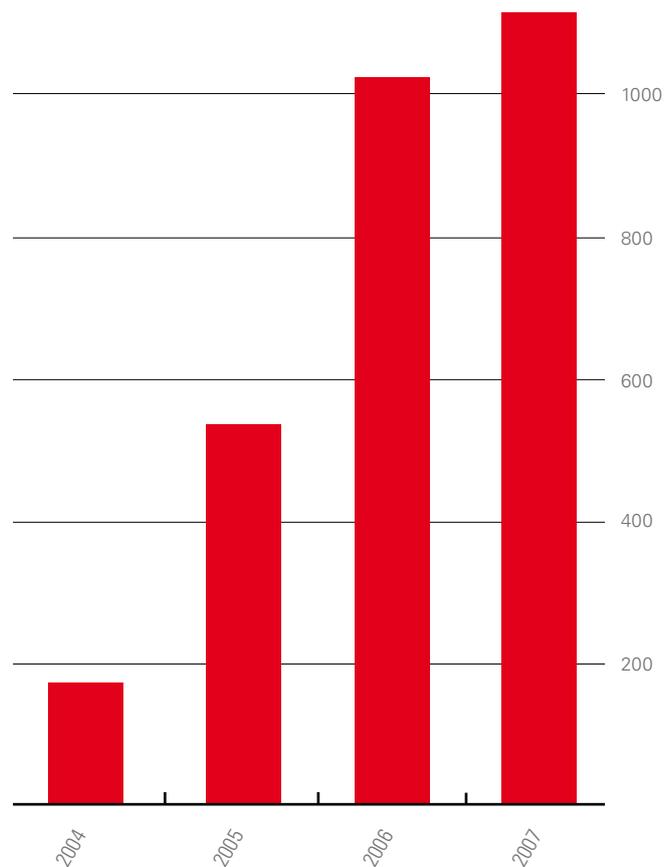
an den Schulungen teil, die sich aus verschiedenen Faktoren wie Sprache und Kommunikation, österreichische Kultur, Gesundheit, Arbeitstraining, etc. zusammensetzen.²⁴

IKU – Interkulturelle Bildungsarbeit – Spielend erleben

IKU, ein Kinder- und Jugendprojekt von ISOP, das seit 1998 an Kindergärten und Schulen durchgeführt wird, richtet sich gegen Rassismus und Diskriminierung. Im spielerischen Umgang (Lieder, Tänze, Diskussionen, etc.) werden positive Erfahrungen mit Menschen aus anderen Ländern vermittelt. Dadurch soll das Entstehen von Berührungängsten und Vorurteilen schon im jungen Alter verhindert bzw. abgebaut werden.²⁵

Empfehlungen

- Der MigrantInnenbeirat der Stadt Graz empfiehlt, durch Aufklärungsarbeit auf gängige Diskriminierungspraktiken, insbesondere in den Bereichen Arbeit, Wohnen und öffentliche Dienstleistungen wie Bedienung in Lokalen, hinzuweisen und im wiederholten Fall die Gewerbeberechtigung zu entziehen.²⁶
- Hinsichtlich der Sprachbarrieren und damit einhergehenden möglichen Benachteiligungen von MigrantInnen betont OMEGA in ihrem Jahresbericht die Notwendigkeit des Ausbaus der Kapazitäten und Kooperationen des Dolmetschpools.²⁷



Grafik 2. Anzahl der Kontakte im Rahmen der Ombudstätigkeit (ohne Rechtsberatung); Quelle: Unabhängige Frauenbeauftragte der Stadt Graz, Tätigkeitsbericht 1.5.2004-30.6.2008, S. 22.

Geschlecht

Gender Mainstreaming

Daten und Fakten

„Die Stadt Graz ist sich ihrer Verantwortung bei der Umsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern auf allen Ebenen und in allen gesellschaftspolitischen Bereichen bewusst und richtet daher den geschlechtssensiblen Blick auf alle Bereiche der Verwaltung und sämtliche politische Aktionsfelder.“ So müssen auch für Produkte, Dienstleistungen, Maßnahmen und Projekte Gleichstellungsziele definiert werden. Gleichstellungsziele und Maßnahmen zur Gleichstellung werden durch den Stadtrechnungshof geprüft.²⁹

So wurden Ferienangebote, Bezirkssportplätze und Bibliotheken entsprechend den Bedürfnissen von Mädchen und Buben angepasst. „GeMA – Gesunde MitarbeiterInnen“, ein magistratsübergreifendes Projekt, berücksichtigt die Gender-Perspektive, ebenso wie ein Projekt zur Suchtprävention, da Frauen und Männer ein unterschied-

liches Suchtverhalten aufweisen. In den städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen organisiert der Arbeitskreis „Geschlechtssensible Pädagogik“ Schulungen für MitarbeiterInnen.³⁰

Zudem ist bei der Stadt Graz eine Gleichbehandlungsbeauftragte eingerichtet. Alle Dienststellen verfügen über eine bestellte Kontaktperson. Erwähnenswert ist, dass für den Bereich der Stadt Graz die Gleichbehandlungskommission noch nie angerufen wurde.³¹

Seit 1986 gibt es eine Unabhängige Frauenbeauftragte in der Stadt Graz (als einzige Stadt in Österreich). Die Aufgaben der Unabhängigen Frauenbeauftragten und ihres Teams erstrecken sich von der Öffentlichkeits- und Vernetzungsarbeit über politische Beratungsarbeit bis zur Ombudstätigkeit. Durch Bewusstseinsbildung, Information und Sensibilisierungsarbeit trägt sie maßgeblich zur

²⁴ Vgl. OMEGA, Jahresbericht 2007, S.7. – ²⁵ Vgl. ISOP, Isotopia, Tätigkeitsbericht 2007, S.8. – ²⁶ Vgl. MigrantInnenbeirat der Stadt Graz, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2007. ²⁷ Vgl. OMEGA, Jahresbericht 2007, S.11. – ²⁸ Magistrat Graz, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2007. – ²⁹ Vgl. Magistrat Graz, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2007. – ³⁰ Ibid. – ³¹ Ibid.

Aufdeckung und zum Abbau mädchen- und frauendiskriminierender Strukturen und gesellschaftlicher Benachteiligungen von Mädchen und Frauen in der Stadt Graz bei. Der Fokus all ihrer Tätigkeiten liegt in der Verbesserung der Lebenssituation der Frauen, der Herstellung von Chancengleichheit und der gesellschaftspolitischen Partizipation von Frauen in Graz.³²

Die Anzahl der Kontakte im Rahmen der Ombudstätigkeit (ohne Rechtsberatung) zeigt deutlich einen massiven Anstieg innerhalb der letzten Jahre (Grafik 2):

Einer der Themenbereiche, die im Rahmen der Ombudstätigkeit behandelt wurden, ist der Bereich der Diskriminierung. Beschwerden auf Grund von Diskriminierung sind auszugsweise: Sexistische Werbung, allgemeine Diskriminierung gegen Frauen, Schwierigkeit eines Studiums mit Kind, Pensionsungerechtigkeit, Kinderbetreuungsgeld (geringere Bezugsdauer für Alleinerziehende), Einkommensgefälle zwischen Männern und Frauen, etc.³³

Verstärkt werden die Probleme in Fällen der Mehrfachdiskriminierung. Die Unabhängige Frauenbeauftragte berichtet, dass sie speziell in der Ombudstätigkeit (wie auch Rechtsberatung) mit Anliegen konfrontiert wird, die zu 90% sehr komplex und oftmals mit mehreren Diskriminierungsgründen verknüpft sind. So wurde beispielsweise ein spezielles Angebot für Frauen mit Migrationshintergrund geschaffen.³⁴

Gleichstellung von Frauen und Männern in der Arbeitswelt **Daten und Fakten**

Die Gleichbehandlungsanwaltschaft mit ihrem Regionalbüro Steiermark ist eine staatliche Einrichtung zur Durchsetzung des Rechts auf Gleichbehandlung und Gleichstellung und zum Schutz vor Diskriminierung. In diesem Sinne werden Frauen und Männer, die sich auf-

grund des Geschlechts in der Arbeitswelt (Privatwirtschaft) diskriminiert fühlen, informiert, beraten und unterstützt. Die Regionalanwältin verhandelt auf Wunsch der Betroffenen mit den ArbeitgeberInnen im Vorfeld der Gerichtsbarkeit und/oder leitet ein Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission ein. Ebenso begleitet sie Unternehmen bei der Erarbeitung von Gleichstellungsmaßnahmen. Die Basis ihrer Arbeit ist das Gleichbehandlungsgesetz, das seit 2004 auch die rechtliche Verfolgung von Diskriminierungsfällen aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters und der sexuellen Orientierung ermöglicht, ebenso Diskriminierungen aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit in den sonstigen Bereichen und ab 2008 aufgrund des Geschlechts beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen.³⁵

Im Jahr 2007 wurden von der Regionalanwältin für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Arbeitswelt 897 Beratungen durchgeführt. Die Gleichbehandlungsanwaltschaft führt keine Städte-Statistik, doch zeigt die Erfahrung, dass sich hauptsächlich in Graz erwerbstätige Frauen an das Regionalbüro wenden. Verletzungen des Gleichbehandlungsgebotes bei Stellenausschreibungen stellen neben allgemeinen Anfragen zu Gleichbehandlung, Gleichstellung und Gender Mainstreaming die größte Gruppe der Beratungsfälle dar. Beratungs- und Informationsfälle hinsichtlich der Diskriminierung bei der Begründung des Arbeitsverhältnisses und beim Entgelt sind im Vorjahresvergleich relativ konstant geblieben. Beratungen zu Fällen von sexueller Belästigung haben im Jahresvergleich abgenommen. In Summe ist ein kontinuierlich steigender Beratungs- und Informationsbedarf zu verzeichnen. Der Anteil der Frauen, die sich an das Regionalbüro Steiermark wenden, stieg von 83,5% im Jahr 2006 auf 89,43% im Jahr 2007. Im Jahr 2007 wurden 1703 Personen (vorwiegend

” *Frauen nehmen die ungleichen Lebens- und Arbeitsbedingungen und Benachteiligungen wahr, wagen es jedoch im Hinblick auf mögliche Repressalien oder auch Resignation nicht, rechtliche Schritte zu unternehmen.*

Frauen) in 106 Informationsveranstaltungen über Gleichbehandlung und Gleichstellung informiert, davon 47 Veranstaltungen mit 1006 TeilnehmerInnen in Graz.³⁶ Ergänzend zum Wirkungsbereich des Regionalbüros Steiermark gibt es im Jahr 2007 folgende weitere Beratungsfälle in der Gleichbehandlungsanwaltschaft: 26 (davon 24 Frauen betreffend) im Bereich der Antidiskriminierung (Teil II GIBG) und 17 (davon 12 Frauen betreffend) im Bereich Antirassismus (Teil III GIBG).³⁷

Probleme und Defizite

Die grundsätzlichen Eindrücke über die spärlich vorhandene faktische Gleichstellung zwischen Frauen und Männern in der Arbeitswelt haben sich seit Bestehen des Regionalbüros Steiermark (Okt. 2000) nicht verändert - die Situation zeigt sich leider ziemlich beharrlich -, die Häufigkeit der einzelnen Tatbestände gemäß Gleichbehandlungsgesetz variiert etwas über die Jahre.³⁸

Während die Anzahl der formal nicht dem Gleichbehandlungsgebot entsprechenden Stellenangebote im Vergleich zu 2005 in hohem Ausmaß abgenommen hat, kann ein Rückschluss auf eine echte Gleichbehandlung und Gleichstellung gemäß Erfahrungsberichten nicht gezogen werden. Nach wie vor werden Stellenausschreibungen nur aus formalen Gründen geschlechtsneutral formuliert. Von Stellenablehnungen scheinen vor allem Frauen betroffen zu sein, die oft zweifach – auf Grund des Geschlechts und auf Grund ihres Alters – diskriminiert werden. Bei Vorstellungsgesprächen werden geschlechtsspezifische Rollenzuschreibungen deutlich und Frauen mit diskriminierenden Praktiken konfrontiert: Kaum eine Frau hat sich nicht der Frage nach der Familienplanung und der Organisation der Kinderbetreuung zu stellen. Die Qualifikation selbst scheint sekundär zu sein. Bei Frauen mit mehreren Kindern scheint eine qualifizierte Arbeit nur schwer vorstellbar zu sein.³⁹

Auffallend ist die Diskrepanz zwischen der Anzahl der Beratungsfälle und der Vielzahl der geäußerten vermuteten Diskriminierungen in Informationsveranstaltungen. Hier wird, wie auch schon in den letzten Jahren, deutlich, dass Frauen zwar zunehmend die ungleichen Lebens- und Arbeitsbedingungen und Benachteiligungen wahrnehmen, sie es jedoch im Hinblick auf mögliche Repressalien oder auch Resignation nicht wagen, rechtliche Schritte zu unternehmen. Männer fühlen sich in vielen Fällen aufgrund ihres Alters diskriminiert.⁴⁰

Generell muss festgehalten werden, dass die wenigsten Betriebe von sich aus aktiv (Präventiv-) Maßnahmen zur Gleichbehandlung und Gleichstellung implementieren.⁴¹

Gute Praxis

In den einschlägigen Kollektivverträgen waren für eine landwirtschaftliche Haushaltshilfe eigene Lohnsätze vorhanden, sodass weibliche Arbeitnehmerinnen gegenüber ihren männlichen Kollegen diskriminiert wurden. Auf diese diskriminierende Lohnpolitik hat die Landarbeiterkammer aufmerksam gemacht.⁴²

Empfehlungen

- Hinsichtlich der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Arbeitswelt und Antidiskriminierung empfiehlt die Regionalanwältin eine konsequente Kopplung von Wirtschaftsförderungen und der öffentlichen Auftragsvergabe an Gleichstellungsmaßnahmen, was eine in diesem Sinne kompetente Zusammensetzung der entsprechenden Verantwortlichen erfordert.⁴³
- Unterstützung von Maßnahmen gegen Diskriminierung iSd Gleichbehandlungsrechts.⁴⁴
- Unterstützung bei der Forderung nach einer Regionalvertretung für die Teile II, III und IIIa des Gleichbehandlungsgesetzes, um Personen vor Ort besser unterstützen zu können.⁴⁵
- Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, die Einhaltung der Nichtdiskriminierungsklauseln in den städtischen AGB in der Praxis zu überprüfen und zu vollziehen.

Religion

Daten und Fakten

Die ersten Fälle von Diskriminierung auf Grund der Religionszugehörigkeit gingen bei Helping Hands Graz im Jahr 2004 ein, wobei seither eine jährliche Steigerung zu verzeichnen ist. Von 2005 (18,5 Prozent) auf 2006 (37 Prozent) verdoppelte sich der Anteil der eingelangten Fälle. Im Jahr 2007 waren es bereits über 40 Prozent.⁴⁶

Probleme und Defizite

Die zunehmende Islamophobie ist ein beachtliches Problem, das den Zusammenhalt der Bevölkerung gefährdet (siehe dazu ausführlich Kapitel 7.2).

Behinderung

Daten und Fakten

Die Stadt Graz verfügt über zwei wesentliche Einrichtungen: (1) eine Behindertenbeauftragte als Interessensvertretung für Menschen mit Behinderung, die beim Sozialamt angesiedelt ist und (2) das Referat Barrierefreies Bauen, welches als Informations- und Beratungseinrichtung

³⁶ Ibid. – ³⁷ Ibid. – ³⁸ Ibid. – ³⁹ Ibid. – ⁴⁰ Ibid. – ⁴¹ Ibid. – ⁴² Vgl. Steiermärkische Kammer für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2007 – ⁴³ Vgl. Regionalbüro der Gleichbehandlungsanwaltschaft Steiermark, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2007 – ⁴⁴ Ibid. – ⁴⁵ Ibid. – ⁴⁶ Vgl. Helping Hands Graz, Jahresbericht 2007, S.17.

tung agiert. Im Folgenden wird ein exemplarischer Auszug über barrierefreie Maßnahmen gegeben: Im Bereich öffentlicher Personenverkehr hat die Stadt Graz folgende Maßnahmen vorzuweisen: Errichtung barrierefreier WC-Anlagen nach ÖNORM-Standard, Montage von Bedienelementen wie u.a. Liftschalter, Fahrkartenautomaten auf entsprechend erreichbarer Höhe, Verlegung taktiler Leitlinien nach ÖNORM-Standard, Errichtung von Lifthanlagen oder Rampen bei den neuen, nicht stufenlosen Haltestellen. Neu errichtete Straßenbauvorhaben werden von Beginn an barrierefrei gestaltet. Hinsichtlich der Teilnahme von Menschen mit Behinderung am öffentlichen Leben sind der weitgehend barrierefreie Zugang des Schlossberges, des Minoritensaals sowie zur Polizeiinspektion Schmiedgasse zu nennen.⁴⁷

Gute Praxis

Als Beispiel guter Praxis ist das 2004 ins Leben gerufene Bauprogramm **Bauen ohne Barrieren (BOB)** hervorzuheben. Bestehende Barrieren sollen mit BürgerInnenbeteiligung (BürgerInnen können Hindernisse an die Stadtbauverwaltung melden) kurzfristig abgebaut werden. So wurden 2007 13 Kreuzungen barrierefrei nachgerüstet. Etwa die Hälfte aller ampelgeregelten Kreuzungen ist mit Akustik ausgestattet.⁴⁸

Sexuelle Orientierung

Daten und Fakten

Errungenschaften im Bereich der Nicht-Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung sind der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Men-

schenrechte bzw. der Umsetzung der EU-Richtlinie (RL 2000/78/EG) zu verdanken. Als konkrete Auswirkung in der Stadt Graz besteht somit eine durchsetzbare Rechtsgrundlage der Zuweisung von Gemeindewohnungen an gleichgeschlechtliche Paare.⁴⁹

Probleme und Defizite

Auf politischer Ebene besteht bundesweit seit Jahren Stillstand.⁵⁰

Gute Praxis

Zum Abbau von Vorurteilen und Gewalt in Bezug auf andere „**L(i)bensformen**“ wurde 2007 von der Jugendgruppe „aqueerium“ ein Projekt mit dem Titel „**Liebe ist**“ durchgeführt. Im Zuge dessen wurden steirischen Schulen Arbeitsmaterialien für einen aufklärenden Unterricht zur Verfügung gestellt, sowie Workshops und Peer-Education Programme angeboten.⁵¹

Empfehlungen

- Der Gemeinderatsklub der SPÖ empfiehlt die Installation einer Erinnerungstafel zum Gedenken an die homosexuellen und TransGender Opfer des NS-Regimes.⁵²
 - Die Stadt Graz hat im Jahr 2007 eine Antidiskriminierungsklausel in die Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgenommen, um dadurch ihre GeschäftspartnerInnen explizit an das Diskriminierungsverbot zu binden.⁵³ Die Überprüfung und Durchsetzung der Klauseln im Geschäftsalltag wird empfohlen.
-

” *Die zunehmende Islamophobie ist ein beachtliches Problem, das den Zusammenhalt der Bevölkerung gefährdet.*

⁴⁷ Vgl. Magistrat Graz, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2007.– ⁴⁸ Ibid. – ⁴⁹ Vgl. RosaLila PantherInnen, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2007. ⁵⁰ Ibid. – ⁵¹ Ibid. ⁵² Vgl. SPÖ GR Klub, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2007. – ⁵³ Vgl. Magistrat Graz, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2007.

4.2 Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit (Artikel 3 AEMR), Verbot der Sklaverei (Artikel 4 AEMR), Verbot der Folter (Artikel 5 AEMR)

Artikel 3 AEMR

Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.

Artikel 4 AEMR

Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel sind in allen ihren Formen verboten.

Artikel 5 AEMR

Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

Gewalt und Sicherheit im öffentlichen Raum

Daten und Fakten

Wie den Tabellen 2 und 3 zu entnehmen ist, ist im Jahresvergleich im Jahr 2007 gegenüber dem Vorjahr ein Rückgang hinsichtlich der angezeigten strafbaren Handlungen zu verzeichnen. Die Bundespolizeidirektion Graz spricht daher von einer relativ stabilen Sicherheitslage

und entsprechend gutem Sicherheitsgefühl der Bevölkerung in Graz. Jedoch ist festzuhalten, dass, während die Gesamtzahl der bekannt gewordenen Fälle 2007 rückläufig war, im Segment der §§ 142, 143 StGB (Raub und schwerer Raub) eine Steigerung gegenüber 2006 festzustellen war.⁵⁴

	Zeitraum 2006	Zeitraum 2007	Veränderung in %	Zeitraum 2006	Zeitraum 2007	Veränderung in %
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	3.139	2.971	-5,4	2.491	2.374	-4,7
Strafbare Handlungen gegen die Freiheit	709	741	+4,5	633	654	+3,3
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	18.657	17.643	-5,4	3.484	3.761	+8,0
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	132	155	+17,4	83	108	+30,1
Strafbare Handlungen gegen den Geldverkehr	1.168	659	-43,6	53	131	+147,2
Sonstige Strafbare Handlungen nach dem StGB	751	632	-15,8	392	355	-9,4
Delikte nach strafrechtlichen Nebengesetzen	605	905	+49,6	531	839	+58,0
Gesamt	25.161	23.706	-5,8	7.667	8.222	+7,2

bekannt gewordene Fälle

geklärte Fälle

Tabelle 2: Gerichtlich strafbare Handlungen, Zeitraum 2006/2007 (bekannt gewordene Fälle);

Quelle: Bundespolizeidirektion Graz, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2007.

Tabelle 3: Gerichtlich strafbare Handlungen, Zeitraum 2006/2007 (geklärte Fälle);

Quelle: Bundespolizeidirektion Graz, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2007.

⁵⁴ Vgl. Bundespolizeidirektion Graz, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2007.

Im Jahr 2007 befanden sich **405 Schubhäftlinge** im Polizeianhaltezentrum Graz. Davon waren 338 männlichen (davon acht Jugendliche) und 67 weiblichen (davon eine Jugendliche) Geschlechts. Die am stärksten vertretenen Nationen waren Rumänien (65), gefolgt von Serbien und Montenegro (39), Georgien (37), Moldawien (27), Nigeria (23), China (22) und Ungarn (21).⁵⁵

Die Bundespolizeidirektion Graz berichtet zudem, dass im Jahr 2007 35 **Vorwürfe gegen Beamte** des Stadtpolizeikommandos (SPK) wegen Misshandlungen/Übergriffen bekannt wurden. Diese Anschuldigungen wurden meist im Anschluss an eine Festnahme erhoben. Es kam zu keinem Verfahren und keiner Verurteilung.⁵⁶

Gewalt gegen Frauen

Daten und Fakten

Etwa neun von zehn gefährdeten Personen sind Frauen, 93 Prozent der gefährdenden Personen Männer.⁵⁷ Auffallend ist ein gehäuftes Vorkommen von Gewalterfahrungen im sehr jungen Alter, im eher älteren Alter (Frauen über 70 Jahre) und bei Migrantinnen.⁵⁸

In der Stadt Graz existieren für von Gewalt betroffene Frauen (und deren Kinder) drei Einrichtungen:⁵⁹

- (1) Das Frauenhaus Graz ist eine Schutzeinrichtung für Frauen und deren Kinder und steht der/den Betroffenen jederzeit zur Verfügung. Die Tätigkeitsfelder umfassen: Notruf und Beratung sowie Aufnahme ins Frauenhaus rund um die Uhr, psychosoziale Beratung und Betreuung, Existenzsicherung durch Abklärung der finanziellen Situation und Durchsetzung von An-

sprüchen, rechtliche Information und Beratung, Information und (praktische) Unterstützung und Nachbetreuung nach dem Aufenthalt. 40 Prozent der Kosten für jede untergebrachte Grazerin und deren Kinder müssen von der Stadt Graz an das Land rückerstattet werden.

- (2) Der Verein „Tara“ richtet sich mit seinen Angeboten an sexuell missbrauchte Frauen und Mädchen (ab 16 Jahren). Der Verein wird mit einer jährlichen Subvention seitens der Stadt Graz finanziell unterstützt.
- (3) Das Gewaltschutzzentrum Steiermark ist eine Anlaufstelle für Opfer von häuslicher Gewalt. Besonders erwähnenswert ist die Erstellung eines individuellen Sicherheitsplans für/mit den Betroffenen sowie ein Betretungsverbot, wodurch das vorrangige Ziel, die Sicherheit für bedrohte und misshandelte Personen zu erhöhen, erreicht werden soll.

Gewalt in der Schule

Daten und Fakten

Nach einer Studie der Weltgesundheitsorganisation sind in den vergangenen 12 Monaten (Untersuchung 2005/2006) 88% der steirischen Jugendlichen nie oder selten Opfer von Gewalt geworden. 14% der Jugendlichen gaben an, manchmal bis sehr oft Schlägereien provoziert zu haben, wobei Mädchen deutlich seltener Opfer und Täterinnen waren.⁶⁰

Generell ist die am stärksten ausgeprägte Form der Gewalt die verbale Gewalt. Physische Gewalt ist weniger stark verbreitet, wird aber in großen Städten immer häufiger.⁶¹

„ Die Bundespolizeidirektion Graz spricht von einer relativ stabilen Sicherheitslage und entsprechend gutem Sicherheitsgefühl der Bevölkerung in Graz.

⁵⁵ Ibid. – ⁵⁶ Ibid. – ⁵⁷ Vgl. Magistrat Graz, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2007. – ⁵⁸ Vgl. Unabhängige Frauenbeauftragte der Stadt Graz, Tätigkeitsbericht 01.05.2004-30.06.2008, S.29. – ⁵⁹ Vgl. Magistrat Graz, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2007. – ⁶⁰ Vgl. WHO, Inequalities in young people's health – Health behaviour in school-aged children, HBSC, International Report from the 2005/2006 Survey, HBSC International Coordinating Centre, Scotland, 2008, S. 155ff. – ⁶¹ Vgl. ORF Steiermark, Gewalt an Schulen, online verfügbar, <http://steiermark.orf.at/stories/266176/> (13.08.2008)

4.3 Anspruch auf Rechtsschutz, Anerkennung als Rechtsperson (Artikel 6 und 8 AEMR), Gleichheit vor dem Gesetz (Artikel 7 AEMR), Schutz gegen willkürliche Festnahme (Artikel 9 AEMR), Anspruch auf ein öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht (Artikel 10 AEMR), Recht auf Unschuldsvermutung (Artikel 11 AEMR)

Artikel 6 AEMR

Jeder hat das Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden.

Artikel 7 AEMR

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Alle haben Anspruch auf gleichen Schutz gegen jede Diskriminierung, die gegen diese Erklärung verstößt, und gegen jede Aufhetzung zu einer derartigen Diskriminierung.

Artikel 8 AEMR

Jeder hat Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen Handlungen, durch die seine ihm nach der Verfassung oder nach dem Gesetz zustehenden Grundrechte verletzt werden.

Artikel 9 AEMR

Niemand darf willkürlich festgenommen, in Haft gehalten oder des Landes verwiesen werden.

Artikel 10 AEMR

Jeder hat bei der Feststellung seiner Rechte und Pflichten sowie bei einer gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Beschuldigung in voller Gleichheit Anspruch auf ein gerechtes und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht.

Artikel 11 AEMR

- (1) *Jeder, der wegen einer strafbaren Handlung beschuldigt wird, hat das Recht, als unschuldig zu gelten, solange seine Schuld nicht in einem öffentlichen Verfahren, in dem er alle für seine Verteidigung notwendigen Garantien gehabt hat, gemäß dem Gesetz nachgewiesen ist.*
- (2) *Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine schwerere Strafe als die zum Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden.*

Daten und Fakten

Gemäß dem Bericht des Oberlandesgerichtes Graz gab es im Berichtsjahr 2007 insgesamt 5.477 Strafverfahren und 4.114 Verurteilungen (Tabelle 4). Die angeführten Daten können aufgrund der weiteren örtlichen Zuständigkeiten der Gerichte nicht auf die Stadt Graz allein beschränkt werden⁶⁴.

AsylwerberInnen, anerkannte Flüchtlinge und sonstige MigrantInnen

Die Caritas der Diözese Graz-Seckau bietet für AsylwerberInnen, anerkannte Flüchtlinge und sonstige MigrantInnen Unterstützung in aufenthaltsrechtlichen Fragen in Form einer kostenlosen Rechtsberatung.⁶⁵ Darüber hinaus bietet

⁶⁴ Erläuterungen des OLG Graz: In Graz sind die angeführten 4 Gerichte (das Bezirksgericht Graz-Ost, das Bezirksgericht Graz-West, das Landesgericht für Strafsachen Graz und das Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz) in erster Instanz tätig. Das BG Graz-Ost ist für die Stadt Graz östlich der Mur sowie für den politischen Bezirk Graz-Umgebung ohne den Gerichtssprengel Frohnleiten zuständig, das BG Graz-West nur für die Stadt Graz westlich der Mur. Das LG für Zivilrechtssachen und das LG für Strafsachen Graz sind Spezialgerichte nur für Zivil- bzw. Strafsachen; ihr Zuständigkeitsbereich erstreckt sich auf die ganze südliche Steiermark. – ⁶⁵ Vgl. Caritas Graz, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2007.

Anzahl Strafverfahren	1.584	1.296	2.597	-	5.477
Anzahl Verurteilungen	826	441	2.847	-	4.114
	BG Graz-Ost	BG Graz-West	LGs Graz	LGZ Graz	Gesamt

Tabelle 4. Anzahl der Strafverfahren und Verurteilungen; Quelle: Oberlandesgericht Graz, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2007.

auch Zebra rechtliche Beratung (Asylrecht, AusländerInnenbeschäftigungsgesetz, Fragen der Familienzusammenführung, des Aufenthaltes und der Einbürgerung) an.⁶⁶ Für unbegleitete minderjährige AsylwerberInnen/Flüchtlinge ist die Stadt Graz als Jugendwohlfahrtsträgerin verpflichtet, die rechtliche Vertretung vorzunehmen, welche vertraglich an die Caritas übertragen wurde. Im Asylverfahren selbst darf ein/e unbegleitete/r Minderjährige/r nur in Gegenwart eines gesetzlichen Vertreters oder einer gesetzlichen Vertreterin einvernommen werden. Bei der Einvernahme kann diese/r Fragen an die/den unbegleitete/n Minderjährige/n stellen, Beweismittel oder Befunde vorlegen, etc.

Frauen

Die Unabhängige Frauenbeauftragte der Stadt Graz und ihr Team bieten allen Frauen der Stadt Graz eine kostenlose und anonyme Rechtsberatung (z.B. Rechtsauskunft, Unterstützung bei der Durchsetzung ihrer Rechte, etc.) an. Die Anzahl der Beratungen stieg in den Jahren 2004 (100 Rechtsberatungen) bis 2007 (230 Rechtsberatungen) deutlich an. Der Hauptanteil (80%) der recht-

lichen Beratung betrifft das Thema Scheidung/Trennung (juristische Voraussetzungen und Konsequenzen). Zusätzlich wurde festgestellt, dass vermehrt Migrantinnen die Möglichkeit der Rechtsberatung in Anspruch nehmen (für Zuwanderinnen ist das Thema Scheidung nach geltender Rechtslage häufig mit aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen verknüpft).⁶⁷

Empfehlungen

- In Graz besteht ein dringendes Bedürfnis an familienrechtlicher Beratung durch eine niederschwellige Beratungsstelle. Die Rechtsberatungsstelle der Unabhängigen Frauenbeauftragten der Stadt Graz soll bestehen bleiben, da einerseits der Bedarf höher ist als das Rechtsberatungsangebot für Frauen in Graz und andererseits sich viele Frauen eine entgeltliche Beratung nicht leisten können. Daher muss eine zusätzliche Ausstattung mit finanziellen und personellen Ressourcen angestrebt werden.⁶⁸

„ Für Zuwanderinnen ist eine Scheidung nach geltender Rechtslage häufig mit aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen verbunden.

4.4 Schutz der Privatsphäre (Artikel 12 AEMR), Recht auf Eigentum (Artikel 17 AEMR)

Artikel 12 AEMR

Niemand darf willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden. Jeder hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

Artikel 17 AEMR

- (1) Jeder hat das Recht, sowohl allein als auch in Gemeinschaft mit anderen Eigentum innezuhaben.
- (2) Niemand darf willkürlich seines Eigentums beraubt werden.

⁶⁶ Vgl. Zebra, Angebote, online verfügbar unter <http://www.zebra.or.at/> (29.07.2008) Positiv zu vermerken ist die Möglichkeit der muttersprachlichen Beratung und bei Bedarf der Einsatz von DolmetscherInnen. – ⁶⁷ Vgl. Unabhängige Frauenbeauftragte der Stadt Graz, Tätigkeitsbericht 1.5.2004-30.6.2008, S.27f. – ⁶⁸ Ibid., S.36f.

Daten und Fakten

Gemäß dem Bericht der Bundespolizeidirektion Graz belief sich im Jahr 2007 die Anzahl der Hausdurchsuchungen auf 162 und die Anzahl der Wegweisungen auf 219. Es wurden insgesamt 17.643 strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen (§§ 125 bis 168 b StGB) und 3.761 geklärte Fälle nach §§ 125 bis 168 b StGB verzeichnet.⁶⁹

Die Anzahl der Exekutionsverfahren belief sich auf gesamt 82.018 (davon 41.802 im Bezirksgericht Graz-Ost und 40.216 im Bezirksgericht Graz-West). Die Konkursstatistik, in der eröffnete Konkurs- und Ausgleichsverfahren enthalten sind, beläuft sich in Summe auf 581 Fälle (davon 113 im Bezirksgericht Graz-Ost, 173 im Bezirksgericht Graz-West und 295 im Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz).⁷⁰ (Die angeführten Daten beziehen sich nicht nur auf die Stadt Graz).⁷¹

Probleme und Defizite

In Graz herrscht aktuell eine öffentliche Debatte um die Nutzung von öffentlichen Räumen. Bestimmte Personengruppen wie Punks und bettelnde Menschen werden zu Sündenböcken erklärt und ihre Rechte zur Nutzung des öffentlichen Raums eingeschränkt (Forderung nach Bettelverbot, Alkoholverbot am Hauptplatz, Aufenthaltsverbote).⁷²

Empfehlungen

- Die ARGE Jugend gegen Gewalt und Rassismus empfiehlt eine Versachlichung der Debatte zur Nutzung des öffentlichen Raums. Zudem muss die Stigmatisierung bestimmter Personengruppen konsequent vermieden werden.⁷³

4.5 Recht auf Asyl (Artikel 14 AEMR), Recht auf Freizügigkeit (Artikel 13 AEMR), Staatsangehörigkeitsrecht (Artikel 15 AEMR)

Artikel 13 AEMR

- (1) *Jeder hat das Recht, sich innerhalb eines Staates frei zu bewegen und seinen Aufenthaltsort frei zu wählen.*
 (2) *Jeder hat das Recht, jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen und in sein Land zurückzukehren.*

Artikel 14 AEMR

- (1) *Jeder hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen.*
 (2) *Dieses Recht kann nicht in Anspruch genommen werden im Falle einer Strafverfolgung, die tatsächlich auf Grund von Verbrechen nichtpolitischer Art oder auf Grund von Handlungen erfolgt, die gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen verstoßen.*

Artikel 15 AEMR

- (1) *Jeder hat das Recht auf eine Staatsangehörigkeit.*
 (2) *Niemandem darf seine Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen noch das Recht versagt werden, seine Staatsangehörigkeit zu wechseln.*

Daten und Fakten

Durch das Fremdenrechtspaket 2005 wurden die Voraussetzungen für das Erlangen der österreichischen Staatsbürgerschaft erschwert. Daraus resultieren wesentlich weniger Einbürgerungen als in den Jahren zuvor.⁷⁴

Das Recht auf Asyl wird durch Beratungsleistungen, wie beispielsweise im Rahmen der Grundversorgung, der Schubhaftbetreuung sowie der Rechtsberatung (Kapitel 4.3) unterstützt.⁷⁵

⁶⁹ Vgl. Bundespolizeidirektion Graz, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2007. – ⁷⁰ Vgl. Oberlandesgericht Graz, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2007. – ⁷¹ Erläuterungen des OLG Graz: In Graz sind die angeführten 4 Gerichte (das Bezirksgericht Graz-Ost, das Bezirksgericht Graz-West, das Landesgericht für Strafsachen Graz und das Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz) in erster Instanz tätig. Das BG Graz-Ost ist für die Stadt Graz östlich der Mur sowie für den politischen Bezirk Graz-Umgebung ohne den Gerichtssprengel Frohnleiten zuständig, das BG Graz-West nur für die Stadt Graz westlich der Mur. Das LG für Zivilrechtssachen und das LG für Strafsachen Graz sind Spezialgerichte nur für Zivil- bzw. Strafsachen; ihr Zuständigkeitsbereich erstreckt sich auf die ganze südliche Steiermark. – ⁷² Vgl. ARGE Jugend gegen Gewalt und Rassismus, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2007. – ⁷³ Ibid. – ⁷⁴ Vgl. Magistrat Graz, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2007.

Probleme und Defizite

Als problematisch wird angesehen, dass häufig auf das jugendliche Alter und den jeweiligen Bildungsgrad jugendlicher AsylwerberInnen (insbesondere auch bezüglich der politischen Situation ihres/seines Herkunftslandes) unzureichend Rücksicht genommen wird. Zudem werden teilweise fragwürdige Gutachten zur Altersfeststellung in Auftrag gegeben.⁷⁶

Gute Praxis

Die Caritas Graz sowie die Vereine Omega und ZEBRA betreuen seit Jahren unbegleitete minderjährige AsylwerberInnen und Fremde, die vom Erstaufnahmezentrum in Traiskirchen dem **WELCOME-Projekt** nach Graz zugewiesen werden. Maximal 22 Jugendliche können in Graz versorgt und betreut werden. Neben einer Unterkunft und Versorgung gibt es auch die Möglichkeit, an Orientierungskursen (Vermittlung von Grundkenntnissen der deutschen Sprache, der geopolitischen Lage, Geschichte und Kultur Österreichs, etc.), Gruppen- und Einzeltherapien teilzunehmen.⁷⁷

4.6 Schutz der Familie (Artikel 16 AEMR)

Artikel 16 AEMR

- (1) *Heiratsfähige Frauen und Männer haben ohne Beschränkung auf Grund der „Rasse“, der Staatsangehörigkeit oder der Religion das Recht zu heiraten und eine Familie zu gründen. Sie haben bei der Eheschließung, während der Ehe und bei deren Auflösung gleiche Rechte.*
- (2) *Eine Ehe darf nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen werden.*
- (3) *Die Familie ist die natürliche Grundeinheit der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat.*

Daten und Fakten

Die öffentliche Jugendwohlfahrt hat die Aufgabe, Beratung und Unterstützung der Familie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in der Pflege und Erziehung Minderjähriger zu leisten. Bei Gefährdung des Wohles von Minderjährigen durch Erziehungsberechtigte sind Eingriffe zum Schutz des/der Minderjährigen geboten. Um Eingriffe in die Grundrechte der Familie bzw. des Privatlebens so gering wie möglich zu halten, wurde bereits im Jahr 2000 ein Qualitätskatalog der Grazer Jugendwohlfahrt erstellt. Im Jahr 2007 musste die Jugendwohlfahrt in 24 Fällen

gegen den Willen der Erziehungsberechtigten Obsorgeanträge an das Bezirksgericht einbringen.⁷⁸

Probleme und Defizite

Defizite gibt es nach Ansicht des Jugendamtes der Stadt Graz im Präventivbereich (strukturierte und niederschwellige Angebote).⁷⁹

In Pflegschafts- und Obsorgeverfahren wird oft darauf vergessen, die Befindlichkeit und die Meinung des Kindes zu erfragen und zu berücksichtigen.⁸⁰

” *Im Jahr 2007 musste die Jugendwohlfahrt in 24 Fällen gegen den Willen der Erziehungsberechtigten Obsorgeanträge an das Bezirksgericht einbringen.*

⁷⁵ Vgl. Caritas Graz, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2007 – ⁷⁶ Vgl. Magistrat Graz, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2007 – ⁷⁷ Vgl. Zebra, Jahresbericht 2007, S.11; ⁷⁸ Vgl. Magistrat Graz, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2007 – ⁷⁹ Ibid. – ⁸⁰ Vgl. KJJA und Kinderbüro, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2007.

4.7 Recht auf Gewissens- und Religionsfreiheit (Artikel 18 AEMR)

Artikel 18 AEMR

Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht schließt die Freiheit ein, seine Religion oder Überzeugung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen.

Daten und Fakten

Für die Beisetzung muslimischer MitbürgerInnen in Graz wurde im Herbst 2007 der Grazer Urnenfriedhof erweitert und die Friedhofsordnung an die Anforderungen eines interkonfessionellen Friedhofs angepasst.⁸¹

Probleme und Defizite

Siehe dazu ausführlich Kapitel 7.2 betreffend Islamophobie. Die Grazer Synagoge muss nach wie vor ebenso wie der Religionsunterricht für jüdische Kinder durch die Sicherheitsexekutive streng bewacht werden.

Gute Praxis

Im November 2005 formierten sich VertreterInnen der staatlich anerkannten, in Graz beheimateten Religionen und Konfessionen zum **Interreligiösen Beirat** der Stadt Graz. Der Beirat, welcher direkt beim Bürgermeister angesiedelt ist, fungiert in erster Linie als Beratungsgremium.⁸² Der Interreligiöse Beirat setzt sich aus VertreterInnen folgender Religionsgemeinschaften zusammen: Katholische Kirche, Evangelische Kirche, Methodistische Kirche, Altkatholische Kirche, Orthodoxe Kirchen, Israelitische Kultusgemeinde, Islamische Religionsgemeinschaft und Buddhistische Religionsgemeinschaft⁸³.

In Österreich haben anerkannte Religionsgemeinschaften das Recht auf Ausübung von **seelsorgerlicher Betreuung** ihrer Mitglieder in öffentlichen Krankenhäusern. Je nach Größe der verschiedenen Glaubensgemeinschaften wird dieses Recht unterschiedlich genutzt und wahrgenommen. Da insbesondere auch die gemeinsame Nutzung von Sakralräumen durch Christen und Muslime (Christen verrichten ihre Gebete im Sitzen – Muslime benötigen eine möglichst große freie Bodenfläche; Christen suchen auch außerhalb der Got-

tesdienstzeiten die Krankenhauskapelle gerne auf – Muslime benötigen oft mehrere Stunden für familiäre Totenklagen; religiöse Symbole der jeweils Anderen können für Ärgernis sorgen, etc.) zu Spannungen führen kann, sollte die Möglichkeit der Gebetsausübung in unterschiedlichen Räumlichkeiten unbedingt berücksichtigt werden.⁸⁴ Neben der Möglichkeit der Gebetsausübung ist insbesondere in Krankenhäusern auch auf eine entsprechende Verpflegung (zB kein Schweinefleisch, kein Alkohol) zu achten.

Erwähnenswert ist u.a. der Ratgeber **„Musliminnen in unserem Spital“**; herausgegeben von dem Interkulturellen Frauenverein Dschanuub, erstellt im Rahmen des EU-Projektes „Marhama – Sozial- und Gesundheitsdienst für Migrantinnen und Musliminnen“. Dieser Ratgeber soll insbesondere ÄrztInnen und dem Pflegepersonal eine Orientierung im Umgang mit muslimischen PatientInnen – angepasst an die Verhältnisse am Grazer Landeskrankenhaus – geben.⁸⁵

Empfehlungen

- Der MigrantInnenbeirat empfiehlt, durch Informationsarbeit ein respektvolles und friedliches Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Religionen in Graz zu fördern. Bei Verstößen soll die Stadt Graz ihrer Pflicht als Stadt der Menschenrechte nachkommen und geeignete Maßnahmen ergreifen⁸⁶.
 - Einer „Stadt der Vielfalt“ kommt auch die Aufgabe des „Interreligiösen Dialogs“ zu. Der Interreligiöse Beirat sollte daher an einem positiven Meinungsbildungsprozess zur Errichtung einer Moschee im Sinne der Freiheit der Religionsausübung mitwirken⁸⁷.
-

⁸¹ Vgl. Magistrat Graz, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2007. – ⁸² Vgl. Graz Online, Europaweit Vorbild, Bilanz-PK anlässlich „Ein Jahr Interreligiöser Beirat der Stadt Graz“, online verfügbar unter <http://www.graz.at/cms/beirat/10072594/233080/> (11.08.2008). – ⁸³ Vgl. Grazer Volkspartei, Stellungnahme des Interreligiösen Beirats der Stadt Graz, online verfügbar unter http://www.prograz.at/news/stellungnahme_des_interreligioesen_beirats_der_stadt_graz (11.08.2008). – ⁸⁴ Vgl. Miklas, Interreligiöse Aspekte für die Krankenhauseelsorge in der Steiermark, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2007. Repräsentanten der unterschiedlichen Glaubensgemeinschaften sind gemeinsam für den Bau unterschiedlicher Räumlichkeiten für die einzelnen Religionsgemeinschaften an die KAGES herangetreten. Diese Forderung konnte noch nicht überall umgesetzt werden, wurde jedoch grundsätzlich von der KAGES akzeptiert. – ⁸⁵ Vgl. Dschanuub, Marhama/Downloads, online verfügbar unter http://www.dschanuub.at/homepage_marhama/links.htm (11.08.2008). – ⁸⁶ Vgl. MigrantInnenbeirat der Stadt Graz, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2007. – ⁸⁷ Vgl. SPÖ GR-Klub, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2007.

4.8 Recht auf Meinungsäußerungs- und Informationsfreiheit (Artikel 19 AEMR)

Artikel 19 AEMR

Jeder hat das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, Meinungen ungehindert anzuhängen sowie über Medien jeder Art und ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Gedankengut zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.

Daten und Fakten

Im Jahr 2007 gab es 18 medienrechtliche Fälle am Landesgericht für Strafsachen Graz (der Zuständigkeitsbereich umfasst jedoch die ganze südliche Steiermark).⁸⁸ Die Stadt Graz bietet an 22 verschiedenen Stellen ein umfangreiches Beratungsangebot. Dadurch soll allen BewohnerInnen der Stadt ein gleicher Informationszugang gewährt werden. Zudem verfügt die Stadt hinsichtlich eines (einfacheren, schnelleren) Zugangs zu Information über ein 24-Stundenservice durch www.graz.at und E-Government. Verfahrensverkürzungen erfolgen durch das so genannte One-Stop-Shop-Prinzip. Zudem wurden Servicestellen mit langen Öffnungszeiten und einem breiten Leistungs- und Produktkatalog eingerichtet.⁸⁹

Probleme und Defizite

Im Rahmen des Grazer Gemeinderatswahlkampfes musste massiver Missbrauch der Meinungsäußerungsfreiheit trotz der im Gemeinderat beschlossenen Verpflichtung zur Vermeidung hetzerischer und diskriminierender Wahlkampfretorik festgestellt werden⁹⁰.

Gute Praxis

Die Stadt Graz als Stadt der Menschenrechte betrachtet es als ihr Anliegen, die Rechte eines jeden Menschen zu achten, zu schützen und zu fördern. Der Grazer Stadtse-nat hat daher den Menschenrechtsbeirat der Stadt Graz beauftragt, eine Wahlkampfbeobachtung unter dem Motto „**kein Wahlkampf auf Kosten von Menschen**“ durchzuführen. Ziel der Initiative Wahlkampfbeobachtung war es, öffentlich gegen Menschenrechtsverletzungen aufzutreten und BürgerInnen wie politische Parteien anzuregen, sich intensiver mit Menschenrechten auseinander zu setzen.

Die **formalen Grundlagen** bildeten dabei: Artikel 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948, die „Grazer Menschenrechtserklärung“ des Gemeinderates vom 8.2.2001 sowie der Gemeinderatsbeschluss

zum Beitritt zur Europäischen Städtekoalition gegen Rassismus vom 29.6.2006, Präambel, Verpflichtungen 1 und 4 des Grazer Zehn-Punkte-Programms.

Beobachtet wurde folgendes Wahlkampfmaterial im Zeitraum Juni 2007 bis Jänner 2008: Wahlwerbematerialien, Aussagen wahlwerbender PolitikerInnen, auflagenstarke Print- und Rundfunkmedien und die Internetauftritte der wahlwerbenden Parteien.

Abgedeckt wurden die folgenden, zentralen Tätigkeitsbereiche durch eine vom Menschenrechtsbeirat beauftragte **ExpertInnengruppe**: Sammlung, Kategorisierung und Archivierung des Wahlkampfmaterials, Bewertung und Dokumentation des Materials sowie Stellungnahmen dazu, Pressearbeit und eine eigene Website (www.wahlkampfbarometer-graz.at).

Beurteilt wurde das gesammelte **Wahlkampfmaterial** nach folgendem Schema:

1. Rechtliche Vorausbegutachtung,
2. Bestimmung menschenrechtlicher **Themenbereiche**:
 - Integration und Rassismus,
 - soziale Rechte,
 - Religionsfreiheit,
 - Bürgerrechte und Sicherheit,
 - Gleichstellung und Frauenrechte,
 - Kinderrechte,
3. Bewertung mittels Ampelfarben, **Grün** für menschenrechtsfördernd, **Orange** für menschenrechtlich problematisch, **Rot** für menschenrechtsverletzend,
4. Wahlkampfbarometer als **ganzheitliche Betrachtung und Bewertung** des Wahlkampfes nach festgelegten Perioden.

Durch die Initiative Wahlkampfbeobachtung konnte eine öffentliche Diskussion aller am politischen Meinungsbildungsprozess Beteiligten, den Parteien, der Zivilgesellschaft wie auch den Medien, angeregt und in einzigartiger Weise begleitet werden. Menschenrechte waren ein führendes Thema im Wahlkampf und die Grazer Zi-

⁸⁸ Vgl. Oberlandesgericht Graz, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2007. – ⁸⁹ Vgl. Magistrat Graz, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2007. – ⁹⁰ Beschluss des GR vom 29.6.2006: „5. Die Mitglieder des Gemeinderates anerkennen die Unvereinbarkeit eines Beitritts zur Europäischen Städtekoalition gegen Rassismus mit politisch motivierten, diskriminierenden Äußerungen und verpflichten sich in Zukunft, insbesondere während Wahlkampfzeiten, keine wie immer gearteten diskriminierenden Äußerungen in Wort, Schrift oder bildlichen Darstellungen zu tätigen und Einfluss auf ihre Parteien zu nehmen, in eben diesem Sinne zu handeln.“

vilgesellschaft konnte sich erfolgreich in den politischen Diskurs einbringen.

Im Einzelnen wurden folgende Ergebnisse erzielt:

- Dokumentation von 650 Wahlkampfmaterialien
- 4 Rechtsgutachten
- 12 Gutachten zu menschenrechtlichen Themenbereichen
- 3 Einzelgutachten
- mehr als 50 Pressebeiträge
- Website www.wahlkampfbarometer-graz.at
- 4 Pressekonferenzen
- 1 Schlussdiskussion mit SpitzenkandidatInnen im ORF Landesstudio Steiermark
- 1 LehrerInnenfortbildung
- zahlreiche Schulbesuche und Workshops

Im Auftrag des Menschenrechtsbeirates der Stadt Graz waren an der Wahlkampfbeobachtung ARGE Jugend gegen Gewalt und Rassismus, Unabhängige Frauenbeauftragte der Stadt Graz, ETC Graz, Helping Hands Graz,

Kulturvermittlung Steiermark, Pfarrer Wolfgang Pucher sowie XENOS – Verein zur Förderung soziokultureller Vielfalt tätig.

Als positiv ist die Rolle der Medien im Wahlkampf hervorzuheben, welche ohne Ausnahme gegen die kritisierten Teile der Kampagnen von BZÖ und FPÖ auftraten, auf hetzerische Inserate verzichteten sowie den menschenrechtlichen Diskurs in den Vordergrund der Berichterstattung rückten. Leider funktionierte die Zusammenarbeit zwischen Beirat und der stadteigenen Firma Ankünder aus Sicht des Beirates nicht zufrieden stellend.

Empfehlungen

- Es wird empfohlen, die Verpflichtungen hinsichtlich eines nicht diskriminierenden politischen Diskurses nachdrücklich umzusetzen bzw. einzuhalten.
 - Weiters wird eine intensive Zusammenarbeit mit den Medien in diesem Zusammenhang empfohlen.
-

” *Durch die Initiative Wahlkampfbeobachtung konnte eine öffentliche Diskussion aller am politischen Meinungsbildungsprozess Beteiligten, den Parteien, der Zivilgesellschaft wie auch den Medien, angeregt werden.*

4.9 Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (Artikel 20 AEMR), Partizipationsrechte (Artikel 21 AEMR)

Artikel 20 AEMR

- (1) *Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und zu Vereinigungen zusammenzuschließen.*
 (2) *Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung anzugehören.*

Artikel 21 AEMR

- (1) *Jeder hat das Recht, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter mitzuwirken.*
 (2) *Jeder hat das Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern in seinem Lande.*
 (3) *Der Wille des Volkes bildet die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt; dieser Wille muß durch regelmäßige, unverfälschte, allgemeine und gleiche Wahlen mit geheimer Stimmabgabe oder in einem gleichwertigen freien Wahlverfahren zum Ausdruck kommen.*

Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit

Daten und Fakten

Die Bundespolizeidirektion Graz berichtete 301 Versammlungen im Jahr 2007. Die Anzahl der Vereinsgründungen belief sich auf 227, jene der Auflösungen auf 156, davon 142 freiwillig und 14 behördlich. Mit Ende 2007 gab es in Graz gesamt 3.705 registrierte Vereine.⁹¹

Partizipationsrechte

Daten und Fakten

Im Bereich der Partizipationsrechte können anhand der Rückmeldungen insbesondere drei Zielgruppen identifiziert werden: (1) AsylwerberInnen, anerkannte Flüchtlinge und sonstige MigrantInnen, (2) Kinder und Jugendliche, sowie (3) BürgerInnen im Allgemeinen.

AsylwerberInnen, anerkannte Flüchtlinge und sonstige MigrantInnen

Probleme und Defizite

Hierbei wurde einmal mehr auf die fehlende politische Mitbestimmung von MigrantInnen auf kommunaler Ebene hingewiesen. Das kommunale Wahlrecht für Nicht-EU-BürgerInnen würde die rechtliche Gleichstellung fördern sowie einen wesentlichen Beitrag zur Integration leisten.⁹²

Gute Praxis

Das Integrationsreferat hat in Kooperation mit dem MigrantInnenbeirat eine zweitägige Veranstaltung mit dem Titel „**MigrantInnen als AkteurInnen in der Politik**“ und „**Kommunales Wahlrecht als Beitrag zur politischen Integration**“ durchgeführt.⁹³

Der Verein Zebra organisierte in Graz das Projekt „**Connecting People**“, ein Patenschaftsprojekt für unbeglei-

„ Das kommunale Wahlrecht für Nicht-EU-BürgerInnen würde die rechtliche Gleichstellung fördern sowie einen wesentlichen Beitrag zur Integration leisten.

⁹¹ Vgl. Bundespolizeidirektion Graz, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2007. – ⁹² Vgl. MigrantInnenbeirat der Stadt Graz, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2007.
⁹³ Vgl. Integrationsreferat der Stadt Graz, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2007.

tete minderjährige Flüchtlinge, innerhalb dessen sich ÖsterreicherInnen um jugendliche AsylwerberInnen kümmern (Begleitung bei Behördenwegen, Vermittlung von Deutschkenntnissen, Konfrontation mit der österreichischen Kultur, etc.).⁹⁴

Empfehlungen

- Der MigrantInnenbeirat Graz und der GR Klub der SPÖ empfehlen, mit anderen Städten (und Bundesländern) an einer Verfassungsänderung zur Umsetzung des kommunalen Wahlrechts für längerfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige auf Bundesebene zusammenzuarbeiten.⁹⁵

Kinder und Jugendliche

Probleme und Defizite

Trotz positiver Initiativen werden Kindern und Jugendlichen zu wenige Gestaltungsmöglichkeiten hinsichtlich ihres eigenen Lebensumfeldes eingeräumt. Dies betrifft insbesondere die Gestaltung von Spielplätzen, Schulen sowie generell die Bereitstellung von mehr (Spiel-) Flächen.⁹⁶

Gute Praxis

Im Bereich der Partizipation von Kindern am kommunalpolitischen Geschehen hat die Stadt Graz insbesondere zwei positive Initiativen vorzuweisen: (1) **das Grazer Mädchenparlament** und (2) **das KinderParlament Graz**⁹⁷:

(1) Das Mädchenparlament, welches im Rahmen eines EU-Projektes von Mitte 2005 bis Mitte 2007 eingerichtet wurde, behandelte in zahlreichen Workshops politische Themen wie beispielsweise Menschenrechte, Umwelt, Gesundheit, Demokratie, Soziales oder Bildung unter Berücksichtigung der Genderperspektive.

(2) Im Kinderparlament sind derzeit 263 Kinder angemeldet, davon 66 mit Migrationshintergrund (entspricht rund 25,1 Prozent). Die Stadt bietet damit den Kindern die Möglichkeit, an der Planung und Gestaltung ihres eigenen Lebensumfeldes aktiv teilzuhaben. Um Partizipation möglichst breit zu verwirklichen, verfügt das KinderParlament über einen so genannten KinderParlamentswagen, womit auf Grazer Spielplätzen Meinungen, Anliegen und Ideen von Kindern eingeholt werden.

Empfehlungen

- Das Recht auf Berücksichtigung der Bedürfnisse und Wünsche von Kindern, wie in Artikel 12 Kinderrechtskonvention festgelegt, soll durch kindergerechte rechtliche Rahmenbedingungen im Bereich des Bau-, Anlagen- und Wohnbauförderungsrechtes gewährt werden. Dabei könnte Kindern und Jugendlichen direkt oder indirekt Parteistellung eingeräumt werden.⁹⁸

BürgerInnen

Gute Praxis

2007 wurde ein breit angelegtes BürgerInnenbeteiligungsprojekt, die Planungswerkstatt „Zeit für Graz“, verwirklicht. An der Entwicklung eines Aktionsprogramms beteiligten sich etwa 1.300 BürgerInnen der Stadt Graz, wobei etwa 6.000 Arbeitsstunden investiert wurden. In den Innovationswerkstätten in allen Bezirken wurden ca. 1.700 Lösungsvorschläge formuliert, welche in elf Themenblöcken zusammengefasst und in 44 Konsenskonferenzen bearbeitet wurden.⁹⁹

Im Bereich der Gesundheit wurde im Jahr 1996 das **Grazer Gesundheitsforum** eingerichtet, an dem sich regelmäßig VertreterInnen aus Bürgerinitiativen, einzelnen Sozial- und Gesundheitsprojekten, Verwaltung und Politik sowie Kammern und Interessensverbände beteiligen¹⁰⁰ (zu den Inhalten siehe Kapitel 5.3.2).

Als Modell der Begegnung zwischen Jung und Alt wurde mit Juli 2006 das Projekt „Points4action“ ins Leben gerufen. Jugendliche und ältere Menschen in SeniorInneneinrichtungen verbringen und gestalten zusammen ein paar Stunden ihrer Freizeit. In eineinhalb Jahren engagierten sich 227 Jugendliche für 4.145 Stunden.¹⁰¹

” Im Projekt „Connecting People“ kümmern sich ÖsterreicherInnen um unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und AsylwerberInnen.

⁹⁴ Vgl. Zebra, Projekte, online verfügbar unter <http://www.zebra.or.at> (29.07.2008). – ⁹⁵ Vgl. SPÖ GR-Klub, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2007; MigrantInnenbeirat der Stadt Graz, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2007. – ⁹⁶ Vgl. ARGE Jugend gegen Gewalt und Rassismus, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2007; KJJA und Kinderbüro, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2007. – ⁹⁷ Vgl. Magistrat Graz, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2007. – ⁹⁸ Vgl. KJJA und Kinderbüro, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2007. – ⁹⁹ Vgl. Magistrat Graz, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2007. – ¹⁰⁰ Ibid. – ¹⁰¹ Ibid.



5. Wirtschaftliche und Soziale Rechte

5.1 Recht auf soziale Sicherheit (Artikel 22 AEMR)

Artikel 22 AEMR

Jeder hat als Mitglied der Gesellschaft das Recht auf soziale Sicherheit und Anspruch darauf, durch innerstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit sowie unter Berücksichtigung der Organisation und der Mittel jedes Staates in den Genuß der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen, die für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlich sind.

Daten und Fakten

Das Sozialamt der Stadt Graz bietet Sozialhilfe und Behindertenhilfe in folgendem Umfang: Laufende und fallweise Leistungen, einmalige Beihilfen, Krankenhilfe, Brennstoffaktion, Weihnachts- und Osterbeihilfe.¹⁰²

Im Jahr 2007 betragen die Gesamtausgaben für die Sozialhilfe 75 Millionen Euro. 779 Personen wurden laufend, 5.163 Personen fallweise unterstützt und 3.857 Personen wurde eine einmalige Beihilfe gewährt. Die Zuzahlung zur Unterbringung langzeitpflege- und betreuungsbedürftiger Menschen in Pflegeheimen erfolgt ebenfalls aus der Sozialhilfe.¹⁰³

Die Gesamtausgaben für die Behindertenhilfe beliefen sich im Jahr 2007 auf rund 37,4 Millionen Euro. Das Sozialamt bietet nach dem Behindertengesetz vierzehn Arten der Hilfestellung. 4.982 Anträge wurden im letzten Jahr gestellt.¹⁰⁴

Das Magistrat Graz berichtet folgende Leistungen der Stadt Graz in den Bereichen Wohnen, soziale Dienste, Tageszentren und Generationenzusammenführung¹⁰⁵:

Wohnen

- Mietenzuzahlung zur Wohnraumerhaltung im Rahmen der Sozialhilfe
- Fünf Übergangswohnhäuser sowie ein Männerwohnheim (24.052 Nächtigungen) und ein Frauenwohnheim (20.274 Nächtigungen) zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit. In beiden Häusern erfolgt die Betreuung durch ein multiprofessionelles Team.

- laufende Kooperation mit der Wohnungssicherungsstelle der Caritas
- neun SeniorInnenwohnhäuser
- Zuweisung von barrierefreien Wohnungen über das Sozialamt
- Weiterführung des Projekts Sozialraumorientierung und Lebensqualitätsindikatoren

Soziale Dienste

- Unterstützung bei der selbstbestimmenden Gestaltung der persönlichen Lebenssituation im Alter
- Ambulante soziale Dienste wie Hauskrankenpflege, Alten-/Pflegehilfe Heimhilfe flächendeckend in allen 17 Stadtbezirken durch neun Organisationen
- Rund 191.000 Betreuungsstunden

Tageszentren Liberty und Solidär

- Gezielte Maßnahmen durch tageweise Betreuung
- dezentraler Mittagstisch und rollender Essenzustellendienst mit Ausgabe von 1.289 Portionen
- Wohnungsreinigungsdienst
- einkommensabhängige GVB-Jahresnetzkarte
- Taxizubringerdienst SeniorInnenwohnhaus Anton-Wildgans-Weg
- Behindertentaxi (43.596 Freifahrten)
- Weitere Angebote zur Förderung von sozialen Kontakten, Gesundheit und Erholung.

” Im Jahr 2007 betragen die Gesamtausgaben für die Sozialhilfe 75 Millionen Euro oder 9,3 % des Gesamtbudgets.

Generationenzusammenführung

- SeniorInnensommerprogramm 2007, „Cafe Graz“, Tanzveranstaltungen, Schwimmen, Turnen
- SeniorInnenkarte (bisher 5.615 Stück ausgegeben)
- SeniorInnenbeirat
- Projekte: „From Isolation to Inclusion“, „Points for Action“ in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und SenEmpower
- Einsatz von 17 Diplomsozialarbeiterinnen und sechs Sozialbetreuerinnen in fünf Stützpunkten für unterschiedliche Aufgaben

Probleme und Defizite

Als höchst problematisch gilt die Situation der Gruppe der „Nicht-Abbschiebbaren“ Menschen. Darunter werden Personen verstanden, deren Asylverfahren rechtskräftig negativ abgeschlossen wurde, eine Abschiebung nicht möglich ist und sie folglich aus der Schubhaft entlassen werden, somit keinen regulären Aufenthaltsstatus besitzen und nicht mehr in die Zuständigkeit der Grundversorgung (Bund-Land) fallen. Dementsprechend haben sie keinen Anspruch auf Sozialhilfe, Arbeitslosengeld, etc.¹⁰⁶ Diese Menschen haben im schulpflichtigen Alter auch keine Schulpflicht, womit ihr Recht auf Bildung nicht ausreichend geschützt ist.

Ebenfalls problematisch ist die Situation der Frauen. 6% (234.000) der Frauen in Österreich sind manifest arm. Die wesentliche Ursache liegt in ihren niedrigen Einkommen (siehe Kapitel 5.2).¹⁰⁷

Gute Praxis

In Graz gibt es zwei Einrichtungen, die eine Essensversorgung für sozial Schwache zur Verfügung stellen:

Das **Marienstüberl der Caritas Graz** ist Begegnungsstätte und Treffpunkt für Menschen, die am Rande der Gesellschaft stehen (Obdachlose, Flüchtlinge, Arbeitslose, illegal aufhältige Personen, Haftentlassene, etc.). Täglich werden etwa 160 bis 200 Menschen mit Mahlzeiten versorgt. Das Angebot reicht von einem Frühstück für etwa 60 bis 100 Personen, welches durch Spendengelder finanziert wird über ein Mittagessen für etwa 200 Personen, finanziert von der Stadt Graz (160 Portionen). In den Wintermonaten (Allerheiligen bis Ostern) hat das Marienstüberl auch nachmittags geöffnet.¹⁰⁸

Der **VinziBus** versorgt täglich Hilfsbedürftige an drei Plätzen in der Stadt Graz mit belegten Broten und Tee, die von kirchlichen Einrichtungen kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Rund 80 Menschen nehmen täglich diese Hilfe in Anspruch. Im **Vinzidorf** erhalten täglich 30-40 Menschen eine volle Essensversorgung und im **VinziNest** werden jeden Abend bis zu 100 Menschen mit einem vollen Menü versorgt. Der **VinziMarkt** bietet Lebensmittel zu billigen Preisen an.¹⁰⁹

Empfehlungen

- Es sollten Versorgungsmöglichkeiten für sozial schwache Familien eingerichtet werden.
-

¹⁰⁶ Vgl. Caritas Graz, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2007; Caritas Notschlafstelle Arche 38, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2007. – ¹⁰⁷ Vgl. Magistrat Graz, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2007. – ¹⁰⁸ Vgl. Marienstüberl der Caritas Graz, Telefonauskunft vom 01.08.2008. – ¹⁰⁹ Vgl. Vinzengemeinschaft Eggenberg, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2007.

5.2 Recht auf Arbeit, gleichen Lohn (Artikel 23 AEMR), Recht auf bezahlten, regelmäßigen Urlaub und Begrenzung der Arbeitszeit (Artikel 24 AEMR)

Artikel 23 AEMR

- (1) Jeder hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz vor Arbeitslosigkeit.
- (2) Jeder, ohne Unterschied, hat das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.
- (3) Jeder, der arbeitet, hat das Recht auf gerechte und befriedigende Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert, gegebenenfalls ergänzt durch andere soziale Schutzmaßnahmen.
- (4) Jeder hat das Recht, zum Schutz seiner Interessen Gewerkschaften zu bilden und solchen beizutreten.

Artikel 24 AEMR

Jeder hat das Recht auf Erholung und Freizeit und insbesondere auf eine vernünftige Begrenzung der Arbeitszeit und regelmäßigen bezahlten Urlaub.

Daten und Fakten

Arbeitsmarktdaten Allgemein

Wie in Tabelle 5 ersichtlich, betrug im Jahr 2007 die Arbeitslosenquote im Arbeitsmarktbezirk Graz¹¹⁰ 6,9 % (Steiermark 6,4 %) und ging im Vergleich zu 2006 um 0,1 Prozentpunkte zurück. Von den in absoluten Zahlen ausgedrückten 11.667 (um 341 weniger als im Vorjahr) vorgemerkten Arbeitslosen waren 6.770 (um 244 weniger als im Vorjahr) männlichen und 4.897 (um 96 weniger als im Vorjahr) weiblichen Geschlechts. Die Arbeitslosenquote nach Geschlecht betrug bei Männern 7,6 Prozent und bei Frauen 6,1 Prozent.¹¹¹

Der Anteil der Jugendlichen (15 bis unter 25-jährige) an der Gesamtzahl der Arbeitslosen ging von 14,9 % (2006)

auf 14,5 % (2007) zurück. Der Anteil der mittleren Altersgruppe (25 bis unter 50-jährige) an der Gesamtarbeitslosigkeit stieg leicht von 69,3 % (2006) auf 69,9 % (2007). In der höchsten Altersgruppe (50 und mehr Jahre) konnte ebenso ein leichter Rückgang an der Gesamtarbeitslosenzahl von 15,7 % (2006) auf 15,5 % (2007) verzeichnet werden. Insgesamt gab es im Jahr 2007 467 Langzeitarbeitslose¹¹², dies entspricht 4 % aller Arbeitslosen. Gegenüber dem Vorjahr ist eine Abnahme (4,7% oder 536 Personen im Jahr 2006) zu verzeichnen.¹¹³

Der weitaus größte Teil der von Arbeitslosigkeit betroffenen Personen (mehr als 80%) hatte keine Ausbildung, die über die Pflichtschule oder eine Lehre hinausreichte.¹¹⁴

	2007	2006	Jugendliche (15 – 25 Jahre)	Ältere (ab 50 Jahre)	über 1 Jahr arbeitslos	2007	2006
Gesamt	11.667	11.326	1.696	1.811	467	6,9%	7,0%
Männer	6.770	6.526	946	1.192	311	7,6%	7,6%
Frauen	4.897	4.801	751	619	155	6,1%	6,3%

Arbeitslose

Arbeitslosenquote

Tabelle 5. Arbeitsmarktdaten 2007, Arbeitsmarktbezirk Graz; Quelle: AMS Graz, Bilanz 2007.

¹¹⁰ Die nachfolgenden Daten beziehen sich auf den Arbeitsmarktbezirk Graz. Dieser umfasst die Bezirke Graz-Stadt und Graz-Umgebung. Für die beiden Bezirke stehen keine eigenen offiziellen Statistiken vom AMS zur Verfügung. – ¹¹¹ Vgl. AMS Graz, Bilanz 2007, online verfügbar unter www.ams2000plus.at/_docs/607_bilanz_graz.pdf (23.05.2008) sowie Information Arbeitsmarkt-Das Jahr 2007, online verfügbar unter http://www.ams.at/stmk/ueber_ams/14327.html (23.05.2008). – ¹¹² Arbeitslose, die länger als 12 Monate arbeitslos gemeldet sind. – ¹¹³ Eigene Berechnung auf Grundlage AMS Graz, Information Arbeitsmarkt-Das Jahr 2007, online verfügbar unter http://www.ams.at/stmk/ueber_ams/14327.html (23.05.2008) sowie Information Arbeitsmarkt-Das Jahr 2006, online verfügbar unter http://www.ams.at/stmk/ueber_ams/14327.html (23.05.2008). – ¹¹⁴ Vgl. WIBIS Steiermark, Daten/Arbeitsmarkt, online verfügbar unter <http://www.wibis-steiermark.at> (17.06.2008).

Im Jahr 2007 wurden dem AMS 18.765 Zugänge an offenen Stellen gemeldet. Dies ist ein Zuwachs von 1.737 Stellen bzw. 10,2% gegenüber dem Vorjahr.¹¹⁵

Im politischen Bezirk Graz wurden 1.517 Personen nach Arbeitsunfällen und 59 nach Berufskrankheiten entschädigt.¹¹⁶

Arbeitsmarktdaten AusländerInnen

Nach einer Schätzung des AMS Graz haben 87% aller ausländischen Beschäftigten und Vorgemerkten des AMS Graz im Bezirk Graz-Stadt ihren Lebensmittelpunkt.¹¹⁷ Die nachfolgenden Daten beziehen sich immer auf den Arbeitsmarktbezirk Graz (Graz-Stadt und Graz-Umgebung). Im Jahr 2007 erreichte die Zahl der bewilligungspflichtig beschäftigten AusländerInnen ihren Höchststand mit 8.556 Personen, auf Grund eines verstärkten Zustroms ausländischer Frauen, während die Zahl der ausländischen Männer seit 2001 annähernd gleich blieb. Diese Entwicklung spiegelt sich auch in der Arbeitslosenstatistik wider. Die Zahl der arbeitslosen AusländerInnen ist seit 2001 um 136% gestiegen, während sich die Zahl der vorgemerkten InländerInnen im selben Zeitraum um 15% erhöhte. Der Anteil der AusländerInnen an der Gesamtarbeitslosigkeit betrug im Jahr 2007 durchschnittlich 19,5% (im Jahr 2001 13,8%). Gründe für die hohe Arbeitslosigkeit finden sich im niedrigen Ausbildungsniveau und in mangelnden oder fehlenden Deutschkenntnissen. Im Jahr 2007 hatten 79,1% der vorgemerkten ausländischen Frauen und 81,1% der vorgemerkten ausländischen Männer keine Ausbildung, die über einen Pflichtschulabschluss hinausreichte.¹¹⁸

Arbeitsmarktdaten Frauen

Frauen verdienen in Österreich um rund ein Drittel weniger als Männer. Traditionelle Rollenbilder, weshalb 80% der Mädchen nach wie vor in frauendominierte und deshalb schlechter bezahlte Berufsfelder drängen sowie die

Diskriminierung von Frauen am Arbeitsmarkt (siehe Kapitel 4.1) sind dafür ursächlich.¹¹⁹

Im AMS Graz ist die Geschlechtergleichstellung schon seit Jahren ein wesentlicher Aspekt der Geschäftsziele und wird auch entsprechend umgesetzt. 52,2% der Budgetmittel kommen arbeitssuchenden Frauen zugute. Der Frauenanteil an der Gesamtarbeitslosigkeit lag im Jahr 2007 bei 42%. Im AMS Graz selbst sind 64,2% der Beschäftigten Frauen, wobei im Bereich der Führungskräfte der Frauenanteil exakt bei 50% liegt.¹²⁰

Die Stadt Graz als Dienstgeberin

Der soziale Standard der gesetzlichen Grundlagen ist aus ArbeitnehmerInnen­sicht, insbesondere hinsichtlich Entlohnung und Schutz vor einseitiger Auflösung der Dienstverhältnisse durch den Dienstgeber, traditionell sehr hoch.¹²¹

Laut Magistrat Graz ist der Grundsatz der Gleichbehandlung vollständig verwirklicht. Nicht persönliche Merkmale der ArbeitnehmerInnen (wie z.B. das Geschlecht), sondern der jeweilige Aufgabenbereich sei für die Gestaltung der Entlohnung maßgebend. In Bezug auf die Aufnahme und den beruflichen Aufstieg bestehen für Frauen und Männer gleichermaßen Chancen. In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, ist durch die Bestimmungen des Landes-Gleichbehandlungsgesetzes eine Bevorzugung von Bewerberinnen geboten. Der Frauenanteil unter den städtischen Bediensteten betrug zum 31.12.2007 rund 56%.¹²²

Jede/r städtische MitarbeiterIn kann jährlich Fortbildungsmaßnahmen im Ausmaß von fünf Arbeitstagen beanspruchen. Weiters zu erwähnen ist, dass ein Erholungsurlaub über dem für die Privatwirtschaft geltenden gesetzlichen Anspruch gewährt wird.¹²³

Im Magistrat Graz sind nahezu 400 MitarbeiterInnen, die den Status einer/eines begünstigten Behinderten im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes aufweisen,

” *Der Anteil der AusländerInnen an der Gesamtarbeitslosigkeit betrug im Jahr 2007 durchschnittlich 19,5%. Damit ist das Arbeitslosigkeitsrisiko für AusländerInnen um 50 % höher als das von InländerInnen.*

¹¹⁵ Vgl. AMS Graz, Information Arbeitsmarkt-Das Jahr 2007, online verfügbar unter http://www.ams.at/stmk/ueber_ams/14327.html (23.05.2008). – ¹¹⁶ Vgl. Allgemeine Unfallversicherungsanstalt Landesstelle Graz, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2007. – ¹¹⁷ Vgl. AMS Graz, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2007. – ¹¹⁸ Ibid. – ¹¹⁹ Vgl. Magistrat Graz, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2007. – ¹²⁰ Vgl. AMS Graz, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2007. – ¹²¹ Vgl. Magistrat Graz, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2007. – ¹²² Ibid. – ¹²³ Ibid.

beschäftigt, wodurch die gesetzliche Quote um mehr als das Doppelte überschritten wird (gemäß Behinderteneinstellungsgesetz wäre die Stadt Graz zur Beschäftigung von 166 begünstigten Behinderten verpflichtet).¹²⁴ Durch das Sozialamt der Stadt Graz wurden 2007 drei Beschäftigungsprojekte zur Reintegration langzeitarbeitsloser, arbeitsuchender Menschen unterstützt. Es gibt derzeit 43 Transitarbeitsplätze und ein Wohnungsanierungs-service. Zudem wird (in Kooperation mit ERfA) ein Projekt zur Beschäftigung und Betreuung von „Punks“ und „arbeitsmarktferner“ Personen umgesetzt.¹²⁵ Für den Erhalt eines positiven Arbeitsklimas steht für die rund 4.400 MitarbeiterInnen der Stadt im Falle von Konflikten (einschließlich Mobbing) am Arbeitsplatz eine Anlaufstelle zur Verfügung.¹²⁶

Probleme und Defizite

Äußerst problematisch ist das Arbeitsverbot für AsylwerberInnen (Recht auf angemessene Lebensführung). Als Schritt in die richtige Richtung gilt die Möglichkeit der Remunerationstätigkeit für grundversorgte Personen (laut Grundversorgungsvereinbarung Art. 15a B-VG). Erwähnenswert ist hier vor allem die gute Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Graz.¹²⁷ Weiters ist auch die hohe Arbeitslosigkeit von MigrantInnen¹²⁸ bzw. die Tatsache, dass viele MigrantInnen eine Tätigkeit weit unterhalb ihres Ausbildungsniveaus in Kauf nehmen müssen, um überhaupt einer Arbeit nachgehen zu können, problematisch.¹²⁹

Das Beschäftigungsverbot über 5 Jahre für Frauen, die im Rahmen der Familienzusammenführung nach Österreich einreisen, ist aus mehreren Gründen besorgniserregend. Sie stehen damit finanziell und auch rechtlich in völliger Abhängigkeit zu ihren Partnern (abgeleitete Aufenthaltserlaubnis zur Aufrechterhaltung der Familiengemeinschaft mit Drittstaatsangehörigen nach §69 NAG). Diese Frauen werden von Beginn an in eine Abhängigkeit gedrängt, die in manchen Fällen zu drastischer Isolierung und Unterdrückung in ihren Familiensystemen führen kann.¹³⁰

Bedenklich sind die Einkommensunterschiede zwischen Frauen und Männern.

Gute Praxis

Als positive Beispiele niederschwelliger Beschäftigungsprojekte in der Stadt Graz können das **tag.werk der Caritas** (für Jugendliche), das Projekt **Heidenspass** (für Jugendliche) sowie das ERfA (Erfahrung für Alle) angeführt werden.¹³¹

Im Auftrag des Arbeitsmarktservices (AMS) betreut Zebra seit vielen Jahren MigrantInnen, die von Arbeitslosigkeit betroffen sind bzw. in den Arbeitsmarkt integriert werden sollen. Dabei können unterschiedliche Angebote genutzt werden, von beispielsweise der Anleitung bei der Suche nach offenen Stellen, über Hilfe bei Bewerbungsschreiben, Kontakt mit Firmen, bis zur Begleitung zu Vorstellungsgesprächen. Die Themen Arbeitslosigkeit und Arbeitsrecht dominierten, wie schon im Vorjahr, auch im Jahr 2007 mit 32% den Beratungsbereich von Zebra, gefolgt von Qualifizierung und Sprache mit 28%.¹³² OMEGA widmete sich im Jahr 2007 innerhalb des Projektes **Berufliche Integration durch Nostrifikation** der Beratung und Begleitung von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten bei Anerkennungsverfahren und Weiterbildungsfragen. 24 Personen stiegen in die Maßnahme ein. Es wurden u.a. Deutsch-Trainings, Bewerbungstrainings, PC Coaching und Praktikumseinsätze durchgeführt. Erfolge zeigten sich durch weitere Perspektiven der TeilnehmerInnen, wie Arbeitsaufnahmen, den Entschluss, die Ausbildung nostrifizieren zu lassen sowie weitere Fachausbildungen zu absolvieren.¹³³

” Frauen verdienen in Österreich um rund ein Drittel weniger als Männer.

¹²⁴ – Ibid. – ¹²⁵ Vgl. Magistrat Graz, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2007. – ¹²⁶ Ibid. – ¹²⁷ Vgl. Caritas Graz, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2007. – ¹²⁸ Vgl. MigrantInnenbeirat der Stadt Graz, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2007. – ¹²⁹ Vgl. OMEGA, Jahresbericht 2007, S.18. – ¹³⁰ Vgl. Unabhängige Frauenbeauftragte der Stadt Graz, Tätigkeitsbericht 1.5.2004-30.6.2008, S.33. – ¹³¹ Vgl. Caritas Graz, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2007. – ¹³² Vgl. Zebra, Jahresbericht 2007, S.4f. sowie Zebra, Angebote, online verfügbar unter <http://www.zebra.or.at> (29.07.2008). – ¹³³ Vgl. OMEGA, Jahresbericht 2007, S.18.

Für junge AsylwerberInnen und MigrantInnen im Alter von 16 - 25 Jahren, bot OMEGA unter dem Titel **Zukunftsperspektiven und Zielfindung für junge Menschen mit besonderen Bedürfnissen** Angebote wie Sprachtraining und Kommunikation, PC-Training, Bewerbungstraining und Begleitung, Praktika in Betrieben und Institutionen, etc. an.¹³⁴

ISOP unterstützt MigrantInnen und Flüchtlinge, (Langzeit-)Arbeitslose und Menschen mit Grundbildungsdefiziten durch Beratung, Qualifizierung und Beschäftigungsprojekte bei der sozialen und beruflichen Integration. Die Angebotspalette umfasst beispielsweise: Hilfestellung bei der Arbeitssuche, Ausbildungsplanung, Weiterbildung in den Bereichen Grundbildung, Deutsch¹³⁵, EDV, Hilfe beim Erstellen von Lebensläufen und Bewerbungsschreiben (siehe auch Kapitel 4.1. Integrationsassistenten), Bewerbungstrainings, rechtliche Beratung, Alphabetisierung, etc. Im Rahmen der ISOP-Beschäftigungsprojekte konnten im Jahr 2007 57 Arbeitsplätze mit Unterstützung des AMS, der Stadt Graz und dem Europäischen Sozialfonds geschaffen werden, wobei neben der Arbeit in den unterschiedlichsten ISOP-Projekten auch hier Weiterbildungsmaßnahmen angeboten wurden.¹³⁶

Im Bereich der Berufsweiterbildung und -beratung, insbesondere für die Zielgruppe Frauen, agieren in Graz der

Verein NOWA-Netzwerk für Berufsausbildung, der Verein Frauenservice, Mafalda, Danaida und das DOKU Graz. Diese werden vom Frauenreferat der Stadt Graz unterstützt.¹³⁷

Empfehlungen

- In Bezug auf die Arbeitslosigkeit von MigrantInnen empfiehlt der MigrantInnenbeirat der Stadt Graz eine bessere Beratung für eine gezielte Vermittlung (unter Berücksichtigung von mitgebrachten Qualifikationen) sowie eine Verstärkung der bedarfsorientierten Angebote für die Weiterbildung, Qualifizierung und Umschulung der Betroffenen.¹³⁸
 - Es wird vom Gemeinderatsklub der SPÖ empfohlen, die Einstellungspolitik der Stadtverwaltung derart zu gestalten, dass der Anteil an MigrantInnen erhöht und gezielt Bewerbungs-, Qualifikations- und Einstellungshemmnisse abgebaut werden¹³⁹.
 - Zur Verringerung der Armutsgefährdung wird empfohlen, Vollzeitbeschäftigungsverhältnisse für besonders betroffene Gruppen zu fördern und zu sichern (vgl. dazu ausführlich Kapitel 7.1).
-

5.3 Recht auf angemessene Lebensführung (Artikel 25 AEMR)

Artikel 25 AEMR

- (1) *Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung und notwendige soziale Leistungen gewährleistet sowie das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität oder Verwitwung, im Alter sowie bei anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände.*
- (2) *Mütter und Kinder haben Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung. Alle Kinder, eheliche wie außereheliche, genießen den gleichen sozialen Schutz.*

5.3.1 Wohnen

Daten und Fakten

Von Obdachlosigkeit Betroffene werden tendenziell jünger und der Frauenanteil steigt. Während die „klassische“ Obdachlosigkeit sinkt, ist eine steigende Anzahl an wohnungslosen Personen in einer „versteckten“ Obdachlosigkeit zu verzeichnen.¹⁴⁰

Die Stadt Graz versorgt vorrangig jene Menschen mit Wohnungen, die sich am privaten Wohnungsmarkt nicht

selbst wohnversorgen können. Durchschnittlich 1.350 Personen haben jährlich um eine Gemeindefwohnung angesucht (2003 bis 2007). Davon konnten wiederum im Jahresdurchschnitt etwa 800 Personen (etwa 60%) versorgt werden. Seit 01.01.2006 können neben ÖsterreicherInnen, EU-BürgerInnen und Konventionsflüchtlingen auch daueraufenthaltsberechtigte MigrantInnen um

¹³⁴ Vgl. OMEGA, Jahresbericht 2007, S. 9. – ¹³⁵ Im Auftrag des AMS Graz wurden ganzjährig Deutschschulungen für MigrantInnen angeboten, die von 120 Frauen und Männern in Anspruch genommen wurde. – ¹³⁶ Vgl. ISOP, Isotopia, Isop Tätigkeitsbericht 2007 – ¹³⁷ Vgl. Magistrat Graz, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2007. – ¹³⁸ Vgl. MigrantInnenbeirat der Stadt Graz, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2007. – ¹³⁹ Vgl. SPÖ GR Klub, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2007. – ¹⁴⁰ Vgl. Caritas Notschlafstelle Arche 38, Jahresbericht 2007, S. 6.

eine Gemeindewohnung ansuchen. Von dieser Möglichkeit haben im Zeitraum 01.01.2006 bis 29.02.2008 621 MigrantInnen, 176 EU-BürgerInnen und 232 Konventionsflüchtlinge Gebrauch gemacht. Davon konnten 167 MigrantInnen, 26 EU-BürgerInnen und 44 Konventionsflüchtlinge wohnversorgt werden. Im Jahr 2007 wurden im Mietzinszahlungsreferat von 239 Neuanträgen 176 positiv erledigt. Gesamt wurden 1.654 Mietzinszahlungen (entspricht einem Gesamtwert von 229.353,44 Euro) bewilligt.¹⁴¹ Die Mieten für städtische Wohnungen liegen bis zu 43% unter jenen des freien Marktes. Sollten MieterInnen nach Bezug ihrer Gemeindewohnungen etwa durch Arbeitslosigkeit, Krankheit, etc. Einkommensbußen erleiden, greift die städtische Mietzinszahlung, die garantiert, dass niemand mehr als ein Drittel des Haushaltseinkommens für das Wohnen aufwenden muss.¹⁴²

Im Sinne einer Verbesserung der Wohnqualität wurden von 1998 bis 2007 61 städtische Wohnhäuser umfassend saniert. Dabei wurden u. a. 381 Wohnungen mit einem Bad und einer Zentralheizung versehen. Im selben Zeitraum wurde in weiteren 303 Wohnungen ein Bad und in 138 Wohnungen eine Zentralheizung eingebaut.¹⁴³

An Beratungsstellen gibt es die städtische Wohnungsinformationsstelle (WOIS), die kostenlose Beratung in allen Wohnungsfragen bietet, das offene Stadtratsbüro und den Mieternotruf der KPÖ.¹⁴⁴

Das Beratungsangebot in der Kontaktstelle der Arche 38 nahmen im Jahr 2007 1.378 KlientInnen (3432 Beratungsgespräche) in Anspruch. Die Klientel der Kontaktstelle kommt aus einem Bereich, der als „Vorhof zur Obdachlosigkeit“ charakterisiert werden kann. Viele kommen für lange Zeit wechselnd bei Freunden, Be-

kannten und Verwandten unter. 637 Personen, davon 107 Frauen (auf 17% gestiegen), waren im Rahmen der Postadresse oder Hauptwohnsitzbestätigung registriert. Die Altersgruppe der 18 bis 35-jährigen lag unverändert bei 60%.¹⁴⁵

Die Notschlafstelle der Arche 38 bietet 29 Schlafplätze (prinzipiell auf 30 Nächte begrenzt) für in- und ausländische volljährige Männer in akuter Wohnungslosigkeit. Die Klientel umfasst daher Schub- und Straftatentlassene, Weggewiesene, Asylwerber ohne Grundversorgung, Personen mit Sucht- oder anderweitiger psychischer Problematik und Personen, die in Graz ohne ausreichende finanzielle und soziale Ressourcen einen Neuanfang versuchen wollen. Im Jahr 2007 nächtigten insgesamt 683 Personen in der Notschlafstelle, davon waren 213 österreichische Staatsbürger, 470 kamen aus anderen Ländern.¹⁴⁶

Die Aufenthaltsdauer der betreuten Männer in der Wohngemeinschaft „Betreutes Wohnen Arche 38“ stieg im Jahr 2007 im Vorjahresvergleich von 156 auf 253 Tage. Dadurch konnte 2007 nur 21 Personen ein Wohnplatz zur Verfügung gestellt werden (um 12 weniger als im Vorjahr). Das Durchschnittsalter betrug etwa 38 Jahre.¹⁴⁷

Das Ressoridorf betreute und wohnversorgte im Jahr 2007 insgesamt 36 wohnungslose Menschen, wobei wie auch in den vergangenen Jahren BezieherInnen von Pensionsvorschüssen bzw. Pensionen (vor allem Invaliditätspensionen) den Hauptanteil der Klientel bildeten.¹⁴⁸

Die Caritas Schlupfhaus-Jugendnotschlafstelle registrierte im Jahr 2007 1.379 Nächtigungen (um 124 mehr als im Vorjahr), wobei für 10 Tage im Monat eine Übernachtungsmöglichkeit geboten wird. Das Durchschnittsalter ist im Jahresvergleich auf 17,3 Jahre gesunken.¹⁴⁹

” Während die „klassische“ Obdachlosigkeit sinkt, ist eine steigende Anzahl an wohnungslosen Personen in einer „versteckten“ Obdachlosigkeit zu verzeichnen.

¹⁴¹ Vgl. Magistrat Graz, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2007. – ¹⁴² Vgl. KPÖ Graz, Sozialer Wohnbau-Notwendiger denn je, Dokumentation einer Tagung der KPÖ, 2007, S. 3. – ¹⁴³ Vgl. Magistrat Graz, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2007. – ¹⁴⁴ Vgl. KPÖ: Sozialer Wohnbau-Notwendiger denn je, 2007. – ¹⁴⁵ Vgl. Caritas Notschlafstelle Arche 38, Jahresbericht 2007 S.7 sowie Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2007. – ¹⁴⁶ Vgl. Caritas Notschlafstelle Arche 38, Jahresbericht 2007, S.8. – ¹⁴⁷ Ibid., S.10. – ¹⁴⁸ Ibid., S.15. – ¹⁴⁹ Vgl. Caritas Schlupfhaus-Jugendnotschlafstelle, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2007.

Die Vinzenzgemeinschaft Eggenberg berichtet für das Jahr 2007 folgende Zahlen: Im Vinzidorf (Containerdorf für alkoholabhängige Männer) haben insgesamt 52 Männer gewohnt. Die Anzahl der Nächtigungen belief sich auf 10.994. Im VinziNest (Notschlafstelle für ausländische Männer) nächtigten im Schnitt täglich 70 Personen aus rund 12-15 Nationen, davon ca. 40% Roma. Die Anzahl der Nächtigungen belief sich auf 25.550. Im VinziSchutz (Notschlafstelle für obdachlose ausländische Frauen) nächtigten 121 Frauen aus 6 Nationen rund 7.300 mal. Im Haus Rosalie (betreute Wohnmöglichkeit für Frauen in Not) haben im Jahr 2007 insgesamt 96 Frauen und 18 Kinder gewohnt. Die Anzahl der Nächtigungen belief sich auf 4.167, die durchschnittliche Aufenthaltsdauer betrug rund 36 Tage. Im VinziTel (betreute Notschlafstelle für von akuter Wohnungslosigkeit betroffene Frauen, Männer und Paare) nächtigten insgesamt 258 Personen, davon 199 Männer und 59 Frauen. 56 (21,7%) von den 258 Gästen nächtigten zum wiederholten Male im VinziTel. Im Vorjahresvergleich haben um 7,5% mehr Personen die Nächtigungsmöglichkeit im VinziTel in Anspruch genommen, wobei sich der Frauenanteil mehr als verdoppelt hat, während die Anzahl der Männer rückläufig war. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer ist im Vorjahresvergleich um 30% gesunken und lag im Jahr 2007 bei 25 Tagen.¹⁵⁰

Da sich aus der Obdachlosigkeit viele weitere Probleme ergeben, bieten Einrichtungen wie die Arche 38, das Caritas Schlupfhaus und auch diverse Einrichtungen der Vinzenzgemeinschaft auch lebensnotwendige Serviceleistungen wie beispielsweise Essen, Duschen, Wäscheservice oder Beratungsdienste an. Im Caritas Schlupfhaus ist durch eine enge Kooperation mit der Caritas Marienambulanz (siehe Kapitel 5.3.2.) auch eine

medizinische Grundversorgung gewährleistet. Im Jahr 2007 machten 268 Jugendliche 4.042 mal von der Möglichkeit Gebrauch.¹⁵¹ Auch das VinziMed der Vinzenzgemeinschaft Eggenberg bietet eine medizinische Grundversorgung und eine Krankenstube.¹⁵²

Probleme und Defizite

Schwierig gestaltet sich die Situation am Grazer Wohnungsmarkt, auf dem leistbare Wohnungen für Personen mit mangelnden finanziellen Mitteln kaum verfügbar sind. Zusätzlich verschärft wird die Situation durch das Faktum, dass (im Berichtszeitraum) keine neuen Gemeindewohnungen errichtet wurden (ausgenommen Renovierungen)¹⁵³ und die Wartezeiten auf vorhandene Gemeindewohnungen immer länger werden, sowie der Sozialhilferichtsatz seitens des Magistrats Graz auf monatlich 160 Euro herabgesetzt worden ist.¹⁵⁴

Problematisch ist auch die Situation von MigrantInnen, die auf Grund ihrer „Außenseiterposition“ (siehe Kapitel 4.1.) und ihrer begrenzten finanziellen Möglichkeiten oft schlechter wohnen als die übrige Bevölkerung (siehe dazu auch die Studie zur „Wohnsituation von AusländerInnen in Graz“, unter <http://www.graz.at/cms/beitrag/10023890/415557>).¹⁵⁵

Als bedenklich erweist sich auch die allgemeine Entwicklung, dass vermehrt junge und weibliche Menschen von Wohnungslosigkeit betroffen sind. Als problematisch wird seitens der Caritas Graz das Angebot an Notunterbringungsmöglichkeiten von Frauen angesehen. Laut Caritas mangelt es in akuten Notsituationen oft an freien Plätzen¹⁵⁶. Hingegen sei die Notschlafstelle Vinzischutz in der Dominikanergasse nach Auskunft der Verantwortlichen noch nie überfüllt gewesen.¹⁵⁷

” In der Marienambulanz haben sich die Ordinationen seit dem Jahr 2003 von 3.883 auf 7.954 im Jahr 2007 mehr als verdoppelt.

¹⁵⁰ Vgl. Vinzenzgemeinschaft Eggenberg, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2007. – ¹⁵¹ Vgl. Caritas Schlupfhaus-Jugendnotschlafstelle, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2007. – ¹⁵² Vgl. Vinzenzgemeinschaft Eggenberg, VinziMed, online verfügbar unter <http://www.vinzi.at> (23.06.2008). – ¹⁵³ Vgl. Caritas Schlupfhaus-Jugendnotschlafstelle, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2007. – ¹⁵⁴ Vgl. Caritas Notschlafstelle Arche 38, Jahresbericht 2007 S.7.13. – ¹⁵⁵ Vgl. MigrantInnenbeirat der Stadt Graz, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2007. – ¹⁵⁶ Vgl. Caritas Graz, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2007. – ¹⁵⁷ Vgl. Pfarrer Pucher, Mail vom 17.09.2008.

Gute Praxis

Durch die Wohnungssicherungsstelle Graz (WOG) gibt es seit 2004 eine Hilfeeinrichtung der Delogierungsprävention und der konkreten Hilfe. Dadurch konnte von zahlreichen Menschen ein Wohnungsverlust abgewendet werden.¹⁵⁸

Die Caritas Schlupfhaus-Jugendnotschlafstelle hat im Jahr 2007 diverse Veranstaltungen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit durchgeführt, um die Probleme der Wohnungslosigkeit von Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu thematisieren (z.B. das „Matratzenlabyrinth“ am Tummelplatz).¹⁵⁹

Die Mietervereinigung Steiermark bietet zweimonatlich in Kooperation mit dem Verein Zebra ausländischen StaatsbürgerInnen eine erste kostenlose Rechtsauskunft, monatliche Sprechstunden an der ÖH, sowie Mietrechtvorträge für Langzeitarbeitslose am Bfi.¹⁶⁰

Das Projekt „Aktivitäten im Park mit MigrantInnen-Jugendlichen“ (Integrationsreferat in Kooperation mit ISOP GmbH und JUKUS) soll Problemen wie z.B. Vandalismus auf Grund von z.B. beengtem Wohnraum vorbeugen. Die für die Jugendarbeit relevante Anzahl an MigrantInnen-Jugendlichen beläuft sich auf mehr als 7.000. Das Programm, im Rahmen dessen Freizeitaktivitäten, Workshops, Exkursionen, Kulturveranstaltungen und künstlerische Projekte geplant und durchgeführt wurden, wurde gemeinsam mit den Jugendlichen entwickelt.¹⁶¹

Empfehlungen

- Da die hohen Mieten auf dem freien Markt für immer mehr Menschen nicht mehr leistbar sind, ist die Stadt Graz gefordert, ihr Gemeindewohnungsangebot noch mehr zu vergrößern.¹⁶²

5.3.2 Gesundheit

Daten und Fakten

Das Grazer Gesundheitsforum hat das vorrangige Ziel, die Gesundheit und das Wohlbefinden der Grazer Bevölkerung zu verbessern. Dies soll u. a. durch eine Verbesserung der Umwelt- und Lebensqualität im sozialen Umfeld, eine Steigerung des Gesundheitsbewusstseins und eine Stärkung des Selbsthilfepotenzials erreicht werden. Zu diesem Zweck wurden im Bereich Gesundheit folgende Arbeitskreise eingerichtet¹⁶³:

- Arbeitskreis „Sucht“: Informationsaustausch und Durchführung nicht diskriminierender Suchtkampagnen
- Arbeitskreis „Lebensqualität in der Innenstadt“: Reduzierung des Gastgarten- und Veranstaltungslärms

Für Grazer SchülerInnen wurde 2007 an allen Grazer Pflichtschulen ein Zahngesundheitsvorsorgeprogramm durchgeführt, bei dem etwa 10.300 Grazer SchülerInnen von SchulzahnärztInnen untersucht und beraten wurden.¹⁶⁴

Eine besonders wichtige Einrichtung in der Stadt Graz ist die Caritas Marienambulanz, die eine niederschwellige allgemeinmedizinische Primärversorgung für jene Menschen, die keine Krankenversicherung haben (In- und AusländerInnen) oder illegal in Österreich leben, aber auch für krankenversicherte Personen (In- und AusländerInnen), die die Schwelle in das öffentliche Gesundheitswesen nicht überwinden können, anbietet. Die Angebote umfassen eine allgemeinmedizinische Ordination, psychiatrische Ordination, Diabetesordination, Hypertonieordination, rollende medizinische Betreuung, sozialpsychiatrisch nachgehende Arbeit, medizinische Beratung und Betreuung in der Anlaufstelle der Streetworker im Drogenbereich und Frauensprechstunden.¹⁶⁵

Nach wie vor hat die Marienambulanz eine Steigerung der PatientInnenanzahl zu verzeichnen. Die Kontakte (Ordination inklusive nachgehender Arbeit) haben sich seit dem Jahr 2003 von 3.883 auf 7.954 im Jahr 2007 mehr als verdoppelt. Die PatientInnenanzahl in der Ordination belief sich im Jahr 2007 auf 1.250 Personen (um 205 mehr als im Vorjahr), davon rund 86% ohne österreichische Staatsbürgerschaft und rund 35% weiblichen Geschlechts. 675 Personen waren durchgehend versichert, 529 Personen ohne Versicherungsschutz. Die PatientInnenanzahl in der sozialpsychiatrisch nachgehenden Arbeit betrug 432 (um 37 weniger als im Vorjahr), davon betrug der Frauenanteil rund 53%. Der Bereich der medizinischen Beratung in der Anlaufstelle der Streetworker wies eine PatientInnenanzahl von 171 Personen auf (um 27 mehr als im Vorjahr), davon rund 96% nicht österreichischer Staatsbürgerschaft und einem Frauenanteil von etwa 37%.¹⁶⁶

Weiters erwähnenswert sind die Beratungs-, Behandlungs- und Betreuungsangebote für Flüchtlinge und MigrantInnen der OMEGA-Gesundheitsstelle. Zur Realisierung werden unterschiedliche Projekte und Aktivitäten gesetzt, die von der psychotherapeutischen Arbeit bis zur sozialmedizinischen und psychiatrischen Betreuung (aufsuchende Arbeit in Kooperation mit der oben erwähnten Caritas Marienambulanz) in Flüchtlingsquartieren, Notschlafstellen, etc. reicht. Die GesamtklientInnenzahl im Jahr 2007 belief sich auf 1047 (davon 564 Erstkontakte) aus 69 verschiedenen Ländern.¹⁶⁷

¹⁵⁸ Ibid. – ¹⁵⁹ Vgl. Caritas Schlupfhaus-Jugendnotschlafstelle, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2007. – ¹⁶⁰ Vgl. Mietervereinigung Steiermark, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2007. – ¹⁶¹ Vgl. Integrationsreferat der Stadt Graz, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2007. – ¹⁶² Vgl. KPÖ Graz, Sozialer Wohnbau-Notwendiger denn je, Dokumentation einer Tagung der KPÖ, 2007, S.3. – ¹⁶³ Vgl. Magistrat Graz, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2007. – ¹⁶⁴ Ibid. – ¹⁶⁵ Vgl. Caritas Marienambulanz, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2007. – ¹⁶⁶ Vgl. Caritas Marienambulanz, Jahresbericht 2007, S.31-37. – ¹⁶⁷ Vgl. OMEGA Gesundheitsstelle, Jahresbericht 2007, S. 3-6.

Probleme und Defizite

Auf Grund von Sprachbarrieren ist der Zugang zum Gesundheitssystem für MigrantInnen deutlich erschwert. Mangelnde Dolmetschdienste in Krankenhäusern verursachen Verständigungsprobleme zwischen ausländischen PatientInnen und ÄrztInnen/Krankenpflegepersonal, wodurch keine adäquate Betreuung gewährleistet wird.¹⁶⁸ Bedenken werden im Bereich der Pflege und Assistenz für ältere Menschen geäußert, da neben der medizinischen und pflegerischen Assistenz die für pflegebedürftige und -abhängige Menschen notwendige soziale und menschliche Assistenz zurück bleibt.¹⁶⁹

Gute Praxis

Die Caritas Marienambulanz ist ein positives Beispiel in der Stadt Graz. Die Angebote der Einrichtung werden vermehrt angenommen und ihre Präventionsarbeit anerkannt (Verleihung des Menschenrechtspreises 2006 des Landes Steiermark).¹⁷⁰ Als Qualitätssteigerung im Jahr 2007 können insbesondere das Angebot von PatientInnenschulungen (im Bereich Bluthochdruck und Diabetes) in der Muttersprache der KlientInnen, die Entwicklung von zweisprachigen Gesundheitsbroschüren sowie die Einführung spezieller Frauensprechstunden angeführt werden. Zudem bemühen sich die ÄrztInnen um eine Behandlung in der jeweiligen Muttersprache (teils durch eigene Fremdsprachenkenntnisse, teils mit DolmetscherInnen mit medizinisch-psychiatrischer Übersetzungskompetenz)¹⁷¹.

Hinsichtlich der Überwindung von Sprach- und kulturellen Barrieren für einen erleichterten Zugang zur medizinischen Versorgung können folgende Beispiele guter Praxis angeführt werden:

- a) der Dolmetschpool von OMEGA: Sprachbegleitung bei Erledigungen von Arztterminen, Krankenhausbesuchen etc.¹⁷² sowie
- b) die Interkulturelle Gesundheitsassistenz für MigrantInnen von ISOP: Schnittstellenfunktion zwischen ausländischen PatientInnen und dem Spitalspersonal (Beratung, Betreuung, Dolmetschtätigkeit, etc.), Mediation bei Konfliktfällen, Unterstützung der KliniksozialarbeiterInnen, etc.¹⁷³ Im Jahr 2007 gab es 1186 Einsätze, wobei 988 PatientInnen aus mehr als 25 Ländern betreut werden konnten.¹⁷⁴

Empfehlungen

- In Bezug auf die oben genannten Verständigungsprobleme in Krankenhäusern empfiehlt der MigrantInnenbeirat der Stadt Graz zur Qualitätsverbesserung eine Zusammenarbeit mit den Krankenhausanstalten und Ausbildungsstätten. Auch der Verein OMEGA betont die Notwendigkeit des Ausbaus des Dolmetschpools.¹⁷⁵

5.3.3 Umwelt

Daten und Fakten

Das Grazer Gesundheitsforum (siehe auch Kapitel 5.3.2.) hat folgende zwei Arbeitskreise mit dem Ziel der Verbesserung der Qualität der Umwelt eingerichtet:

- Arbeitskreis „Lärm und Verkehr“: Entwicklung von Maßnahmen zur Lärmreduktion
- Arbeitskreis „Feinstaub“: Analyse, Diskussion und Lösungsvorschläge zur Feinstaubreduktion

” Die Neufassung des Stadtentwicklungskonzeptes muss in Übereinstimmung mit den Grundlagen der Menschenrechtsstadt erfolgen.

¹⁶⁸ Vgl. MigrantInnenbeirat der Stadt Graz, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2007; OMEGA, Jahresbericht 2007, S. 11. – ¹⁶⁹ Vgl. Caritas Graz, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2007. – ¹⁷⁰ Ibid. – ¹⁷¹ Vgl. Caritas Marienambulanz, Jahresbericht 2007, S. 4, 15. – ¹⁷² Vgl. OMEGA, Jahresbericht 2007, S. 11. – ¹⁷³ Vgl. ISOP, Tätigkeitsfelder, online verfügbar unter <http://www.isop.at> (01.08.2008). – ¹⁷⁴ Vgl. ISOP, Isotopia, Isop-Tätigkeitsbericht 2007, S. 13. – ¹⁷⁵ Siehe auch Kapitel 4.1.

Zur Verbesserung der Luftgüte wurden die Beschränkungszonen für die Raumheizung großräumig erweitert. Zusätzlich hat die Stadt Graz im Jahr 2007 40.000 Quadratmeter Waldfläche angekauft.¹⁷⁶

5.3.4 Stadtplanung

Daten und Fakten

Zur Messung der Lebensqualität der BewohnerInnen wird in Graz das so genannte LQI-Modell (Lebensqualitätsindikatoren) herangezogen. Es basiert auf dem Ansatz, dass während übergeordnete Maßzahlen (zB die wirtschaftliche Gesamtsituation) häufig gute Durchschnittswerte zeigen, diese jedoch kleinräumig sozial bedenklich sein können, vor allem, wenn sich Stadtteile vom beobachteten gesamtstädtischen Durchschnitt zu weit entfernen. Daher ist der Vergleich von Durchschnittsergebnissen mit lokalen, kleinräumigen, aber hochwertigen Informationen besonders wichtig. Anhand des LQI-Modells werden einerseits objektive Lebensbedingungen und andererseits die subjektive Zufriedenheit der Menschen beobachtet. Die Messung der Lebensqualität erfolgt anhand ausgewählter Indikatoren. Folgende Indikatorengruppen wurden für die Stadt Graz festgelegt¹⁷⁷:

- Umwelt,
- Nahversorgung,
- Verkehr,
- Wirtschaft und Beschäftigung,
- Gesundheit,
- Sicherheit,
- Bildung und Erziehung,
- Erholung, Kultur und Freizeit,
- Lebenskosten,
- Wohnen und Wohnumfeld und
- Lebensformen und soziale Integration.

Zu den einzelnen Indikatorengruppen gibt es objektive, subjektive und Fachämter-Informationen.

Die erste Bevölkerungsbefragung wurde im Jahr 2005 durchgeführt, wobei die Ergebnisse pro Stadtbezirk erhoben wurden. Um Informationen über einzelne Wohngebiete zu erhalten, soll die nächste Befragung im Jahr 2008 kleinräumiger ausfallen.¹⁷⁸

Die durch dieses Modell erhaltenen sozialen und stadtstrukturellen Informationen dienen als Entscheidungsgrundlage für Stadt-, Raum- und Sozialplanung.¹⁷⁹

Probleme und Defizite

Die Mehrheit der MigrantInnen wohnt in den Stadtteilen mit besonderem Erneuerungsbedarf.¹⁸⁰

Raum für Kinder und Jugendliche wird in der Stadt Graz nicht ausreichend zur Verfügung gestellt; in ganz Graz gibt es nur etwa 8 Jugendzentren.¹⁸¹

Empfehlungen

- Für Jugendliche muss mehr Freiraum geschaffen werden. Dabei ist die Jugendbeteiligung bei der Planung sicherzustellen. Insbesondere in Brennpunktbezirken müssen neben Streetworkern und mobilen JugendarbeiterInnen mehr Jugendzentren entstehen.¹⁸²
 - Die Stadtplanung muss auf „evidence-based planning“ (faktenbasierende Planung) umgestellt werden. Die Neufassung des Stadtentwicklungskonzeptes 4.0 muss in Übereinstimmung mit den Grundlagen der Menschenrechtsstadt erfolgen.
-

¹⁷⁶ Vgl. Magistrat Graz, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2007. – ¹⁷⁷ Ibid. – ¹⁷⁸ Ibid. – ¹⁷⁹ Ibid. – ¹⁸⁰ Vgl. MigrantInnenbeirat der Stadt Graz, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2007. – ¹⁸¹ Vgl. Jugendkulturzentrum Explosiv, Interview mit Rene Mollnar, geführt am 21.05.2008. – ¹⁸² Ibid.

5.4 Recht auf Bildung (Artikel 26 AEMR)

Artikel 26 AEMR

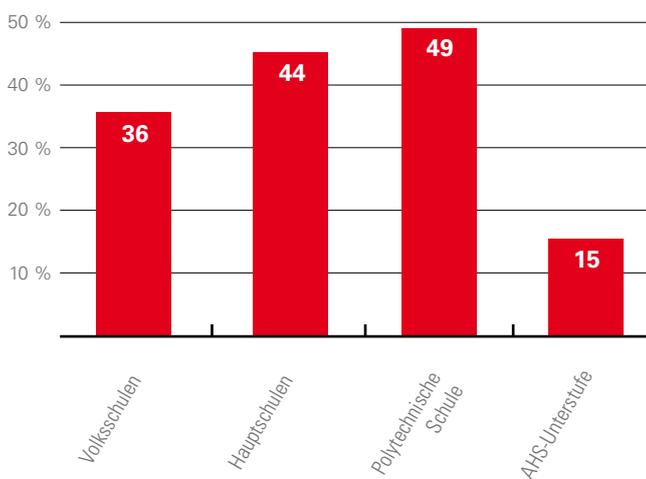
- (1) Jeder hat das Recht auf Bildung. Die Bildung ist unentgeltlich, zum mindesten der Grundschulunterricht und die grundlegende Bildung. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch. Fach- und Berufsschulunterricht müssen allgemein verfügbar gemacht werden, und der Hochschulunterricht muß allen gleichermaßen entsprechend ihren Fähigkeiten offenstehen.
- (2) Die Bildung muß auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein. Sie muß zu Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen allen Nationen und allen rassischen oder religiösen Gruppen beitragen und der Tätigkeit der Vereinten Nationen für die Wahrung des Friedens förderlich sein.
- (3) Die Eltern haben ein vorrangiges Recht, die Art der Bildung zu wählen, die ihren Kindern zuteil werden soll.

Daten und Fakten

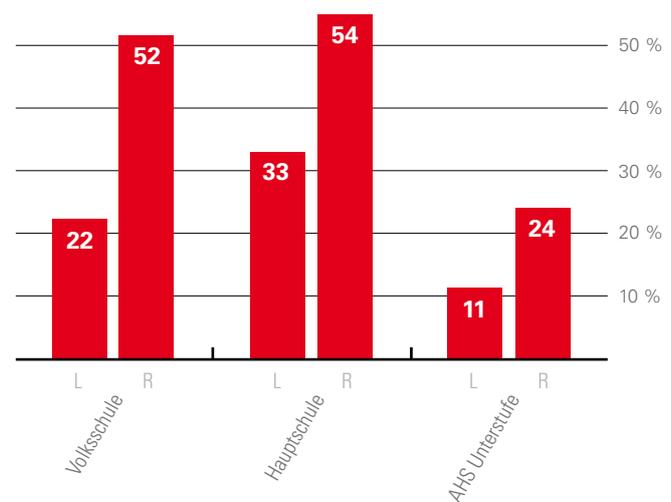
Die Stadt Graz ist als gesetzlicher Schulerhalter verpflichtet, ein ausreichendes Angebot an Volksschulen, Hauptschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen bereitzustellen sowie die Erfüllung der Schulpflicht zu überwachen.¹⁸³

Im Schuljahr 2007/2008 umfasste der Verwaltungsbe-
reich des Stadtschulamtes 38 Volksschulen, 18 Haupt-
schulen, 6 Sonderschulen und 1 Polytechnische Schu-
le¹⁸⁴. Vom Stadtschulamt zur Verfügung gestellte Daten
bezeichnen die Anzahl von SchülerInnen mit nicht-deut-
scher Erstsprache. In den Grazer Volksschulen waren von
6.944 SchülerInnen 2.494 SchülerInnen nicht-deutscher
Erstsprache, was einem Anteil von rund 36% (Grafik 5)
entspricht. Wie in Grafik 6 ersichtlich, betrug der Anteil

an Kindern nicht-deutscher Erstsprache in Volksschulen
am linken Murufer 22%, am rechten Murufer 52%. In
den Hauptschulen betrug der Anteil von SchülerInnen
mit nicht-deutscher Erstsprache an einer Gesamtzahl
von 3.661 SchülerInnen 44% (1.624 Kinder) (Grafik 5),
wobei der Anteil am linken Murufer auf 47%, jener am
rechten Murufer 54% ausmachte (Grafik 6). An der Po-
lytechnischen Schule waren von 224 SchülerInnen 109
mit nicht-deutscher Erstsprache, das entspricht einem
Anteil von 49% (Grafik 5). Der Anteil in Allgemeinbilden-
den Höheren Schulen (AHS) war mit 15% vergleichs-
weise niedrig (Grafik 5), wobei hier wiederum der Anteil
am rechten Murufer mit 24% gegenüber dem Anteil am
linken Murufer mit 11% höher lag (Grafik 6).



Grafik 5. Prozentanteil der SchülerInnen nicht-deutscher Erstsprache; Quelle: Eigene Erstellung auf Grundlage der vom Stadtschulamt zur Verfügung gestellten Daten des Schuljahres 2007/2008.



Grafik 6. Verteilung SchülerInnen nicht-deutscher Erstsprache – linkes/rechtes Murufer; Quelle: Eigene Erstellung auf Grundlage der vom Stadtschulamt zur Verfügung gestellten Daten des Schuljahres 2007/2008.

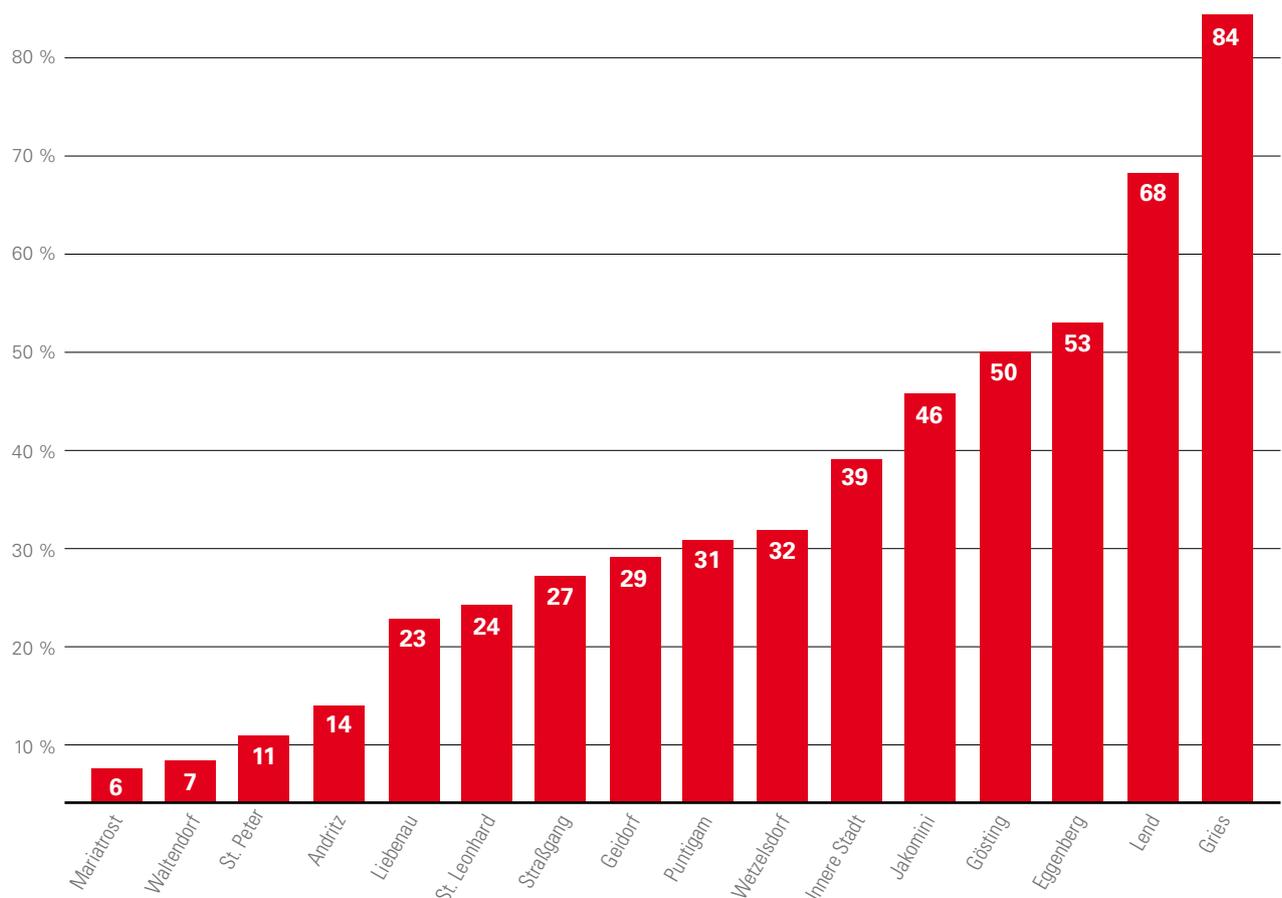
¹⁸³ Vgl. Magistrat Graz, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2007. – ¹⁸⁴ Vgl. Stadt Graz Online, Schulverwaltung, online verfügbar unter <http://www.graz.at/cms/beitrag/10026745/316638> (23.05.2008).

Wie der Grafik 7 zu entnehmen ist, ist ein hoher Anteil von SchülerInnen nicht-deutscher Erstsprache nicht für ganz Graz signifikant, sondern vorwiegend für bestimmte Schulstandorte. Neben den Bezirken Gries (84%) und Lend (68%) sind nun auch die angrenzenden Bezirke verstärkt betroffen. Dies hängt unmittelbar mit der Wohnsitzverteilung der aus dem Ausland kommenden MitbürgerInnen innerhalb der Stadt Graz zusammen.¹⁸⁵

Die Auswertung der Volksschulen nach Prozentanteil der Kinder nicht-deutscher Erstsprache in Grafik 8 ergab, dass an rund einem Drittel aller Grazer Volksschulen der Anteil an Kindern nicht-deutscher Erstsprache über 50% betrug. Festzustellen ist auch, dass während sich die 5 Schulen, die über einen Anteil von über 70% an Kindern nicht-deutscher Erstsprache verfügten, am rechten Murrufer¹⁸⁶ angesiedelt sind, sich 6 der 7 Schulen mit einem Anteil unter 10% an Kindern nicht-deutscher Erstsprache am linken Murrufer befinden (analog zur Verteilung).

Im Vergleich der Grafiken 9 und 10 hinsichtlich der Prozentanteile an Kindern nicht-deutscher Erstsprache in Grazer Hauptschulen und der AHS-Unterstufe zeigt sich, dass mehr als ein Viertel aller Grazer Hauptschulen einen Anteil an Kindern nicht-deutscher Erstsprache von über 50% aufwies, jedoch keine einzige AHS-Unterstufe. Auch hier befinden sich alle 5 Hauptschulen mit einem Anteil an Kindern nicht-deutscher Erstsprache von mehr als 50% am rechten Murrufer.

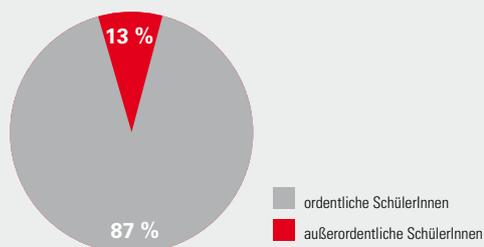
Der Anteil an außerordentlichen SchülerInnen¹⁸⁷ (a) an der GesamtschülerInnenzahl an Grazer Volksschulen betrug 13% (Grafik 11), (b) an SchülerInnen nicht-deutscher Erstsprache 36% (Grafik 12). In Bezirken mit einem hohen Anteil an SchülerInnen nicht-deutscher Erstsprache, wie Gries und Lend, ist auch der Anteil an außerordentlichen SchülerInnen entsprechend höher. In Gries und Lend betrug der Anteil gemessen (a) an der GesamtschülerInnenzahl 31% (Grafik 13), (b) an SchülerInnen nicht-deutscher Erstsprache 41% (Grafik 14).



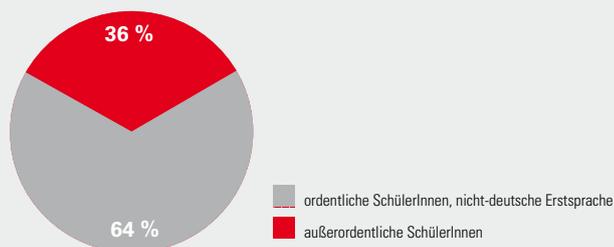
Grafik 7. Anteil an SchülerInnen nicht-deutscher Erstsprache an Volksschulen in Bezirken

Quelle: Eigene Erstellung auf Grundlage der vom Stadtschulamt zur Verfügung gestellten Daten des Schuljahres 2007/2008.

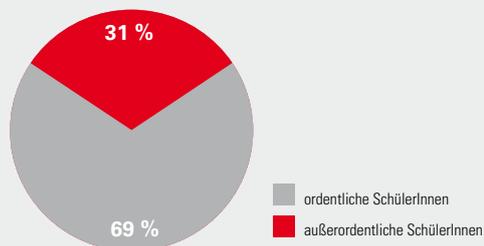
¹⁸⁵ Vgl. Just H., Kinder nicht deutscher Muttersprache an den Grazer Schulen – Chancen und Herausforderungen, Power Point Präsentation. Dem ETC zur Verfügung gestellt am 10.11.2006. – ¹⁸⁶ Gösting, Eggenberg, Wetzelsdorf, Straßgang, Puntigam, Gries und Lend. – ¹⁸⁷ Schulpflichtige Kinder, die auf Grund mangelnder Deutschkenntnisse dem Unterricht nicht folgen können. Sie sind für die Dauer von max. 12 Monaten als außerordentliche SchülerInnen aufzunehmen.



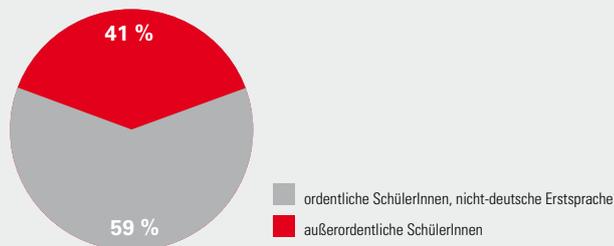
Grafik 11: Anteil der außerordentlichen SchülerInnen an der GesamtschülerInnenzahl an Volksschulen
Quelle: Eigene Erstellung auf Grundlage der vom Stadtschulamt zur Verfügung gestellten Daten des Schuljahres 2007/2008.



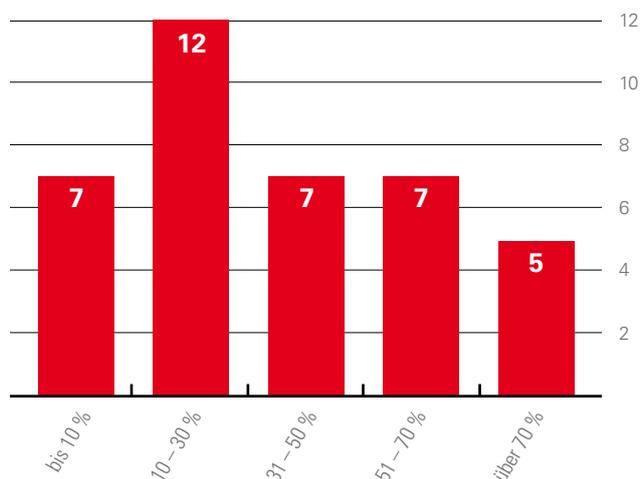
Grafik 12: Anteil der außerordentlichen SchülerInnen an den SchülerInnen nicht-deutscher Erstsprache an Volksschulen
Quelle: Eigene Erstellung auf Grundlage der vom Stadtschulamt zur Verfügung gestellten Daten des Schuljahres 2007/2008.



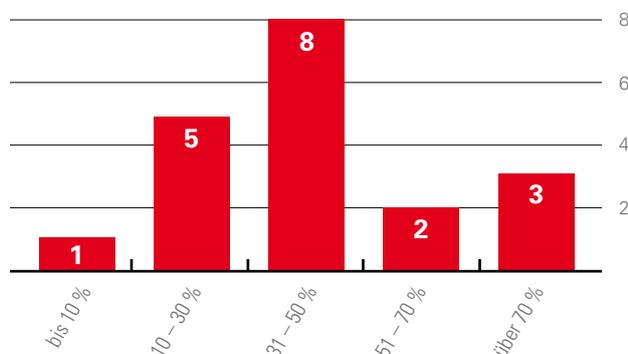
Grafik 13: Anteil der außerordentlichen SchülerInnen an der GesamtschülerInnenzahl an Volksschulen in Lend und Gries
Quelle: Eigene Erstellung auf Grundlage der vom Stadtschulamt zur Verfügung gestellten Daten des Schuljahres 2007/2008.



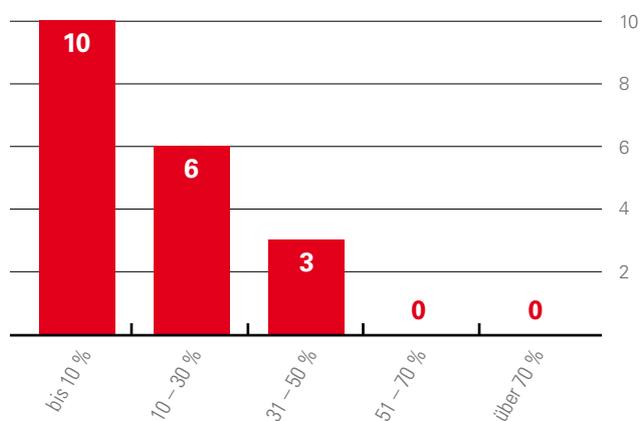
Grafik 14: Anteil der außerordentlichen SchülerInnen an den SchülerInnen nicht-deutscher Erstsprache an Volksschulen Lend und Gries
Quelle: Eigene Erstellung auf Grundlage der vom Stadtschulamt zur Verfügung gestellten Daten des Schuljahres 2007/2008.



Grafik 8: **Volksschulen** mit Prozentanteil von Kindern nicht-deutscher Erstsprache
Quelle: Eigene Erstellung auf Grundlage der vom Stadtschulamt zur Verfügung gestellten Daten des Schuljahres 2007/2008.



Grafik 9: **Hauptschulen** mit Prozentanteil von Kindern nicht-deutscher Erstsprache
Quelle: Eigene Erstellung auf Grundlage der vom Stadtschulamt zur Verfügung gestellten Daten des Schuljahres 2007/2008. (Auf Grund der unterschiedlichen Anteile von Kindern nicht-deutscher Erstsprache in der Haupt- und Realschule Webling, 30% im Hauptschulzweig und 10% im Realschulzweig, wurden diese in der Grafik gesondert ausgewiesen. Die Hauptschule mit einem Anteil von Kindern nicht-deutscher Erstsprache von unter 10% ist somit der Realschulzweig Webling).

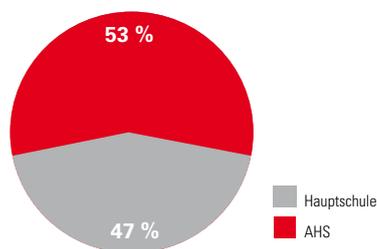


Grafik 10: **AHS-Unterstufe** mit Prozentanteil von Kindern nicht-deutscher Erstsprache
Quelle: Eigene Erstellung auf Grundlage der vom Stadtschulamt zur Verfügung gestellten Daten des Schuljahres 2007/2008.

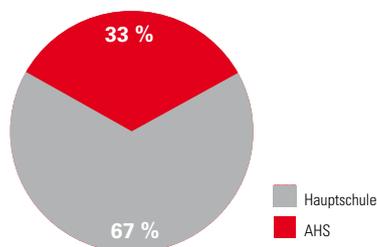
Die drei häufigsten Erstsprachen der außerordentlichen SchülerInnen an Grazer Volksschulen sind Türkisch, Bosnisch und Albanisch.

Hinsichtlich der Deutschkenntnisse von MigrantInnen-schülerInnen ist festzuhalten, dass nicht-deutsche Erstsprache nicht gleichbedeutend mit mangelnder Kenntnis der deutschen Sprache ist. Im Schuljahr 2005/2006 bedurften nur 41% der VolksschülerInnen nicht-deutscher Erstsprache eines Förderunterrichts in Deutsch, in den Bezirken Gries und Lend betrug der Anteil 49%. Im Vergleich dazu betrug diese Quote im Schuljahr 1999/2000 69%, für Gries und Lend 72%.¹⁸⁸ Für das Schuljahr 2007/2008 wurden diesbezüglich keine Daten berichtet. Es ist festzustellen, dass sich die Deutschkenntnisse der Kinder nicht-deutscher Erstsprache auffallend verbessert haben.

Wie in Grafik 15 ersichtlich, wählten insgesamt etwas mehr SchülerInnen beim Übertritt von der Grundstufe in die Sekundarstufe eine AHS (53%). Anders zeigt sich das Bild der Übertrittsraten von SchülerInnen nicht-deutscher Erstsprache in Grafik 16. Hier traten nur 33% in eine AHS über, die restlichen 67% wählten eine Hauptschule.



Grafik 15: Übertrittsrate von der Grundstufe in die Sekundarstufe in Prozent
Quelle: Just H., Anmerkungen zur Grazer Schullandschaft im Hinblick auf die Verteilung von Bildungschancen, Power Point Präsentation. Dem ETC zur Verfügung gestellt am 10.11.2006.



Grafik 16: Übertrittsrate von der Grundstufe in die Sekundarstufe von SchülerInnen nicht-deutscher Erstsprache in Prozent
Quelle: Just H.: Anmerkungen zur Grazer Schullandschaft im Hinblick auf die Verteilung von Bildungschancen, Power Point Präsentation. Dem ETC zur Verfügung gestellt am 10.11.2006.

Das Kindergartenreferat des Amtes für Jugend und Familie hat 2006 ein interkulturelles Leitbild mit der Zielsetzung herausgegeben, dass sich interkulturelle Pädagogik an den Rechten der Kinder, am Recht auf Erziehung und Bildung, kulturelle Identität, Muttersprache, Chancengleichheit und dem Recht auf Schutz vor Diskriminierung und Ausgrenzung orientiert.¹⁸⁹

In den Kinderbetreuungseinrichtungen gibt es derzeit 1.080 Plätze für bis 3jährige in Krippen (städtisch und privat) und 442 Plätze bei Tagesmüttern/-vätern. Dies entspricht einem Versorgungs- bzw. Bedarfsdeckungsgrad von 17,69%. Bis 2010 sollen 33% erreicht werden.¹⁹⁰

Probleme und Defizite

Strukturelle Benachteiligungen für Kinder mit Migrationshintergrund sind gegeben.¹⁹¹ Als Indikator kann der Anteil von SchülerInnen mit nicht-deutscher Erstsprache an den einzelnen Schultypen dienen. Während SchülerInnen mit nicht-deutscher Erstsprache in den Volks- und Hauptschulen, Sonder- und Polytechnischen Schulen überrepräsentiert sind, sind sie in den AHS deutlich unterrepräsentiert (Grafik 5). Dafür sprechen auch die Übertrittsraten von der Grund- in die Sekundarstufe (Grafik 16). Auffällig ist zudem die Verteilung zwischen dem linken und dem rechten Murfer, wobei der Anteil von Kindern mit nicht-deutscher Erstsprache in Schulen am rechten Murfer deutlich höher liegt (Grafik 6).

Die Bildungsforschung stellt durchgehend eine Verfestigung von Bildungsbarrieren durch Schichtenzugehörigkeit fest. Der soziokulturelle Hintergrund der Kinder ist von enormer Bedeutung für deren Schullaufbahn.

Das Recht auf Bildung ist für nicht dauerhaft aufhältige Personen nicht ausreichend geschützt. Durch die nach rechtlichem Status differenzierende Schulpflicht verletzt die Republik Österreich das Recht auf Bildung nach Art. 13 des Paktes für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.

Es fehlt in Graz an Fördersystemen wie Sozialarbeit an Kindergärten und Schulen oder Stützkräfte für interkulturelle und erstsprachliche Förderung in den regulären Kindergärten.¹⁹²

Gute Praxis

Als gutes Beispiel in der Stadt Graz zählt das Projekt **Lerncafé Gries**, das mit dem Schuljahr 2007/2008 startete. Zielgruppe sind PflichtschülerInnen, deren Eltern aus Gründen wie beispielsweise mangelnde finanzielle Mittel für Nachhilfestunden oder beengte Wohnsituation, Bildungsstand der Eltern, auftretende Probleme nicht im Interesse ihrer Kinder lösen können. Im Lerncafé Gries können 30 Kinder 16 Stunden wöchentlich

¹⁸⁸ Vgl. Just H., Kinder nicht deutscher Muttersprache an den Grazer Schulen – Chancen und Herausforderungen, Power Point Präsentation. Dem ETC zur Verfügung gestellt am 10.11.2006. – ¹⁸⁹ Vgl. Magistrat Graz, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2007. – ¹⁹⁰ Ibid. – ¹⁹¹ Ibid. – ¹⁹² Vgl. Caritas Graz, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2007.

betreut werden. Dabei werden sie u. a. bei den Hausaufgaben unterstützt und ihre sozialen Kompetenzen gefördert. Die Umgangssprache im Lerncafé ist Deutsch, bei Bedarf können die BetreuerInnen aber auch in den jeweiligen Muttersprachen vermitteln.¹⁹³

Auch ISOP widmete sich der Lernbetreuung von Kindern aus sozial schwachen Familien und vermittelt in Kooperation mit Sale und Danaida Deutschkenntnisse für ausländische Kinder und deren Eltern zur Verbesserung der schulischen sowie der gesellschaftlichen Integration. Durch die Externe Hauptschule wurde auch im Jahr 2007 Personen, die älter als 15 Jahre sind, die Möglichkeit geboten, den Hauptschulabschluss nachzuholen. Voraussetzungen für die Teilnahme sind ausreichende Deutsch-Kenntnisse und die absolvierte Schulpflicht. Im Jahr 2007 haben 66 Personen, davon 32 weibliche und 34 männliche, aus 16 verschiedenen Ländern (der größte Anteil kam aus Österreich) teilgenommen. Es gab 23 Abschlüsse aus 2 Kursen.¹⁹⁴

In Graz wurde mit dem Schuljahr 2007/08 erstmals in Österreich eine echte bilinguale Volksschulklasse in der VS Geidorf eingerichtet. Die Sprachen sind Deutsch – Bosnisch/Kroatisch. Zwei Lehrerinnen, eine davon muttersprachlich kroatisch, unterrichten diese Klasse, welche zur Hälfte zweisprachig aufgewachsene Kinder und zur anderen Hälfte Kinder, die ausschließlich Deutschkenntnisse besaßen, besuchen. Das erfolgreiche Projekt wird 2008/09 in der 2. Klasse fortgesetzt und wurde auch mit einer neuen 1. Klasse gestartet.

An der Fachschule für wirtschaftliche Berufe wird eine außerordentliche Deutschklasse geführt.¹⁹⁵

Empfehlungen

Für eine gerechtere Chancenverteilung für Kinder nicht-deutscher Erstsprache können folgende Maßnahmen empfohlen werden¹⁹⁶:

- Verbesserung der Sprachkompetenz der MigrantInnenkinder durch Förderung der Erstsprache sowie der frühen Förderung in der deutschen Sprache.
- Behutsame Transferierung von SchülerInnen an Schulen mit geringerem Migrationsanteil in zumutbarer Entfernung vom Wohnsitz.
- Verstärkter Ressourceneinsatz an benachteiligten Schulen (Aufwertung der Schulstandorte).
- Ganztagsbetreuung für SchülerInnen mit Migrationshintergrund (ohne Kostenbelastung der Eltern).
- Förderung der individuellen Kompetenzen der SchülerInnen durch differenzierten Unterricht in allen Schulen.
- Abschaffung der Selektion nach der vierten Schulstufe und Einführung der „Gesamtschule“
- Bessere Distribution hinsichtlich der Wohnsitzenverteilung der aus dem Ausland kommenden MitbürgerInnen, um (u.a.) die schulische Integration zu verbessern.
- Durchgängige Sprachförderung im Fachunterricht und Vereinbarungen mit dem Landesschulrat über die diesbezügliche Fortbildung von Lehrkräften.
- Verstärkte Anwerbung von pädagogischem Personal mit Migrationshintergrund und Sprachkenntnissen in den häufigen Erstsprachen der SchülerInnen und deren Eltern.
- Kommunale Schulstatistiken müssen nach Geschlecht der SchülerInnen und des Lehrpersonals auswertbar gemacht werden.

” Der Bedarf an Förderunterricht ist in den letzten fünf Jahren um fast die Hälfte gesunken, die Deutschkenntnisse der Kinder nicht-deutscher Erstsprache haben sich auffallend verbessert.

¹⁹³ Vgl. Integrationsreferat der Stadt Graz, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2007 sowie Caritas der Stadt Graz, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2007. – ¹⁹⁴ Vgl. ISOP, Isotopia, Tätigkeitsbericht 2007, S.19. – ¹⁹⁵ Vgl. Caritas Graz, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2007. – ¹⁹⁶ Vgl. Just H., Anmerkungen zur Grazer Schullandschaft im Hinblick auf die Verteilung von Bildungschancen, Power Point Präsentation. Dem ETC zur Verfügung gestellt am 10.11.2006. und Just H., Kinder nicht deutscher Muttersprache an den Grazer Schulen – Chancen und Herausforderungen, Power Point Präsentation. Dem ETC zur Verfügung gestellt am 10.11.2005.

Menschenrechtsbildung

ARGE Jugend gegen Gewalt und Rassismus, Büro für Frieden und Entwicklung und Europäisches Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie (ETC Graz) sind in Graz dem Angebot von Menschenrechtsbildung verpflichtet. Das ETC hat einen eindeutigen diesbezüglichen Auftrag im Zuge der Umsetzung der Menschenrechtsstadt Graz. Im Rahmen dieses Auftrags erstellt das ETC halbjährlich ein Semesterveranstaltungsprogramm. 2007 hat das ETC mehr als 20 öffentlich zugängliche Vorträge, Seminare, Diskussionsveranstaltungen und Konferenzen zu unterschiedlichen menschenrechtlichen Themen angeboten¹⁹⁷.

Im Zuge der berufsgruppenspezifischen Aus- und Fortbildung führte das ETC Seminare für RichterInnen und StaatsanwältInnen und für RichteramtsanwärterInnen für das OLG Graz, für die neu gegründete Ordnungswache für die Stadt Graz, für PflegeberufsanwärterInnen für die Caritas, für Polizeibeamte für die Sicherheitsakademie des Innenministeriums und für Lehrkräfte an Hauptschulen und AHS für die Pädagogische Hochschule durch.

Das Friedensbüro Graz setzte sich im Jahr 2007 intensiv mit dem Bereich „Gewalt in der Schule“ auseinander. Dazu wurden drei Projekte entwickelt¹⁹⁸:

- Gewaltfrei Miteinander – Gewaltprävention im Kindergarten- und Volksschulalter: Die Zielsetzung ist es, durch Theorie und Praxis (Spiele und Übungen) die soziale Kompetenz der Kinder zu stärken, sowie ihren Umgang mit Aggression und Gewalt zu schulen und dadurch eine nachhaltige Gewaltminimierung zu erreichen. PädagogInnen wird anhand der Materialien Hilfestellung im Umgang mit gewaltbereiten und/oder ausgegrenzten Kindern geboten.
- team.geist – miteinander in der Gruppe, Gewaltprävention im Kindergarten- und Volksschulalter: Kreativwettbewerb an Grazer Kindergärten, Volksschulen und Horten. Dabei setzten sich mehr als 400 Kinder mit dem Thema Gewalt bildnerisch auseinander.
- Vernetzte Konflikt- und Gewaltbearbeitung in der Schule: In drei Modellschulen sollen strukturelle Gewaltpräventionsmaßnahmen mittels partizipativer Prozesse im Schulalltag verankert werden.

Empfehlungen

- Die Umsetzung eines nachhaltigen Menschenrechtsbildungsprojektes (Zukunftprojekt Kultur der Menschenrechte) mit möglichst großer Reichweite wird empfohlen.
- Das Unterrichtsfach „Politische Bildung“ soll um den notwendigen Schwerpunkt Integrationsarbeit ergänzt werden. Es wird dazu vorgeschlagen, Schulprojekte zur Menschenrechtsbildung in den Grazer Schulen gemeinsam mit spezialisierten Einrichtungen durchzuführen.¹⁹⁹

” Auffällig ist die Verteilung zwischen dem linken und dem rechten Murofer, wobei der Anteil von Kindern mit nicht-deutscher Erstsprache in Schulen am rechten Murofer deutlich höher liegt.

¹⁹⁷ ETC Graz, ETC Jahresbericht 2007, Semesterprogramme, online verfügbar unter www.etc-graz.at (16.09.2008) – ¹⁹⁸ Vgl. Büro für Frieden und Entwicklung Graz, online verfügbar unter <http://www.friedensbuero-graz.at/> (16.09.2008). – ¹⁹⁹ Vgl. SPÖ GR Klub, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2007.



6. Kulturelle Rechte

6.1 Recht auf Freiheit des Kulturlebens (Artikel 27 AEMR)

Artikel 27 AEMR

- 1) *Jeder hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich an den Künsten zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Errungenschaften teilzuhaben.*
- (2) *Jeder hat das Recht auf Schutz der geistigen und materiellen Interessen, die ihm als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erwachsen.*

Daten und Fakten

Das Kulturamt der Stadt Graz ermöglicht ein umfangreiches Serviceangebot für KünstlerInnen und kulturinteressierte BürgerInnen. Dazu nachfolgend konkrete Beispiele²⁰⁰:

- Gendergerechte Behandlung und Wortwahl in allen Formularen, Aussendungen, Bewerbungsunterlagen und Schriftverkehr
- Berücksichtigung des Nachwuchses, aber auch aller übrigen Altersstufen; Bestrebungen um Ausgleich und Gerechtigkeit bei Verteilungen
- Qualitätsorientierte Vorprüfungskriterien in Abstimmung mit Beiratsgremien
- Aspekt der sozialen Ausgewogenheit, Berücksichtigung von Benachteiligungen sozialer und ökonomischer Art
- Berücksichtigung der „kleinen“ und „mittleren“ Institutionen wie auch ansuchenden Einzelpersonen im sogenannten „freien“ Kunst- und Kulturbereich
- Generelle Verankerung der Auflagen zur Barrierefreiheit, der Achtung der Rechte von Menschen mit Behinderung sowie der Menschenrechte in der Subventionsordnung (werden durch Unterschrift vom/von der AntragstellerIn im Subventionsformular zur Kenntnis genommen)
- Förderung von soziokulturellen Projekten im Migrations-, Konfessions- und Behindertenbereich
- Unterstützung von politisch verfolgten AutorInnen im Rahmen des Projektes „Writer in exile“ durch das Internationale Haus der AutorInnen
- StadtschreiberInnen-Stipendium

Gute Praxis

Menschenrechtsweg

Als Projekt im öffentlichen Raum wurde im Bereich der Laufstrecke im Leechwald beim Hilmteich ein „Menschenrechtsweg“ errichtet, welcher durch die einzelnen Artikel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte führt.²⁰¹

Menschenrechts-Lehr/Leerbuch

Diese Publikation (auch online zugänglich) bietet Anlass, sich intensiver mit den Artikeln der Menschenrechtsde-

klaration auseinander zu setzen und die Möglichkeit, eigene Gedanken zu formulieren.²⁰²

IHAG-writers in exile

Politisch verfolgte AutorInnen werden im Rahmen dieses Projektes unterstützt.²⁰³

Land of Human Rights

Durch dieses Kunst-Projekt zum Status Quo der Menschenrechte in Europa führt das Kulturamt der Stadt Graz in Zusammenarbeit mit Rotor einen Bücherschwerpunkt und eine Posterkampagne zum Thema Menschenrechte durch.²⁰⁴

Hunger auf Kunst & Kultur

Durch diese Aktion wird seit 2006 steiermarkweit Menschen mit wenig oder gar keinem Einkommen (z.B. SozialhilfeempfängerInnen, MindestpensionistInnen, Arbeitslose, Flüchtlinge, etc.) der Zugang zu Kunst und Kultur mittels eines Kulturpasses ermöglicht. Auch zahlreiche Grazer Kultureinrichtungen ermöglichen KulturpassbesitzerInnen einen unentgeltlichen Eintritt (für die Finanzierung dieser Karten (Spenden, Sponsoren, etc.) sind die Einrichtungen selbst verantwortlich).²⁰⁵

European Musicmeeting (EMM)

Das Jugendkulturzentrum Explosiv initiierte ein internationales Jugendaustauschprojekt, das bis zum Jahr 2008 achtmal stattgefunden hat. Dabei wurden unterschiedliche internationale Bands nach Graz eingeladen (Rückeinladungen folgten), mit dem Ziel und auch dem positiven Ergebnis, die Toleranz innerhalb einzelner Jugendkulturen trotz unterschiedlicher Nationalitäten zu steigern. Dieses Völkerverständigungsprojekt soll nach der Eröffnung des „neuen“ Explosiv wieder aufgenommen werden.²⁰⁶

Empfehlungen

- Im Hinblick auf die unterschiedlichen Kulturen in Graz empfiehlt der MigrantInnenbeirat MigrantInnenorganisationen zu fördern sowie geeignete Räumlichkeiten für ihre Kulturveranstaltungen zu schaffen (interkulturelles Zentrum mit entsprechender Infrastruktur).²⁰⁷
-

²⁰⁰ Vgl. Magistrat Graz, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2007. – ²⁰¹ Vgl. Verein Kulturvermittlung Steiermark, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2007. – ²⁰² Ibid. – ²⁰³ Ibid. – ²⁰⁴ Vgl. Magistrat Graz, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2007. – ²⁰⁵ Vgl. Hunger auf Kunst und Kultur, online verfügbar unter <http://www.hungeraufkunst-undkultur.at/steiermark> (01.08.2008). – ²⁰⁶ Vgl. Jugendkulturzentrum Explosiv, Interview mit Rene Mollnar, geführt am 21.05.2008. – ²⁰⁷ Vgl. MigrantInnenbeirat der Stadt Graz, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2007.



7. Schwerpunktthemen in der Stadt Graz 2007

7.1 Armutsgefährdung

Kurzdefinition von Armut

Eine klar umrissene Definition von Armut existiert nicht. So gelten nach der Festlegung der Europäischen Union diejenigen als arm, die weniger als 60 % des Median-Jahreseinkommens (durchschnittliches Jahreseinkommen) ihres Heimatlandes zur Verfügung haben.²⁰⁸ Dagegen legt beispielsweise die Weltgesundheitsorganisation diese Grenze erst bei 50 % fest.

Während unter absoluter Armut das Unvermögen verstanden wird, selbst elementarste Bedürfnisse (Nahrung, Kleidung, Wohnung,) befriedigen zu können (Einkommensarmut), meint relative Armut soziale Ungleichheiten in einer Gesellschaft und macht sich unter anderem auch in einem Mangel an der Teilhabe an gesellschaftlichen und sozialen Aktivitäten als Folge des Geldmangels bemerkbar (Deprivation). Wenn Einkommensarmut und Deprivation zusammen fallen, spricht man von manifester Armut.

		Deprivation	
		NEIN	JA
Armutsgefährdung durch niedriges Einkommen	NEIN	Nicht arm	Mangelnde Teilhabe
	JA	Einkommensarmut	Manifeste Armut

Tabelle 6. Zusammenhang von Armutsgefährdung und Deprivation
Quelle: Statistik Austria 2006 A

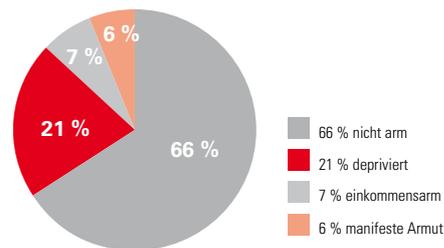
In der Steiermark erleiden etwa 21 % aller EinwohnerInnen Deprivation, 7 % hingegen leben in Einkommensarmut, ohne Deprivation zu erleiden. Bei 6 % oder 70.000 SteirerInnen fallen Einkommensarmut und Deprivation zusammen, sodass sie in manifester Armut leben (Grafik 17).

Armutsgefährdung

Armut hängt (fast) immer mit der Einkommenssituation zusammen. Als arm gilt, wer weniger als 60% des Median-Jahresäquivalenzeinkommens²⁰⁹ zur Verfügung

hat (=Armutsgefährdungsschwelle). Die Armutsgefährdungsquote gibt an (in %), wie häufig die Armutsgefährdung auftritt und die Armutsgefährdungslücke zeigt das Maß der Armutsgefährdung (um wie viel ist die Person/der Haushalt von der Armutsgefährdungsschwelle entfernt?).

In der Steiermark liegt das Durchschnittseinkommen etwas niedriger als in Gesamtösterreich (29.206 Euro im Vergleich zu 30.211 Euro für Gesamtösterreich)²¹⁰, ebenso verhält es sich hinsichtlich des Median-Äquivalenzeinkommens (16.548 Euro zu 16.969 Euro pro Kopf



Grafik 17. Armutslagen in Österreich; Quelle: Statistik Austria 2006 A

» 6% oder 70.000 SteirerInnen leben in manifester Armut.

²⁰⁸ In einem Ratsbeschluss hat sich die EU 1984 auf eine Definition von Armut geeinigt: „Verarmte Personen sind Einzelpersonen, Familien oder Personengruppen, die über so geringe (materielle, kulturelle und soziale) Mittel verfügen, dass sie von der Lebensweise ausgeschlossen sind, die in einem Mitgliedsstaat, in dem sie leben, als Minimum annehmbar ist.“ (CEC. 1988. Interim Report of a specific community action programme to combat poverty. COM(88) 621 final.) Zur Quantifizierung dieser relativen Armut hat sich die EU auf einen schlichten Maßstab als Armutsschwelle festgelegt. Danach gilt ein Haushalt als arm, der mit weniger als der Hälfte des landesspezifischen Durchschnittseinkommens auskommen muss (sogenannte Einkommensarmut). Als durchschnittliches Nettoeinkommen gilt das sogenannte „Äquivalenzeinkommen“ (=unter Bedarfskriterien modifiziertes Pro-Kopf-Einkommen). Ergänzend dazu werden im Allgemeinen 40 Prozent der Durchschnittseinkommen zur Kennzeichnung strenger Armut und 60 Prozent der Durchschnittseinkommen zur Abgrenzung eines Niedrigeinkommens (relative Armut) herangezogen. Der Bereich 50 bis 75 Prozent des Durchschnittseinkommens wird häufig auch als Zone prekären Wohlstands bezeichnet. Nach der Festlegung des Europäischen Rates auf seiner Tagung im Dezember 2001 in Laeken gelten jene Personen als armutsgefährdet, die weniger als 60 % des medianen Äquivalenzeinkommens im jeweiligen Mitgliedsstaat erhalten. (SN 300/1/01 REV 1. 8. EN. 24. PRESIDENCY CONCLUSIONS EUROPEAN COUNCIL MEETING IN LAEKEN). Vgl. auch Vereinte Nationen, Aktionsprogramm 2015; Definition in: <http://lexikon.meyers.de/meyers/Armut>. – ²⁰⁹ Äquivalenzeinkommen ist das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen eines Haushaltes; es schwankt je nach Anzahl und Alter der darin lebenden Personen. Als Median-Jahresäquivalenzeinkommen wird das durchschnittliche Jahres-Pro-Kopf-Einkommen eines Haushaltes im Heimatland bezeichnet. – ²¹⁰ Soweit nicht anders vermerkt, wurden die Zahlen und Daten aus dem Steirischen Armutsbericht von 2006 verwendet. Vgl. Einkommen, Armut und Lebensbedingungen; Ergebnisse aus EU-SILC 2005, herausgegeben von Statistik Austria, 2006.

für Gesamtösterreich). 2003 stand die Steiermark sogar an letzter Stelle aller Bundesländer. Die Armutsgefährdungsschwelle liegt in der Steiermark bei 827 Euro monatlich.

Die Armutsgefährdungsquote in der Steiermark beträgt 12,5%, das ist jede 8. Person bzw. etwa 150.000 Menschen insgesamt. Damit liegt die Armutsgefährdungsquote in der Steiermark geringfügig niedriger als in Gesamtösterreich (12,8%).

Vergleicht man die Armutsgefährdungsquoten über die Jahre 2003-2006 hinweg, fällt auf, dass keine Ab- bzw. Zunahme festgestellt werden kann.

Daten hinsichtlich der Armutssituation in Graz sind dürftig. So findet sich lediglich auf einer Internetseite der Stadt Graz folgendes Zitat: „Die Zahlen für Graz sind nur marginal besser: Genau 12,97 Prozent oder 14.672 Männer und 17.712 Frauen fallen in die Gruppe der armutsgefährdeten Menschen. Altersmäßig teilen sich diese 12,97 Prozent wie folgt auf: 8.623 Kinder und Jugendliche, 17.619 Erwachsene bis 64 Jahre und 6.142 SeniorInnen. Auch die Zahl der Sozialhilfe-EmpfängerInnen steigt: Wurden 2003 3.982 Personen und weitere 2.663 Angehörige (im gleichen Haushalt) unterstützt, mussten im Vorjahr schon 4.136 Personen und weitere 2.822 Angehörige laufend oder fallweise von der Sozialhilfe leben - eine Steigerung um vier Prozent, und das, nachdem die Steigerung von 2002 auf 2003 mit rund 23 Prozent sehr stark ausfiel.“²¹¹ Die Aussage stammt aus dem Jahr 2005 und bezieht sich auf eine Studie des Sozialministeriums, in der 13,2% der Gesamtbevölkerung Österreichs als armutsgefährdet bezeichnet wurden. Tatsächlich betrug der Anteil armutsgefährdeter Personen in Gesamtösterreich im Jahr 2005 aber 12,3% und lag somit niedriger und nicht höher als in Graz, wie oben postuliert.²¹² Der Wert, der sich auf der zitierten Webseite

der Stadt Graz findet, stammt vermutlich aus dem Jahr 2003: „Insgesamt fallen 1.044.000 Personen in Österreich unter die Armutsgefährdungsschwelle von 60% des Medianeinkommens. Das sind 13,2% der Gesamtbevölkerung.“²¹³

Zur Übertragbarkeit der österreichischen Daten auf Graz meint das Sozialamt Graz: „Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass [sich] die Armutsgefährdung in Graz sowohl hinsichtlich der Prozentquote als auch der betroffenen Gruppen nicht wirklich signifikant von der Lage in der Steiermark bzw. in Österreich unterscheidet.“²¹⁴ Dipl. Ing. Martin Mayer vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung, FA Landesstatistik hingegen meint: „Die Stadt Graz jedoch weist durchaus andere Strukturen auf, als die restlichen Regionen der Steiermark, allein schon durch den hohen Ausländer- und Studenten-Anteil, die hohe Scheidungsrate und andere städtische Phänomene, die man eher in Wien vorfindet, als in der Rest-Steiermark. Von diesem Gesichtspunkt her kann ich also nicht empfehlen, die steirischen Daten für Aussagen über Graz zu verwenden, und aufgrund der Stichprobengröße sind Aussagen nur über Graz-Stadt leider statistisch nicht vertretbar.“²¹⁵

Personengruppen mit einer hohen Armutsgefährdungsquote

Bei der Bezeichnung von Personengruppen mit einer hohen Armutsgefährdungsquote können verschiedene Bereiche unterschieden werden: Im Bereich der Bildung weisen Personen mit lediglich Pflichtschulabschluss die höchste Armutsgefährdungsquote auf (ca. 20%). Personen ohne Beschäftigungsverhältnis (Arbeitslose) haben eine Armutsgefährdungsquote von 29%, allerdings besteht österreichweit auch eine Armutsgefährdung für 6% aller Erwerbstätigen („Working poor“). Alleinste-

” *Jede/r 8. SteirerIn ist armutsgefährdet.
Besonders betroffen sind Personen mit Migrationshintergrund, Frauen, AlleinerzieherInnen, Menschen mit Behinderung, Personen niedriger Bildungsqualifikation oder PensionsbezieherInnen.*

²¹¹ Vgl. Stadt Graz Online, Armut macht auch vor den Toren von Graz nicht Halt!, online verfügbar unter [http://www.graz.at/cms/beitrag/10038305/232868/?zitierte=\(12.8.2008\)](http://www.graz.at/cms/beitrag/10038305/232868/?zitierte=(12.8.2008)). – ²¹² vgl. Einkommen, Armut und Lebensbedingungen; Ergebnisse aus EU-SILC 2005, herausgegeben von Statistik Austria. – ²¹³ vgl. Einkommen, Armut und Lebensbedingungen; Statistik Austria, 2003, S. 25. – ²¹⁴ Sozialamt Stadt Graz, E-Mail Auskunft vom 04.08.08.

hende mit und ohne Pensionsbezug haben eine weitaus höhere Armutsgefährdungsquote (26%) als Mehrpersonenhaushalte ohne Kinder (7%) und auch als Haushalte mit Kindern (11%; allerdings beträgt hierbei die Armutsgefährdungsquote für Familien mit 1 Kind 8%, mit zwei Kindern 9%, mit drei oder mehr Kindern mind. 23%; Alleinerziehende dagegen haben eine Armutsgefährdungsquote von min. 24%). Haushalte mit einer erwerbstätigen weiblichen Hauptverdienerin haben eine mehr als doppelt so hohe Armutsgefährdungsquote wie Haushalte mit einem männlichem Hauptverdiener (21% zu 10%).

Insgesamt sind Frauen häufiger armutsgefährdet als Männer (15% zu 10%), besonders sehr junge Frauen und Frauen über 65. PensionistInnen gehören zu den Personengruppen, die die höchsten Armutsgefährdungsquoten aufweisen (ca. 21% im Gegensatz zu Haushalten ohne Pension mit 11%). Menschen mit Behinderung haben eine große Armutsgefährdungsquote, da die Leistungen, die sie erhalten, deutlich unter der Armutsgefährdungsschwelle liegen. So sind also vor allem Menschen mit Behinderung, die ihre Haupteinnahmen aus eben diesen Leistungen beziehen, besonders gefährdet (genaue Daten liegen nicht vor, da die Definitionen darüber, was Behinderung ist, stark variieren). Auch MigrantInnen, die häufig aufgrund von niedrigen Ausbildungsniveaus, Sprachproblemen und unsicheren Arbeitsverhältnissen über ein geringes Einkommen verfügen, weisen eine hohe Armutsgefährdungsquote auf (25%).

Zwei Drittel aller SteirerInnen sind aufgrund ihrer Einkommenssituation oder ihrer Lebensumstände nicht armutsgefährdet. Eine wichtige Rolle bei der Verminderung der Armutsgefährdungsquote spielen auch die staatlichen Sozialleistungen: Ohne Pensionen und Sozialleistungen wären ca. 43% der SteirerInnen armutsgefährdet. Nach Pensionen und vor Sozialleistungen würde die Armutsgefährdungsquote immer noch 27% betragen. 9% der SteirerInnen beziehen sogar ihr Haupteinkommen aus Sozialleistungen (v.a. Sozialhilfe, Arbeitslosenhilfe und Familienbeihilfe) und 18% aus Pensionen.

Lebensbedingungen armutsgefährdeter Gruppen

Im Bereich der primären Lebensbedingungen (Urlaub, Kleidung, jeden 2. Tag Fleisch/Fisch essen, unerwartete Ausgaben tätigen, notwendige Arztbesuche, die Wohnung warm halten, Zahlungen rechtzeitig begleichen können) bestehen für armutsgefährdete Personen die größten Einschränkungen bei Urlaub und unerwarteten Ausgaben: 52% der armutsgefährdeten SteirerInnen müssen auf einen Urlaub verzichten (im Gegensatz zu

22% nicht-armutsgefährdeter SteirerInnen); 39% sind außerstande, unerwartete Ausgaben zu tätigen (im Gegensatz zu 15% nicht-armutsgefährdeter SteirerInnen).

Im Bereich der sekundären Lebensbedingungen (Telefon, Mobiltelefon, PC, Internet, DVD-Player, Geschirrspülmaschine, PKW) bestehen die größten Einschränkungen hinsichtlich PC (20% zu 5% nicht-armutsgefährdeter SteirerInnen) und Internet (25% zu 10%). Allerdings ist gerade bei den oben aufgelisteten Produkten zu bedenken, dass sie nicht von allen Haushalten in gleicher Weise benötigt werden, so haben beispielsweise PensionistInnen ein weitaus geringeres Interesse am Besitz eines DVD-Players oder eines PCs.

Am wenigsten gefährdete Gruppen

Zu den am wenigsten armutsgefährdeten Gruppen gehören Mehrpersonenhaushalte ohne Kinder und ohne Pensionsbezug, Personen mit Lehre und mittlerem Schulabschluss und Hauseigentümer. Alle haben eine Armutsgefährdungsquote von ca. 7% (immerhin jedoch jede/r 14. EinwohnerIn).

” Die Förderung von Vollzeitbeschäftigung und der Abbau von atypischen Beschäftigungsverhältnissen reduziert die Armutsgefährdungsquote erheblich: Haushalte mit voller Erwerbstätigkeit weisen eine Armutsgefährdungsquote von 5% im Gegensatz zu Haushalten mit teilweiser Erwerbstätigkeit mit einer Quote von 14% auf.

Armutsmindernde Faktoren

Von staatlicher Seite kann in zweierlei Hinsicht dazu beigetragen werden, die Armutsgefährdungsquote zu senken. Einerseits durch die Investition im Bereich der Bildung. So haben Personen, die lediglich über einen Pflichtschulabschluss verfügen, eine weitaus höhere Armutsgefährdungsquote (20%) als Personen mit mittlerer Schule/Lehre (7%). Gezielte Weiterbildungsmaßnahmen für Personen mit Pflichtschulabschluss, Hilfsarbeiter etc. führen daher zu einer Senkung der Armutsgefährdungsquote um zwei Drittel.

Auch die Förderung von Vollzeitbeschäftigung und der Abbau von atypischen Beschäftigungsverhältnissen reduziert die Armutsgefährdungsquote erheblich: So weisen Haushalte mit voller Erwerbstätigkeit eine Armutsgefährdungsquote von 5% im Gegensatz zu Haushalten mit teilweiser Erwerbstätigkeit mit einer Quote von 14% auf.

Sozialschutz

Das Sozialamt der Stadt Graz bietet verschiedene Leistungen: In den Bereich der Pflichtleistungen fallen alle Leistungen nach dem Steiermärkischen Sozialhilfegesetz (Sicherung des Lebensunterhalts und Wohnraums; Sicherung der stationären Pflege in SeniorInnenheimen und Pflegeheimen; Sicherstellung sozialer Dienste zur mobilen Betreuung hilfe- und pflegebedürftiger Menschen im eigenen Haushalt (mobile Dienste)). Darüber hinaus gibt es die Leistungen nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz (Sicherung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben von Menschen mit Behinderung).

Weiterhin übernimmt das Sozialamt Graz freiwillige Leistungen im Bereich Wohnen (Wohnheime für verschiedene Personengruppen); Beschäftigung (Wiedereingliederungsmaßnahmen Langzeitarbeitsloser); SeniorInnen (Beratung, Information, Veranstaltungen, Tageszentren).

Im Jahr 2007 betragen die Gesamtausgaben für die Sozialhilfe 75 Millionen Euro (9,3 % des Budgets). 779 Personen wurden laufend, 5.163 Personen fallweise unterstützt und 3.857 Personen wurde eine einmalige Beihilfe gewährt. Die Zuzahlung zur Unterbringung langzeitpflege- und betreuungsbedürftiger Menschen in Pflegeheimen erfolgt ebenfalls aus der Sozialhilfe.

Die Gesamtausgaben für die Behindertenhilfe beliefen sich im Jahr 2007 auf rund 37,4 Millionen Euro. Das Sozialamt bietet nach dem Behindertengesetz vierzehn Arten der Hilfestellung. 4.982 Anträge wurden im letzten Jahr gestellt.

Empfehlungen

- Erstellung eines kommunalen Armutsberichtes zur besseren Erfassung der Armutssituation und einer effizienten, bedarfsgerechten Maßnahmenplanung in Graz.
 - Im Anschluss daran können von der Stadt Graz in Kooperation mit anderen Einrichtungen spezifische Maßnahmen für besonders gefährdete Gruppen (MigrantInnen, Frauen, AlleinerzieherInnen, Familien mit mehreren Kindern, PensionistInnen, Personen mit lediglich Pflichtschulabschluss) durchgeführt werden.
 - Neben der präventiven Vorbeugung von Armut durch Aus- und Weiterbildung²¹⁶, besonders von ungelerten HilfsarbeiterInnen, liegt das größte Potential zur Armutsverminderung in der Schaffung, Förderung und Sicherung von Vollzeitbeschäftigung, da die Armutsgefährdungsquote von Vollzeitbeschäftigten bei „lediglich“ 6% und somit niedriger als selbst die Armutsgefährdungsquote der am wenigsten gefährdeten Gruppen (s.o.) liegt.
 - Maßnahmen zur Reduktion von prekären Arbeitsverhältnissen, insbesondere von Frauen.
-

7.2 Islamophobie

Rechtliche Aspekte

Das Recht auf Religionsfreiheit ist in Österreich völkerrechtlich und verfassungsrechtlich verankert. Gemäß Artikel 9 EMRK hat jede Person das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht oder Praktizieren von Bräuchen und Riten zu bekennen. Am 15. Juli 1912 wurde das Gesetz betreffend die Anerkennung der Anhänger des Islam nach hanafitischem Ritus als Religionsgesellschaft erlassen. Die Konsequenzen dieser gesetzlichen Anerkennung waren im Einzelnen das Recht auf gemeinsame öffentliche Religionsausübung, das Recht, die inneren Angelegenheiten selbständig zu ordnen und zu verwalten, das Recht auf Besitz und Nutzung der für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Fonds und Stiftungen, die rechtliche Gleichstellung mit den anderen anerkannten Religionsgesellschaften und somit die Anwendbarkeit des Gesetzes über die interkonfessionellen Verhältnisse. Strafrechtlich ist das Recht auf Religionsfreiheit durch das Herabwürdigungsverbot religiöser Lehren (§ 188 StGB) sowie durch das Verhetzungsverbot (§ 283 StGB) geschützt. Auf kommunaler Ebene wurde den genannten Verpflichtungen durch das Statut der Städtekoalition gegen Rassismus der Stadt Graz (Gemeinderatsbeschluss zum Beitritt der Städtekoalition vom 29.6.2006), Präambel, Punkt 5, Verhinderung von Kampagnen, die den Ausschluss von bestimmten Bevölkerungsgruppen aus Bereichen des öffentlichen Lebens propagieren oder die öffentliche Meinung gegen bestimmte Gruppen aufbringen, Rechnung getragen. Insbesondere verpflichteten sich politische Parteien in ihren Programmen, keine Ausgrenzung zu proklamieren, zu veröffentlichen oder im politischen Diskurs einzusetzen.

Historische Aspekte

Historisch gibt es gerade in Österreich eine jahrhundertalte Tradition einer Islamophobie, die sich u.a. auch aus der langen Zeit der kriegerischen Auseinandersetzung mit dem osmanischen Reich speist. Auch in Graz finden sich mehrere Relikte, welche das Verhältnis zum osmanischen Reich (das mit dem Islam gleichgesetzt wurde) als ein konfliktreiches beschreiben und dabei propagandistische Unwahrheiten einsetzt. Beispiele dafür sind das **Gottesplagenbild**, auf dem eine Schlacht bei Graz

gezeigt wird und die angreifenden Osmanen als monsterähnliche Wesen dargestellt sind, die alles brutal niedermetzeln und sogar schwangeren Frauen die ungeborenen Kinder aus den Leibern schneiden. Allerdings gab es historisch gesehen nie eine Schlacht in und um Graz. Der **Saurau-Türke** ist daher nicht der angebliche osmanische Besatzer, der wegen eines Meisterschusses vom Schloßberg aus dem Palais in der Sporgasse geflüchtet sei. Allerdings hielten sich während der bzw. nach den „Türkenkriegen“ auch einige osmanische Soldaten in Graz auf. Es waren dies Gefangene, die entweder in der Folge auf Galeeren oder nach ihrer Taufe in der Stadtpfarrkirche als christianisierte Diener in jenen Grazer Adelshäusern landeten, welche u.a. auch von den adeligen Kämpfern mit Kriegsbeuten finanziert wurden. Die **Türkensäule „Am Eisernen Tor“** ist Sinnbild für den Sieg über die Osmanen in Mogersdorf und wurde aus diesem Anlass von der Grazer Bevölkerung gespendet. Die Darstellung der Mondsichelmadonna wurde als Sieg über den Islam umgedeutet (Maria thront gleichsam auf dem Halbmond). Bei der Versetzung der Säule im Jahre 1928 auf den damaligen Bismarckplatz wurde die Mariensäule in „Türkensäule“ umbenannt, um an die „Abwehrkämpfe“ der Grazer gegen die Heere aus dem Südosten zu erinnern.²¹⁷

Diese Beispiele sollen zur Bewusstseinsbildung beitragen, dass identifikationsstiftende Monumente und deren Geschichte(n) häufig auf Ausgrenzung und Abgrenzung beruhen, die aus der Sicht der heutigen gesellschaftlichen Wirklichkeit nicht mehr vertretbar sind. Auf diese über die Jahrhunderte immer wieder genährte und ungebrochene Islamophobie ist es wohl auch zurückzuführen, dass laut einer Studie des Innenministeriums 40% der ÖsterreicherInnen den Islam als „rückständig oder gefährlich“ beurteilen, während ihm lediglich ein Viertel positiv gegenüber steht (der Rest hat keine Meinung dazu)²¹⁸.

Islamophobie, wenn auch in Österreich besonders auffällig und daher vom Europarat unmissverständlich kritisiert²¹⁹, ist zunehmend zu einem gesamteuropäischen Phänomen geworden, das sich seit den Anschlägen von New York, Madrid und London verschärft hat. Das Thema steht im Hochkommissariat für Menschenrechte der UNO, in der Grundrechteagentur der EU, der Kommission gegen Rassismus und Intoleranz des Europarates als auch in der Städtekoalition gegen Rassismus auf der Tagesordnung ganz oben.

²¹⁷ Vgl. Hainzl, Gutachten im Rahmen der Wahlkampfbeobachtung; www.wahlkampfbarometer-graz.at. – ²¹⁸ BMI, Perspektiven und Herausforderungen der Integration muslimischer MitbürgerInnen in Österreich, Mathias Rohe, 2006; http://www.bmi.gv.at/downloadarea/asyl_fremdenwesen/Perspektiven_Herausforderungen.pdf. – ²¹⁹ ECRI, 3. Staatenbericht zu Österreich: „ECRI recommends to the Austrian authorities to take steps to effectively combat and prevent racism and discrimination vis-à-vis Muslims in Austria. In this respect, it draws the attention of the Austrian authorities to its General Policy Recommendation No. 5, which proposes a range of legislative and policy measures governments can take to this end.“

Muslime in Graz

In den 60er Jahren des vergangenen Jahrhunderts wuchs die Zahl der Muslime in Österreich durch den Zu- zug von MigrantInnen vor allem aus der Türkei und dem ehemaligen Jugoslawien. In dieser Zeit wurde der Verein „Moslemischer Sozialdienst“ gegründet, der sich neben den Aufgaben in religiöser Hinsicht und der Übernahme humanitärer Hilfe auch für eine angemessene rechtliche Verankerung der muslimischen Gemeinde einsetzte. 1971 beantragte der Verein die Genehmigung zur Errichtung einer Kultusgemeinde und deren Statuten auf Grundlage des Islamgesetzes. Daraufhin konstituierte sich 1979 die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich (IGGIÖ) als Körperschaft öffentlichen Rechts. Sie stellt die offizielle Verwaltung der religiösen Belange aller im Lande lebenden Muslime dar. Für die Muslime ist nicht nur die freie und öffentliche Religionsausübung garantiert, sondern sie genießen durch die Anerkennung Autonomie, was die Regelung der inneren Angelegenheiten betrifft²²⁰.

Die aktuellsten Zahlen stammen aus der Volkszählung 2001: Demnach leben in Graz 9.023 Muslime, das sind vier Prozent der EinwohnerInnen. Die IGGIÖ schätzt die Zahl der in Graz lebenden Muslime nur auf ca. 8.000 Personen, 44% aus der Türkei, 34,5% aus Bosnien stammend, 18% AraberInnen, die übrigen kommen aus Pakistan, Afghanistan und Tschetschenien. Die Sunniten stellen mit 88% die Mehrheit, ca.10% bekennen sich als Schiiten, ca 2% bekennen sich zur alevitischen Glaubensrichtung. Es gibt in Graz 12 Gebetsräume, wobei von der IGGIÖ für Graz lediglich 3 Gebetstätten offiziell ausgewiesen werden (Peter-Rosegger-Straße, Josef-Hubergasse und Steinfeldgasse).

Kommunalpolitische Aspekte

Waren die Gemeinderatsparteien und die Islamische Glaubensgemeinschaft, wie auch die christlichen Kirchen

bislang um ein friedvolles Miteinander und um konsensuale Lösungen bereits im Vorfeld möglicher Konflikte bemüht, wurde im Gemeinderatswahlkampf die latent islamfeindliche Stimmung von BZÖ, FPÖ und mit diesen verbundenen Gruppierungen instrumentalisiert, um politisches Kleingeld auf Kosten der muslimischen MitbürgerInnen zu machen²²¹. Diese Strategie war in mehrerlei Hinsicht erfolgreich im negativen Sinne. Erstens konnten bestimmte WählerInnenschichten soweit mobilisiert werden, dass die beiden Parteien zusammen genommen drittstärkste Kraft im Gemeinderat werden konnten, der FPÖ ein Stadtssenatssitz zusteht, die Situation durch Verhetzung eskalierte und in Folge islamfeindlich motivierte Straftaten sowie Übergriffe auf Personen muslimischen Glaubens verzeichnet werden mussten, womit ein bislang nicht da gewesenes **Bedrohungspotenzial für muslimische MitbürgerInnen** der Stadt Graz festgestellt werden muss. Das Bedrohungspotenzial wird in erster Linie durch Stereotypisierung, Vorurteile, Pauschalverurteilungen, Stigmatisierung und durch Sündenbockkonstruktion genährt. Damit werden muslimische MitbürgerInnen pauschal ins Unrecht gesetzt, indem sie ihrerseits zur Bedrohung (der abendländischen Wertegemeinschaft) stilisiert werden. Verbunden mit dem politischen Vorwurf an die Regierenden, die Mehrheitsgesellschaft – verstanden als Wertegemeinschaft – nicht ausreichend vor dieser vermeintlichen Bedrohung zu beschützen²²², wird suggeriert, wer sich selbst hilft, befinde sich im Recht, womit implizit, aber absichtlich ein Aufruf zur „Gegenwehr“ erteilt wird und mit diesem Sachverhalt der **Tatbestand der Verhetzung** nach Überzeugung des Menschenrechtsbeirates erfüllt ist.²²³ Der islamfeindliche Diskurs verläuft entlang populistischer Argumente und wird generell mit Unvereinbarkeiten von islamischen Werten mit Demokratie, westlichem Gesellschaftsbild und öffentlicher Ordnung „begründet“. Dabei ist zu festzustellen, dass ausschließ-

” In Graz leben geschätzte 8.000 bis 9.000 Muslime, das sind ca. vier Prozent der Grazer EinwohnerInnen.

²²⁰ Siehe die Internetseite der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich www.derislam.at. – ²²¹ Siehe die ausführliche Dokumentation des Menschenrechtsbeirates zur Wahlkampfbeobachtung unter www.wahlkampfbarometer-graz.at. – ²²² Dazu ausführlich das Parteiprogramm der FPÖ im Kapitel Schicksalsgemeinschaft Europa, Bollwerk gegen den Islam, der immer „Feindreligion“ war. – ²²³ Das UN-CERD unterstützt diese Ansicht in seinem Bericht vom 21.8.2008 und empfiehlt in seiner Empfehlung 15, den Anwendungsbereich des § 283 StGB („Verhetzung“) entsprechend zu erweitern. CERD/C/AUT/CO/7, <http://www2.ohchr.org/english/bodies/cerd/docs/co/CERD.C.AUT.CO.7.pdf>. Deutsche Übersetzung auf www.etc-graz.at abrufbar.

lich abwertend argumentiert wird, womit der Sachverhalt der Menschenrechtsverletzung erfüllt ist. Meinungsäußerungsfreiheit, Diskriminierungsverbot und Religionsfreiheit stehen nur scheinbar in Widerspruch. Der Ausdruck der Höherwertigkeit (Superiorität) nach „rassischen“, religiösen oder anderen Kriterien ist im Menschenrechtssystem nicht zuletzt in Hinblick auf die Erfahrung des nationalsozialistischen Unrechtsregimes **immer** verpönt.

Das Aufwiegeln gegen den Islam und MitbürgerInnen islamischen Glaubens erfolgte in Graz anhand der Themen Moscheebau, Terrorismusverdacht, Kopftuchdebatte und patriarchale Rollenbilder (Frauen und Kinder) sowie des pauschalen Sodomievorwurfes²²⁴. Die Bedrohung durch diese vermeintlichen „islamischen Traditionen“ wurde von den genannten Proponenten stets mit der „Islamisierung“ Österreichs begründet²²⁵ und grafisch in aggressiven Bildern dokumentiert.

Aufgrund dieser umfassend negativen Einstellung gegenüber dem Islam fordern beide Parteien (BZÖ und FPÖ) in unterschiedlicher Vehemenz folgende Eingriffe in das Leben muslimischer MitbürgerInnen:

- Einschränkung der Aufenthaltsfreiheit in Österreich durch Einwanderungsstopp bzw. Abschiebungsforderung für Muslime;
- Einschränkung der persönlichen Freiheiten u.a. durch Forderung nach einer 24-stündigen polizeilichen Überwachung;
- Einschränkung der freien Religionsausübung durch Bauverbote für Gebetsräume, Moscheen und Minarette;
- Einschränkung der freien Religionsausübung durch Vorschreibung der Sprache im Rahmen von Gottesdiensten;
- Einschränkung der freien Religionsausübung durch Verbote des Tragens religiöser Symbole;
- Einschränkung der freien Religionsausübung durch Infragestellung muslimischen Religionsunterrichts in der Schule;
- Einschränkung der Religionsausübung in der derzeitigen Form durch Aufhebung des geltenden Status als anerkannte Glaubensgemeinschaft²²⁶.

Diese Forderungen haben eine pauschale Abwertung von Muslimen zur Folge, in dem diese in die Nähe von Terroristen, Vergewaltigern und Sodomisten gestellt werden und gipfeln in der persönlichen Verunglimpfung einzelner Muslime²²⁷. Es ist anzumerken, dass Einschränkungen der Religionsfreiheit mitunter durch gesetzliche Maßnahmen oder durch die öffentliche Ordnung gerechtfertigt sein können.

Keinesfalls trifft dies jedoch zu, wenn die Einschränkungen dazu dienen, eine Religionsgemeinschaft an der öffentlichen Religionsausübung zu hindern oder die gesellschaftliche Teilhabe zu verwehren.

Wenngleich einige Strafanzeigen nicht erfolgreich waren, wurde gegen Susanne Winter, Spitzenkandidatin der FPÖ, ein Strafverfahren am Landesgericht für Strafsachen Graz wegen Verhetzung und Herabwürdigung religiöser Lehren eröffnet.

Diskriminierungserfahrungen

Bereits die Eurobarometerstudie der EU zur „Wahrnehmung von Diskriminierungserfahrungen von verletzlichen Minderheiten“ hat eine besondere Verletzlichkeit von AfrikanerInnen, Menschen türkischer und bosnischer Herkunft nachgewiesen²²⁸. Helping Hands weist diese Tendenz im Jahresbericht 2007 nach und belegt insbesondere eine verstärkte Anzahl von Übergriffen in Wahlkampfzeiten²²⁹.

Von ca. 50 bei Helping Hands im Jahr 2004 eingelangten Beschwerdefällen im Zusammenhang mit Religion als Diskriminierungsgrund stieg die Zahl dieser Fälle auf fast 160 im Jahr 2007, insgesamt machen Diskriminierungen aufgrund der Religion damit über 40 % der bei Helping Hands eingegangenen Beschwerden aus (15 % im Jahr 2004) (Grafik 18).

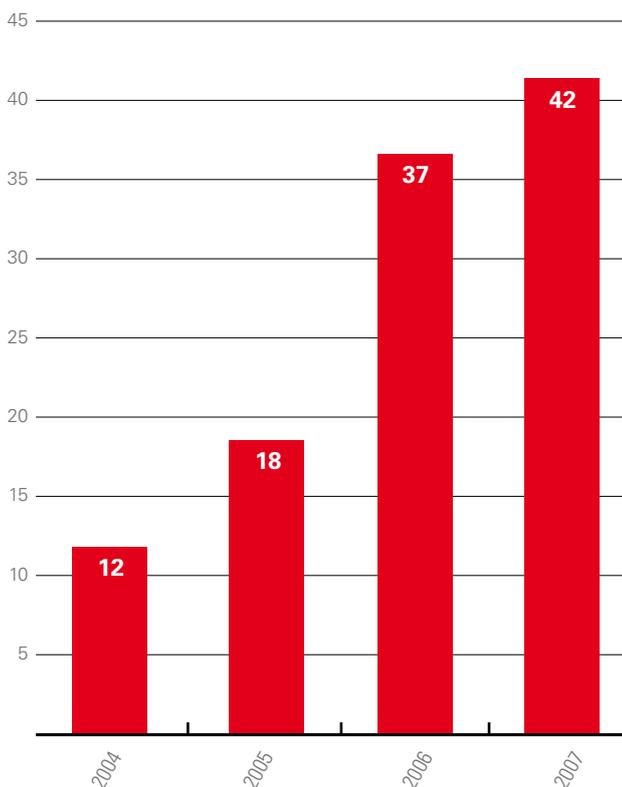
” Helping Hands belegt eine verstärkte Anzahl von Übergriffen in Wahlkampfzeiten. Diskriminierungen aufgrund der Religion stiegen auf einen Anteil von 40 % der bei Helping Hands eingegangenen Beschwerden.

²²⁴ Zum Beleg sei auf die Originaldokumente im Archiv der Wahlkampfbeobachtung auf www.wahlkampfbarometer-graz.at verwiesen. – ²²⁵ Der Begriff „Islamisierung“ bedeutet die friedliche oder kriegerische Konvertierung der Mehrheit zum muslimischen Glauben, analog zur „Christianisierung“. – ²²⁶ Eine detaillierte Aufstellung samt Zitaten der Parteiprogramme und Aussagen von PolitikerInnen von FPÖ und BZÖ findet sich im Gutachten von Heinzl für den Menschenrechtsbeirat, abrufbar unter: http://www.wahlkampfbarometer-graz.at/cms/fileadmin/user_upload/Diskursstraenge_im_Zusammenhang_mit_der_muslimischen_Religion_in_Oesterreich_bzw.pdf – ²²⁷ Siehe Jahresberichte von Helping Hands, Zara sowie zahlreiche Medienberichte. – ²²⁸ EUMC, Migrants' Experiences of Racism and Xenophobia in 12 EU Member States, 2006. ²²⁹ Helping Hands Graz, Jahresbericht 2007.

Einzelfälle

Frau L., tschetschenischer Herkunft, hatte ihre Ausbildung zur Verkäuferin erfolgreich abgeschlossen und bewarb sich bei einer Filiale. Sie wurde zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen. Der Filialleiter war sehr höflich und befragte sie. Zum Schluss des Gesprächs meinte er: "Sie wissen aber schon, dass sie sicher keinen Job mit Kopftuch finden!" Frau L. war ganz verduzt und kam zu uns, um sich zu informieren, ob dies rechtlich zulässig wäre.

Frau I., türkische Staatsangehörige, versucht mit ihrem Kinderwagen und ihrem zweiten Kind an der Hand in die Straßenbahn einzusteigen. Nachdem es ihr erheblich schwer fällt, fragt sie eine Frau, die in der Straßenbahn steht, um Hilfe. Diese schüttelt nur den Kopf und meint: "Nicht so viele Kinder kriegen, das ist das einzige, das ihr gut könnt!" Sie wendet sich demonstrativ weg von ihr. Frau I. schafft es trotz Hilfsverweigerung in die Straßenbahn.²³⁰



Grafik 18. Anstieg des Anteils (in %) der Fälle von Diskriminierung auf Grund der Religion; Quelle: Helping Hands, Jahresbericht 2007.

Empfehlungen

- Adäquate öffentliche Information, um Bedrohungsängste in der Bevölkerung zu entkräften;
- Fortsetzung und Verstärkung des Dialogs zwischen den Religionsgruppen;
- Ausweitung und Institutionalisierung der sozialen und politischen Partizipation von Muslimen in allen wichtigen Lebensbereichen im Sinne der kulturellen Differenzierung;
- Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration, insbesondere muslimischer Frauen;
- Unterstützung von Maßnahmen gegen Diskriminierung iSd Gleichbehandlungsrechts und seinen Anwendungsbereichen;
- Veröffentlichung klarer politischer Positionen gegen Diffamierung, Herabwürdigung und gesellschaftlichen Ausschluss von Muslimen;
- Maßnahmen zur Unterstützung und Durchsetzung von bestehenden Normen gegen politische Agitation gegen Muslime.
- Einer „Stadt der Vielfalt“ kommt auch die Aufgabe des „Interreligiösen Dialogs“ zu. Der Interreligiöse Beirat solle daher an einem positiven Meinungsbildungsprozess zur Errichtung einer Moschee im Sinne der Freiheit der Religionsausübung mitwirken²³¹.

7.3 Rassismus

Rechtliche Aspekte

Artikel 1 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung rassistischer Diskriminierung wurde mit BGBl 377/1972 im Verfassungsrang in österreichisches Recht umgesetzt und gibt in Absatz 1 folgende Legaldefinition:

(1) In diesem Übereinkommen bedeutet der Ausdruck „rassistische Diskriminierung“ jede sich auf Rasse, Hautfarbe, Abstammung oder nationale oder ethnische Herkunft gründende Unterscheidung, Ausschließung, Beschränkung oder Bevorzugung, die zum Ziel oder zur Folge hat, die Anerkennung, den Genuß oder die Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in gleichberechtigter Weise im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen oder jedem sonstigen Bereich des öffentlichen Lebens zu vereiteln oder zu beeinträchtigen.

Neben einer Vielzahl an rechtlichen Bestimmungen gegen Rassismus, insbesondere dem Diskriminierungsverbot der EMRK (Artikel 14), seien das strafrechtliche Verhetzungsverbot (§ 283 StGB) und das zivilrechtlich durchsetzbare Diskriminierungsverbot des Gleichbehandlungsgesetzes, welches unmittelbare und mittelbare Diskriminierung und rassistische Belästigung umfasst, hervorgehoben.

Rassismus gründet in einem sozial erlernten Überlegenheitsgefühl. Als Überzeugung ist dieses Teil permanenter Verhaltensweisen. Meist ist dieses Überlegenheitsgefühl subtil, den betreffenden Personen nicht bewusst und existiert latent. Häufig manifestiert sich das „rassistische“ Überlegenheitsgefühl in einem Gruppenbefinden, das als Kompensation für subtile Minderwertigkeitsgefühle ausgeprägt ist. In Einzelsituationen äußert sich das Überlegenheitsgefühl in ausschlie-

ßenden, herabwürdigenden Handlungen. Es versteht sich von selbst, dass Rassismus eine verpönte Form der Machtausübung darstellt, die den Betroffenen die gleiche Würde abspricht. Aus diesem Grund sind Absicht oder unbeabsichtigt diskriminierendes Ergebnis, unmittelbare Benachteiligung oder strukturelle Benachteiligung (unabhängig von Ziel oder Folge) gleichsam untersagt. Die geschützten Merkmale umfassen „Rasse“, Hautfarbe, Abstammung im weiteren Sinne und auch nationale oder ethnische Herkunft. Aufgrund dieser Merkmale sind die Tatbestände der Unterscheidung, der Ausschließung, der Beschränkung und auch der Bevorzugung (Besserstellung bestimmter Bevölkerungsgruppen) betreffend Anerkennung, Genuss und Ausübung von Menschenrechten untersagt. Der Anwendungsbe- reich ist weit und umfasst die Gleichberechtigung im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen oder jedem sonstigen Bereich des öffentlichen Lebens. Der rechtliche Tatbestand des Rassismus ist demnach nicht erst bei krassen Verstößen, Hassreden, rassistisch motivierten Verbrechen usw. erfüllt, sondern mit jeder Benachteiligung bzw. Ausschließung von Personen oder Personengruppen, die mit den genannten Merkmalen in Zusammenhang stehen. Damit wird klar, dass es bei rassistischen Akten keineswegs um politisch extremes Randgruppenverhalten geht, sondern um jedweden Ausdruck einer „rassistischen“ Minder- oder Höherwertigkeit.

Struktureller Rassismus

Im Sinne der menschenrechtlichen Definition von Rassismus existiert eine Reihe von Ausschlussmechanismen auf rechtlich-institutioneller Ebene, die im Wesentlichen

„ Der Staat ist verpflichtet, Propaganda und Organisationen zu verurteilen und zu verbieten, die den Gedanken oder die Überzeugung von ethnischer Überlegenheit oder Bevorzugung fördern oder dazu aufreizen.

mit dem Aufenthaltsrecht oder Arbeitsmarktregeln, aber auch dem Wahlrecht verbunden sind. Besonders hervorzuheben ist die Verletzung des Rechts auf Bildung für Personen, die kraft aufenthaltsrechtlicher Bestimmungen nicht der allgemeinen Schulpflicht unterliegen. Ein interessantes Beispiel von strukturellem Rassismus stellt die Forderung nach Abschiebung straffällig gewordener AusländerInnen, die nicht nur unter PolitikerInnen, sondern auch in breiten Teilen der Bevölkerung auf Zustimmung stößt, dar, wenn in Betracht gezogen wird, dass Staaten üblicherweise darauf bestehen, Strafverfolgung und -vollzug im Rahmen der eigenen Justiz durchzuführen. Dieses Beispiel zeigt, wie leicht beeinflussbar (Un-)Rechtsbewusstsein sein kann.

Gegen das Verbot der Rassendiskriminierung verstößt aber auch die Unterlassung von Gleichstellungsmaßnahmen, sowohl die Verfassungsbestimmung als auch das Gleichbehandlungsgesetz betreffend. Das Diskriminierungsverbot zielt nämlich auch auf de facto Gleichstellung und nicht nur auf rechtliche Gleichstellung ab (vgl. Artikel 1 Abs. 4 BVG zur Beseitigung rassistischer Diskriminierung). Nach Artikel 3 wird Segregation verurteilt und der Staat dazu verpflichtet, Regeln und Praktiken, die zu (ethnischer) Segregation führen (oder diese fest-schreiben) zu verbieten, zu verhindern und zu beseitigen. Weiters ist der Staat gemäß Artikel 4 verpflichtet, Propaganda und Organisationen zu verurteilen und zu verbieten, die den Gedanken oder die Überzeugung von ethnischer Überlegenheit oder Bevorzugung fördern oder dazu aufreizen.

Rassistische Diskriminierungserfahrungen im Alltag (Alltagsrassismus)

Das wohl größte Problem stellt der Alltagsrassismus dar. Dieser findet in der „Mitte der Gesellschaft“ im täg-

lichen Leben statt und wird durch politische Verharmlosung salonfähig und zum Teil durch politische Agitation motiviert, be- und verstärkt bzw. als „patriotische“ Einstellung gefordert. Rassismus wird in Graz nicht von rechtsextremen Randgruppen (zB Neonazis) „kultiviert“, sondern verbreitet sich über politische Gruppen, die als demokratisch anerkannt werden, und nimmt durch diese Form der Verharmlosung, die auch durch die Medien häufig mitgetragen wird, zu.

Die Zahl dokumentierter rassistischer Übergriffe und Diskriminierungen nimmt zu²³². Dies liegt auch daran, dass solche Vorfälle von den Opfern als auch von ZeugnInnen häufiger gemeldet werden. Dies allein erklärt jedoch die Zunahme nicht. Es ändern sich auch die Art der Übergriffe und die Gewaltbereitschaft, die dabei zumindest verbal geäußert wird.

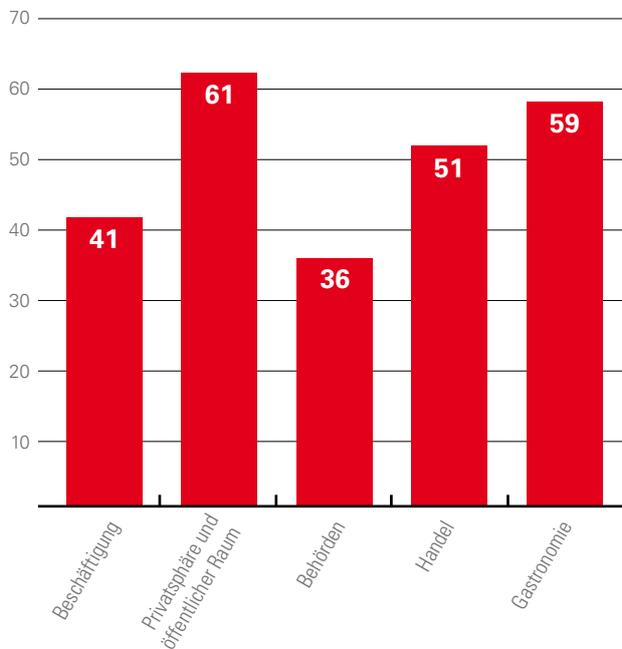
Im Bereich des Alltagsrassismus finden Pauschalverurteilungen, Vorurteile, Stereotypisierungen und Stigmatisierungen permanenten, latenten und impulsiven Ausdruck. Besonders betroffen sind AfrikanerInnen, Menschen nicht-weißer Hautfarbe, Roma, Menschen türkischer Abstammung und Menschen balkanischer oder osteuropäischer Abstammung, erstere im öffentlichen Diskurs mit der Bezeichnung „Neger“, zweitere mit der Bezeichnung „Zigeuner“ herabgewürdigt.

Die Diskussion über die Bezeichnung „Neger“ wurde großteils absurd geführt. Der Duden weist zB keine deutsche Beschreibung mehr auf, sondern nimmt lediglich auf die diskriminierende Bedeutung des Wortes Bezug und empfiehlt, den Ausdruck im Sprachgebrauch nicht zu verwenden²³³. VertreterInnen der FPÖ verteidigten den Gebrauch vehement, unter anderem weil es – angeblich – ein deutsches Wort sei. Allerdings wurde der Ausdruck, soweit im Rahmen der Wahlkampfbeobachtung dokumentiert, ausschließlich negativ besetzt

” *Rassismus verbreitet sich in Graz über politische Gruppen, die als demokratisch anerkannt werden, und nimmt durch diese Form der Verharmlosung, die auch durch die Medien häufig mit getragen wird, zu.*

benutzt (zB „Belästigung durch NegerInnen“ – im Original geschlechtsneutral formuliert).

Im bereits zitierten Bericht der EUMC für Österreich²³⁴ werden Menschen afrikanischer, türkischer und bosnischer Abstammung als die Gruppen mit dem höchsten Risiko, Opfer von ethnischer Diskriminierung zu werden, identifiziert. Religion und Herkunft überschneiden sich dabei als Diskriminierungsgründe. Am ausgeprägtesten leiden Menschen afrikanischer Abstammung unter Diskriminierung, dabei ist auffällig, dass diese Gruppe gerade im öffentlich-kommerziellen und im öffentlichen Raum betreffend Privatleben und Rechtsautonomie Diskriminierung erfährt. Ca. 60 % der befragten Personen gaben an, in diesen Bereichen Diskriminierungserfahrungen gemacht zu haben (Grafik 19). Zum Bereich der „Commercial transactions“ wird die Benachteiligung am Wohnungsmarkt gezählt. Aus eigenen Erfahrungen aus der Begleitung bei der Wohnungssuche muss für Graz berichtet werden, dass zumeist kein Besichtigungstermin zu vereinbaren möglich ist, wenn die Herkunft/Hautfarbe den VermieterInnen oder VermittlerInnen bekannt ist. Die Tatsache, dass der Prozentsatz an Diskriminierungserlebnissen gerade im öffentlichen Raum (Parks, öffentliche Verkehrsmittel, Straße, usw.) ein Vielfaches der Erfahrungen anderer nationaler oder ethnischer Gruppen beträgt, lässt eindeutig auf rassistische Motivationen schließen.



Grafik 19. Diskriminierungserfahrungen von Menschen afrikanischer Abstammung nach Bereichen (in %)
 Quelle: EUMC, Migrants' Experiences of Racism and Xenophobia in 12 EU Member States, 2006.

Bedenklich ist, dass es von etwa 10% der Grazer Bevölkerung und mit ihnen FPÖ und BZÖ eine massive Kampagne gegen die in Graz auf der Straße um Hilfe bittenden Roma aus der Slowakei gibt. Roma werden dabei als Schaden für die Gesellschaft, insbesondere für die Wirtschaft (Geschäftsleute), bezeichnet. Im Zuge des Grazer Gemeinderatswahlkampfes wurden sie zudem als „Mist“, von dem die Stadt Graz gereinigt werden muss, tituliert (Wahlplakat des BZÖ 2007). Das von Teilen der Politik immer wieder geforderte Bettelverbot zeigt, wie abweisend man diesen Menschen gegenüber steht.²³⁵

Im Zuge zahlreicher Workshopsätze der ARGE Jugend gegen Gewalt und Rassismus an Grazer Schulen wie auch an öffentlichen Plätzen melden die ReferentInnen immer wieder alltagsrassistische Verhaltensweisen von Jugendlichen und LehrerInnen zurück. Die Palette erstreckt sich von Beschimpfungen von MigrantInnen, herabwürdigenden Bezeichnungen (zB „Neger“, „Tschusch“ usw.) bis zur mehrheitlich mit Nachdruck geäußerten Ignoranz gegenüber der verfassungsmäßig garantierten Glaubensfreiheit in Österreich. Ein Referent erhebt immer wieder die Meinungen von Jugendlichen zum Thema „Moscheenbau in Österreich“ und erntet dabei von einer Mehrheit jeweils antiislamische Statements mit rassistischer Untermalung bzw. Verknüpfung. „Kulturelle und religiöse Vielfalt“ wird von einer großen Mehrheit der Grazer Bevölkerung – von jung bis alt – als Problem und Konfliktbereich empfunden und von fast niemandem als Chance oder Zukunftsbereich für die Stadtentwicklung.

Die ARGE erhob im Rahmen der steirischen Jugendstudie 2007 Gewalt- und Rassismuserfahrungen von steirischen Jugendlichen:

- Bei Befragten, deren beide Elternteile nicht deutscher Erstsprache sind, stieg der Anteil an Opfern von rassistischen Übergriffen auf über 20% der befragten Jugendlichen an. (5,5% über die gesamte befragte Stichprobe)
- Rund 15% der Befragten hatten in den letzten 12 Monaten häufig Konflikte zwischen Menschen verschiedener Nationalitäten erlebt, wobei dieser Anteil in Graz und Graz-Umgebung signifikant höher ausfiel als in den übrigen steirischen Regionen. Sind wiederum beide Elternteile nicht deutscher Erstsprache, so steigt dieser Anteil signifikant an und verdoppelt sich.
- Vereinfacht ausgedrückt, ist das **Risiko, Opfer von verbalen oder körperlichen Übergriffen zu werden, für Jugendliche mit Migrationshintergrund rund doppelt so hoch** wie das Risiko für Jugendliche ohne Migrationshintergrund.

- Als Opfer von Gewalt durch andere Jugendliche bezeichneten sich erfreulicherweise „nur“ 3,3% (sehr) oft, wohingegen 70,3% angaben, nie und 17,9% angaben, selten Gewaltopfer zu sein. Weibliche Jugendliche waren seltener Opfer wie auch Ausübende von Gewalt. Nach Schultypen ist an Hauptschulen das Gewaltpotenzial höher als an AHS und BHS.
- 4,5% der Befragten gaben an, in den letzten 12 Monaten (sehr) oft Schlägereien provoziert zu haben, wobei auch hier weibliche Jugendliche signifikant gewaltfreier leben. 73,8% provozierten nie und 13,2% selten eine Schlägerei.
- **Verbale Übergriffe erleben rund ein Viertel der weiblichen Jugendlichen mit Migrationshintergrund** und sind damit einem rund doppelt so hohem Risiko ausgesetzt wie die Gesamtpopulation.²³⁶

Das ReferentInnen-Team der ARGE berichtet immer wieder auch von rassistischen Formen der Diskriminierung zwischen unterschiedlichen MigrantInnengruppen bzw. bereits integrierten StaatsbürgerInnen mit Migrationshintergrund zu MigrantInnen ohne verfestigten Rechtsstatus. Unter diesem Aspekt des Rassismus unter MigrantInnen schlägt TürkInnen, Muslimen und AfrikanerInnen ein besonders hoher Rassismus entgegen.

Antidemokratische, rechtsextreme und rassistische Einstellungen finden sich immer wieder im Bereich der neu-

en religiösen Bewegungen. Diese Einstellungen stehen in unterschiedlicher Intensität in Konflikt mit den Menschenrechten. Dabei handelt es sich um ein internationales Phänomen, Graz spielt hier keine Sonderrolle, sondern ist Teil eines internationalen religiösen und esoterischen Markts. Die Infiltration mit antidemokratischen, mit den Menschenrechten nicht vereinbaren Inhalten erfolgt in diesem Bereich relativ unspektakulär. Sie geht von Mensch zu Mensch, wird subtil mitgeliefert und scheut das Licht einer kritischen, aufgeklärten Öffentlichkeit.

Für die Betroffenen sind dabei rechtsextreme, antidemokratische Inhalte im Gegensatz zu einer vordergründig politischen Agitation als solche meist nicht erkennbar, handelt es sich doch dabei angeblich um „göttliches Wissen“, „Durchsagen von Engeln“ oder „Außerirdischen“ oder „Weisheiten“ so genannter „MeisterInnen“. Antidemokratische, gegen die Menschenrechte gerichtete Inhalte verbreiten sich in den religiösen und esoterischen Subkulturen umfassender und schwerer greifbar als in den vordergründig politischen rechtsextremen und Neonazi-Gruppen, die ihrerseits wieder deutlich sektoiden Merkmale aufweisen. Es sei darauf verwiesen, dass der massivste antisemitische, rechtsextreme Ideologieschub nach 1945 unsere Gesellschaft nicht durch Neonazi-Propaganda, sondern durch den Esoteriker Jan van Helsing und seine NachbeterInnen – Helsing ist heute immer noch massiv im Geschäft – erfasste.

»» *Weibliche Jugendliche mit Migrationshintergrund haben ein rund doppelt so hohes Risiko, verbale Übergriffe zu erleben wie die Gesamtbevölkerung.*

Folgende Strömungen verbreiten auch in Graz antideokratisches, mit den Menschenrechten nicht vereinbares Gedankengut:

- Etliche so genannten Sekten, durchaus nicht alle.
- Eine Teilströmung der Esoterik, durchaus nicht jede Form der Esoterik.
- Esoterisch-ökologisch ausgerichtete alternative Randgruppen.
- Der religiöse Fundamentalismus christlicher, islamistischer und in sehr geringem Umfang buddhistischer Prägung.
- Die Ränder einiger Jugendkulturen, wie z.B. im Metalbereich oder bei den Gothics, massiv aber beim Black Metal und dem NSBM (Nationalsozialistisches Black Metal).
- Der Mainstream des (Jugend)Satanismus.²³⁷

Einzelfälle

An den Beginn seien drei Beispiele von Zeugenaussagen von Mitgliedern des Menschenrechtsbeirates gestellt:

- In der Straßenbahn sitzen zwei ältere Männer, die am Jakominiplatz beobachten, dass zwei Männer afrikanischer Abstammung einsteigen. Einer der Männer sagt zum anderen, was eigentlich diese Neger hier bei uns wollen, die gehörten zusammen getrieben und mit dem Viehwaggon nach Süden transportiert und gleich ins Meer gekippt.
- Ein Nigerianer, der in Graz ein Restaurant betreibt, nähert sich diesem zu Fuß auf dem Gehsteig als ein Mann mit dem Fahrrad auf den Gehsteig und auf den Nigerianer zusteuert und diesen anschreit: „Runter von unserem Gehsteig, „Neger“!“
- Ein Mann schwarzer Hautfarbe passiert auf dem Gehsteig ein Zinshaus, als eine Frau „Drogendealer“ aus dem Fenster ruft und demonstrativ das Fenster schließt.

Helping Hands berichtet unter anderem von folgenden Fällen:

Herr S., nigerianischer Staatsbürger, ging entlang des Murradweges spazieren und telefonierte mit seiner Frau am Handy, als ihm plötzlich zwei Männer entgegen kamen, die, wie es ihm schien, „Scheiß N...“ meinten.

Daraufhin drehte er sich zu ihnen um und fragte: „Haben Sie zu mir etwas gesagt?“ Einer der Gefragten zückte sofort einen Pfefferspray aus seiner Hosentasche und sprühte dieses in die Augen des Herrn S. Herr S. konnte nichts mehr sehen und schrie um Hilfe. Als er sah, dass die beiden ihm nicht zu Hilfe eilten und ihn weiterhin be-

drohten, nahm er einen am Boden liegenden Ast, um weitere Attacken von ihnen abzuwehren.

Ein Herr aus einem Nachbarhaus hörte die Schreie und alarmierte die Polizei. Die Polizei und die Rettung trafen nach einigen Minuten ein und versorgten Herrn S. Die angreifenden Personen gaben der Polizei zu Protokoll, dass sie glaubten, Herr S. als Afrikaner würde ihnen Drogen verkaufen wollen, so wie man es in den Zeitungen öfters liest und wollten ihn abwehren. Er hätte nach dem Pfeffersprayangriff wild um sich geschlagen und geschrien und sie mit dem Ast verletzt. Herr S. dementierte diese Aussage entschieden und kam zur Rechtsberatung in unser Büro von Helping Hands Graz. Herr S. erklärte uns, dass er Opfer einer rassistischen Attacke geworden sei und den Ast nur in seine Hände nahm, um weitere Angriffe der beiden abzuwehren.

Kurz danach erhielt Herr S. ein Schreiben der Staatsanwaltschaft Graz, dass die beiden Herren ihn wegen Körperverletzung gemäß § 83 StGB angezeigt hatten, da er mit dem Ast beide an den Händen verletzt hätte. Herr S. war sich keiner Schuld bewusst und sehr aufgebracht über die negative Wendung in seinem Fall, da er das Opfer eines Übergriffs war.

Um Herrn S. die bestmögliche rechtliche Unterstützung zu gewährleisten, wurde in seinem Fall ein Anwalt mit dem Fall betraut. Einen Tag vor Verhandlungsbeginn zogen die zwei ihre Aussage zurück und gaben zu, die Unwahrheit gesagt zu haben.

Der Fall Herr S. gegen die beiden Angreifer wurde wegen mangelnder Strafwürdigkeit der Tat gemäß § 42 StGB von der Staatsanwaltschaft zurückgelegt.

Herr K., türkischer Staatsbürger, meldete sich bei der Anti-Rassismus Hotline, da er Zeuge und mittelbares Opfer einer rassistischen Drohung eines Gastes wurde. Herr K. besuchte seinen Freund abends in dessen Kebab-Geschäft. Dieser war im Begriff, die Lokalität zu schließen, als plötzlich ein sehr starker, großer Mann, scheinbar alkoholisiert, im Beisein eines Boxer-Hundes die Tür öffnete und meinte: „T... reiß her einen Kebab!“

Der Besitzer erklärte diesem in höflicher Art, dass er schließe und er nichts mehr bekommen könne. Daraufhin der empörte Gast: „Wenn du mir nichts gibst, dann hetze ich meinen Hund auf dich und die Bude steht auch gleich in Flammen. Du bist da, um für mich zu arbeiten, sonst kannst dich gleich zurück schleichen, Scheiß Kameeltreiber!“ Nachdem die Situation zu eskalieren drohte und der Gast nicht berechenbar schien, rief Herr K. die Polizei. Die Exekutive war umgehend zur Stelle, befragte die Betroffenen und nahm den vermeintlichen Gast zur Einvernahme mit.²³⁸

Kommunalpolitische Aspekte

Die Stadt Graz verfügt über zwei wichtige normative Dokumente gegen Rassismus, erstens die Menschenrechtserklärung der Stadt Graz vom 8.2.2001 und den Gemeinderatsbeschluss zum Beitritt zur von der UNESCO ins Leben gerufenen Städtekoalition gegen Rassismus samt den von der Stadt Graz formulierten zehn Verpflichtungen. Am 29.6.2006 hat der Gemeinderat in diesem Zusammenhang fünf Beschlüsse gefasst: Den Beitritt, das 10 Punkte Programm, die Zuständigkeiten und:

„5. Die Mitglieder des Gemeinderates anerkennen die **Unvereinbarkeit** eines Beitritts zur Europäischen Städtekoalition gegen Rassismus mit **politisch motivierten, diskriminierenden Äußerungen** und **verpflichten** sich in Zukunft, **insbesondere während Wahlkampfzeiten, keine wie immer gearteten diskriminierenden Äußerungen in Wort, Schrift oder bildlichen Darstellungen** zu tätigen und Einfluss auf ihre Parteien zu nehmen, in eben diesem Sinne zu handeln.“²³⁹ (Hervorhebungen hinzugefügt).

Unter Hinweis auf Verpflichtungen 1, 2, 3 und 4 hat der Menschenrechtsbeirat der Stadt eine intensive Wahlkampfbeobachtung zur Vermeidung eines Wahlkampfes zur Gemeinderatswahl 2008 „auf Kosten von Menschen“ durchgeführt, weil sich ein solcher bereits im Vorfeld abzeichnete. Der Menschenrechtsbeirat wurde vom zuständigen Bürgermeisteramt und mit zusätzlicher Unterstützung der SPÖ Graz beauftragt, die Beobachtung durch eine Arbeitsgruppe unter Beiziehung von zwei ExpertInnen durchzuführen und die Ergebnisse angemessen zu veröffentlichen. Zusammengefasst führten FPÖ und BZÖ einen, im Stil etwas unterschiedlichen, im Ergebnis jedoch gleich rassistischen

Wahlkampf und heizten damit die Stimmung in Graz ohne konkreten Anlass so weit auf, dass rassistische Übergriffe zunahmen und das Meinungsklima verschlechtert wurde.

Im Folgenden einige Ausschnitte aus den vom Menschenrechtsbeirat in Pressekonferenzen und auf der Internetseite www.wahlkampfbarometer-graz.at veröffentlichten Gutachten und Pressemitteilungen:

- Klare rassistische Stimmungsmache beim BZÖ: „Die verteilten Materialien zu den „zur Säuberung ausgerufen“ Themenbereichen erstellen einen eindeutigen ethnischen Zusammenhang mit den angeprangerten „Verbrechen“: Drogendealer und Hautfarbe (bzw. Asylwerber); Autodiebstahl und polnische Namen; organisierte Kriminalität und Romaherkunft („Bettelei“).“ (Pressemitteilung vom 5.11.2007, www.wahlkampfbarometer-graz.at).

- Kultureller Rassismus bei der FPÖ: „Wenn die Forderung nach Assimilation mit dem Vorwurf der Anpassungsunfähigkeit verbunden ist, so handelt es sich um „kulturellen Rassismus“ (Perchinig, Bauböck und andere). **Islamophobie und Ausländerfeindlichkeit** („MultiKultiWahn“) bildeten **zentrale Elemente des Wahlkampfes der FPÖ.**“ (Pressemitteilung vom 5.11.2007, www.wahlkampfbarometer-graz.at).

- Hass und Verhetzung bei der FPÖ: Für die Diskurse der FPÖ zu ethnischer Herkunft, Integration, kulturellem Pluralismus und Neutralität gegenüber Weltanschauung und Religion ist eine ungeheuerliche Ideologisierung und ein erschreckender **Hass** gegenüber allen Andersdenkenden, Andersgläubigen und Zugewanderten festzustellen. Die Lösungsvorschläge (Abschiebung,

” Die UNO legt der Republik Österreich nahe, wirksame Maßnahmen zu greifen, um jeder stigmatisierenden Tendenz, insbesondere von PolitikerInnen, gegen Personen aufgrund der „Rasse“, Hautfarbe, Herkunft usw. zu entgegenen.

Vorenthalten von Sozialleistungen, Abschaffung der Fristenlösung zur Verhinderung der „Verausländerung“, „Minus-Zuwanderung“ usw.) sind in ihrem Fanatismus beängstigend und bedrückend. In den Aussendungen und Aussagen ist von „Feindreligion“, von „Koalitionen gegen den Islam“, von der „sozialbiologistisch-genetischen“ Begründung von Minderwertigkeit aufgrund der Hautfarbe, von perversen Sexualvorlieben von Muslimen, von Überfremdung oder Untergang der Ursprungsbevölkerung die Rede. Dass nun etwas von „Nächstenliebe“ plakatiert wird, ist zwar hinsichtlich der Mäßigung des Tones zu begrüßen, glaubwürdig ist dies angesichts der bislang getätigten Äußerungen und der Verbindung mit radikalen und radikalierenden Gruppen aus verschiedenen Teilen Europas keineswegs. **Es erübrigt sich, näher auf die Hetzkampagne der FPÖ zum hier behandelten Themenbereich einzugehen, alles andere als eine rote Ampel für den Umgang könnte aus menschenrechtlicher Sicht nicht vertreten werden. Es sind im Kern nur Hass, Hetze, Diskriminierung, Missgunst und Rassismus auszumachen.** Gutachten vom 10.12.2007, www.wahlkampfbarometer-graz.at.

Im Wahlkampf wurde die kulturell diverse Gesellschaft als negativ („Wahn“) diffamiert, als Bedrohung gebrandmarkt und als reversibel suggeriert („Minuszuwanderung“). Diese Forderung zu erheben ist Teil einer „massenpsychologischen“ Suggestion: Wenn der Staat das Übel nicht beseitigt, muss es der vermeintlich „Rechtsschaffene“ tun. Die oben zitierten Beispiele (Einzelfälle) zeigen, dass diese Suggestion gelingt, wie sie eben auch im ehemaligen Jugoslawien in den 90er Jahren oder in Österreich vor 1938 gelang.

Das UN Komitee zur Beseitigung der Rassendiskriminierung (CERD) hat in seiner Antwort auf den Staatenbericht der Republik Österreich eine Reihe ernstzunehmender Empfehlungen ausgesprochen²⁴⁰. In Empfehlung 16 be-

anstandet CERD „Hassreden von PolitikerInnen gegen MigrantInnen, AsylwerberInnen, Personen afrikanischer Herkunft“ usw. und „erinnert“ unter Bezugnahme auf Artikel 4 CERD, dass das Recht auf freie Meinungsäußerung mit besonderen Verpflichtungen und Verantwortung verbunden ist. Das schließt die Verpflichtung zur Nichtverbreitung rassistischen Gedankengutes mit ein. Der Republik Österreich wird nahe gelegt, wirksame Maßnahmen (resolute action) zu ergreifen, um jeder stigmatisierenden Tendenz, insbesondere von PolitikerInnen, gegen Personen aufgrund der „Rasse“, Hautfarbe, Herkunft usw. zu entgegnen.

Empfehlungen

- Die Schulung kultureller Vielfalt als Chance und Ressource ist ab dem Kindergartenalter eine vordringliche Aufgabe der Menschenrechtsbildung in Graz²⁴¹.
 - Zusammenarbeit mit der Plattform gegen anti-demokratische Strömungen in der Beobachtung und Betreuung von Jugendlichen, die esoterischen und rechtsextremen Einflüssen ausgesetzt sind.
 - Verstärkte Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für PädagogInnen.
 - Revision und Adaption des 10 Punkte Programmes gegen Rassismus.
 - Umsetzung eines Menschenrechtsbildungsprojektes für die Festigung einer „Kultur der Menschenrechte“.
 - Fortführung und Verstärkung der Bemühungen um das städtische Diversity-Management.
 - Durchführung einer Informationskampagne zum Rechtsschutz gegen Rassismus im Alltag in den GVB, an öffentlichen Plätzen usw. sowie einschlägige Schulungen des Personals in öffentlichen Verkehrsmitteln.
 - Regelmäßige Berichterstattung im Gemeinderat und Stellungnahmen der zuständigen politischen ReferentInnen, insbesondere des Bürgermeisters.
-



8. Evaluierung der in
den Vorjahren an die
Politik herangetragenen
Empfehlungen und
deren Umsetzung

In diesem ersten Menschenrechtsbericht kann noch nicht auf Empfehlungen des Menschenrechtsbeirates zurückgegriffen werden. Jedoch soll auf die Ziele der Grazer Menschenrechtserklärung von 2001 und die Verpflichtungen im Rahmen der Städtekoalition von 2006 Bezug genommen werden. Das ETC Graz hat im Jahr 2002 in

Zusammenarbeit mit einer Reihe von Einrichtungen der Stadt, der Zivilgesellschaft und staatlichen Einrichtungen ein Aktionsprogramm zur Umsetzung der Menschenrechtsstadt erstellt. Wenngleich dieses Aktionsprogramm nicht formell beschlossen wurde, soll es auch zur Überprüfung der Fortschritte herangezogen werden.

8.1 Menschenrechtserklärung der Stadt Graz

Mit GZ Präs. K- 224/2000-1 wurde am 8.2.2001 vom Gemeinderat die Menschenrechtserklärung der Stadt Graz beschlossen. Damit sind folgende Verpflichtungen verbunden:

1. Möglichst viele öffentliche und private Einrichtungen einer Stadt sollen sich von den international anerkannten Menschenrechten leiten lassen und diese in die Praxis umzusetzen versuchen. Zu diesem Zweck sind alle Bereiche zu erheben, in denen Menschenrechte tatsächlich oder potentiell eine besondere Rolle spielen.
2. Beschlüsse der Stadt sind an den Menschenrechten auszurichten, sofern ein Bezug herzustellen ist.
3. Möglichst viele VerantwortungsträgerInnen, BürgerInnen, BewohnerInnen, StudentInnen und SchülerInnen sowie Multiplikatoren sollen im Bereich der Menschenrechte ausgebildet werden.
4. Die Stadt soll international mit Menschenrechtsstädten zum Erfahrungsaustausch und zur gegenseitigen Unterstützung sowie zur Teilnahme am weltweiten Netzwerk zusammen arbeiten.
5. Die Stadt soll Maßnahmen zur institutionellen Verankerung der Menschenrechte in allen Bereichen des öffentlichen Lebens treffen.

Mit der Teilnahme am Projekt Menschenrechtsstadt kann Graz seine Position als menschenrechtsorientierte und an internationalen Entwicklungen interessierte Stadt weiter festigen und Teil eines Netzwerkes mit Vorbildfunktion für Österreich und Europa werden und kann damit nach dem Wiederaufbau der Synagoge und vielen anderen Maßnahmen einen weiteren wichtigen Schritt zur Profilierung im Bereich der Menschenrechte setzen.

Der Gemeinderat hat folgenden Text beschlossen:

„Die Stadt Graz, insbesondere die Mitglieder ihres Gemeinderates und der Stadtregierung, werden sich **in ihrem Handeln von den internationalen Menschenrechten leiten lassen**.

Dadurch sollen ihre Einwohnerinnen und Einwohner, insbesondere die Jugend, **über geltende Menschen-**

rechte und ihre damit verbundenen Rechte und Pflichten informiert werden.

Es ist ein Ziel, vor allem auch für VerantwortungsträgerInnen in Körperschaften, Organisationen und Vereinen, die für die Menschenrechte relevanten Normen **im Alltagsleben der Stadt zu beachten und wirksam werden zu lassen**.

Defizite sind im Bereich der Menschenrechte auf allen Ebenen der Gesellschaft aufzufinden, um darauf entsprechend zu reagieren.

Auf diese Weise soll erreicht werden, dass Menschenrechte bei den Leitlinien und Entscheidungen für die zukünftige Entwicklung der Stadt Graz eine wichtige Rolle spielen. Mit dieser Erklärung und den damit verbundenen Absichten und Handlungsanleitungen bringt die Stadt Graz als Kulturhauptstadt Europas 2003 zugleich **ihr Verständnis von Kultur und Menschenwürde zum Ausdruck**.“ (Gliederung und Betonung hinzugefügt).

Das Projekt „Menschenrechtsstadt“ und die zugehörigen Implikationen sind in den letzten Jahren, insbesondere seit 2005, stärker in das Bewusstsein der Stadt Graz, ihrer Institutionen sowie der Bevölkerung gerückt. Davon zeugen die Bemühungen der Stadt Graz um eine kontinuierliche Menschenrechtsbildung, die Grundlegung der Menschenrechte für das politische und das Verwaltungshandeln, die Verpflichtungen zur Europäischen Städtekoalition und das Engagement der Stadt Graz in den Gremien der Städtekoalition, die Einrichtung des Menschenrechtsbeirates, die Fortschreibung bzw. die Ausweitung der Budgets für Menschenrechtseinrichtungen und des Integrationsreferates, die einschlägigen Kapitel des Koalitionsabkommens der ÖVP und der Grünen sowie schließlich die Erstellung des Menschenrechtsberichtes zur Auffindung von Defiziten und den daraus folgenden Empfehlungen.

Der Menschenrechtsbeirat sieht die Stadt Graz die Menschenrechtserklärung betreffend auf einem positiven Weg, obgleich die diesbezüglichen Verpflichtungen nicht statisch, sondern im Sinne eines fortwährenden Prozesses zu verstehen sind.

8.2 10 Punkte Programm gegen Rassismus

Im Zuge des Beitritts zur Europäischen Städtekoalition gegen Rassismus, der zur Zeit 75 Städte mit einer geschätzten GesamteinwohnerInnenzahl von 30 Millionen Menschen angehören, wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 29.6.2006, GZ 13188/2006-1, ein 10 Punkte Programm zur Umsetzung von konkreten Maßnahmen zur Prävention und zur Bekämpfung von Rassismus in der Stadt Graz verabschiedet.

Das Programm umfasst die folgenden Maßnahmen:

1. Aufbau eines Überwachungs- und Solidaritätsnetzwerkes.

Einrichtung eines Menschenrechtsbeirats, in dem verschiedene gesellschaftliche Akteure vertreten sind (Repräsentanten von politischen Parteien, Nichtregierungsorganisationen, der Polizei, der Justiz, der Stadtverwaltung etc.), um die örtliche Situation einschätzen zu können.

Der Menschenrechtsbeirat wurde von Bürgermeister Siegfried Nagl einberufen und hat sich am 12.4.2007 konstituiert. In seiner Sitzung vom 6.6.2007 wurde eine Geschäftsordnung beschlossen und Wolfgang Benedek als Vorsitzender sowie Elke Lujansky-Lammer zur stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. In seiner Klausur vom 28.9.2007 hat der Beirat ein mehrjähriges Arbeitsprogramm beschlossen. Der Beirat tagte bis dato (Oktober 2008) insgesamt in 9 Sitzungen. Es wurden bislang drei Arbeitsgruppen zur Wahlkampfbeobachtung, zur Menschenrechtsbildung und zur Erstellung des Menschenrechtsberichtes eingerichtet.

2. Aufbau einer Datensammlung, Formulierung erreichbarer Ziele und Entwicklung von Indikatoren, um die Wirkung der kommunalen Maßnahmen bewerten zu können.

Aufbau einer Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen, um die Daten und Informationen regelmäßig analysieren und Studien zur örtlichen Situation erstellen zu können.

Entwicklung konkreter, stadtspezifischer Empfehlungen auf der Grundlage der Datenanalyse.

Der Menschenrechtsbericht ist eine wichtige Maßnahme zur Erfüllung der Verpflichtung 2. Des Weiteren ist die Stadt Graz im Lenkungsausschuss der Städtekoalition vertreten und hat dort eine internationale Arbeitsgruppe zur Erstellung von Fortschritts- und Wirkungsimpaktoren mit beschlossen. Der Arbeitsgruppe gehört das ETC Graz als wissenschaftliche Beratungseinrichtung zusammen mit der Universität Lüttich (Belgien) an. „Evidence-based Planning“ soll in allen Bereichen, in denen faktenbasierende Politik erforderlich ist, zur Anwendung kommen.

3. Unterstützung für die Opfer, damit sie sich künftig besser gegen Rassismus und Diskriminierung wehren können.

Einsetzung eines/einer Integrationsreferenten/Integrationsreferentin als Stabstelle sowie eines/einer Gleichbehandlungsbeauftragten.

Das Integrationsreferat wurde 2006 eingerichtet und inzwischen mit einem handlungsfähigen Budget ausgestattet. Die Gleichbehandlungsbeauftragte ist im Dienst. Darüber hinaus hat die Stadt Graz die HelpingHands Rassismushotline unterstützt und die Einrichtung einer Anti-Diskriminierungsstelle in die Koalitionsvereinbarung aufgenommen.

4. Bessere Information der Bürger/innen über ihre Rechte und Pflichten, über Schutzmaßnahmen, rechtliche Möglichkeiten und Sanktionen für rassistisches Verhalten.

Verbreitung von Publikationen, die über die Rechte und Pflichten der Bürger/innen in einer multikulturellen Gesellschaft, über die Anti-Rassismus-Politik der Stadtverwaltung, über Sanktionen für rassistisches Verhalten und über Kontaktadressen informieren, an die sich Opfer oder Zeugen gegebenenfalls wenden können.

Unterstützung der Nichtregierungsorganisationen in ihren Bemühungen, über Rassismus und Diskriminierung aufzuklären.

Die Stadt Graz hat die Durchführung der Wahlkampfbeobachtung beauftragt und die notwendigen Ressourcen dafür bereitgestellt. Weitere Informationsmaßnahmen sind notwendig und geplant. Siehe dazu die einzelnen Empfehlungen in diesem Bericht.

5. Förderung gleicher Chancen auf dem Arbeitsmarkt.

Aufnahme von Anti-Diskriminierungs-Bestimmungen in städtische Verträge und bei der Vergabe von Lizenzen (z.B. Gaststätten, Diskotheken etc.).

Eine Nicht-Diskriminierungsklausel wurde in die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Abschluss von Leistungsverträgen mit der Stadt Graz im März 2007 mit Präsidialerlass aufgenommen.

6. Die Stadt verpflichtet sich, als Arbeitgeberin und Dienstleisterin Chancengleichheit und Gleichberechtigung zu gewährleisten.

Einführung von Maßnahmen zur Förderung der interkulturellen Kompetenz innerhalb der Stadtverwaltung mit dem Ziel, die Bediensteten der Stadt zu befähigen, mit ethnischer und kultureller Vielfalt entsprechend umzugehen, interkulturellen Dialog zu fördern und die städtischen Leistungen in der angebrachten Form zu erbringen.

Die Vergabe von städtischen Förderungen (Subventionen) ist an die Bedingung geknüpft, dass die Vorhaben wie auch die natürlichen oder juristischen Förderwerber/innen weder die Absicht noch das Ergebnis eines diskriminierenden Ausschlusses von Bevölkerungsgruppen aufweisen.

Die Verwaltungsakademie bietet regelmäßig entsprechende Fortbildungsmaßnahmen für die Bediensteten an. Im Zuge des „Diversity-Management“ wurde die Belegschaft mit Migrationshintergrund sowie deren spezifische Kompetenzen (zB Sprachen) erhoben. Die Subventionsordnung wurde entsprechend angepasst.

7. Entwicklung konkreter Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung bei Vermittlung und Verkauf von Wohnungen.

Mit dem Landes-Gleichbehandlungsgesetz und der Umsetzung der EU RL 2000/43/EG sowie 2003/109/EG sind die normative Basis sowie entsprechender Rechtsschutz gegen Diskriminierung beim Zugang zu privatem und öffentlichem Wohnraum gegeben.

Die normativen Vorgaben sind umgesetzt. Der Vorschlag eines Kautionsfonds zur Erleichterung im Zugang zu Wohnraum auf dem privaten Wohnungsmarkt wird ausdrücklich begrüßt.

8. Entwicklung von Maßnahmen gegen ungleiche Bildungs- und Erziehungschancen; Förderung von Toleranz und interkultureller Verständigung durch Bildung und Erziehung.

Die Menschenrechtserklärung der Stadt Graz von 2001 verpflichtet die Stadt zu umfassenden Maßnahmen zur Menschenrechtsbildung. Im Rahmen dieser Verpflichtung werden öffentliche und private Bildungseinrichtungen gefördert. Eine Reihe von Einrichtungen führt Menschenrechtsbildung, insbesondere gegen Rassismus und Diskriminierung, für alle Bevölkerungsgruppen und für gesellschaftliche Multiplikatoren wie Justizangehörige, Lehrpersonal, Mit-

glieder der Stadtverwaltung und der Polizei u.a. durch, um eine Kultur der Menschenrechte zu fördern.

Wenngleich die bestehenden Maßnahmen im Bereich der Menschenrechtsbildung und die durchführenden Einrichtungen gefördert werden, zeigen die Vorkommnisse der letzten Jahre, die Aggression der Wahlkampfrhetorik und ihr Echo in der Bevölkerung, belegt durch die Zahlen an Fällen von Diskriminierung und Herabwürdigung, die oft abwertend geführten Diskussionen um Randgruppen und weitere besorgniserregende Ausdrücke einer mangelhaften Kultur der Menschenrechte, wie wichtig eine Ausweitung der Bemühungen um eine möglichst kontinuierliche, nachhaltige und breit angelegte Menschenrechtsbildung wäre.

Zu den Empfehlungen im Rahmen der Bildung siehe das Kapitel 5.4.

9. Förderung der kulturellen Vielfalt in den Kulturprogrammen, im öffentlichen Raum und im städtischen Leben. Förderung von kulturellen Projekten und Begegnungsorten, die die kulturelle Vielfalt der städtischen Bevölkerung repräsentieren; Integration dieser Programme in die offiziellen Kulturangebote der Stadt.

Dieser Punkt ist nach Ansicht des Menschenrechtsbeirates zufriedenstellend umgesetzt.

10. Entwicklung oder Unterstützung von Maßnahmen zum Umgang mit rassistischen Gewalttaten und Förderung des Konfliktmanagements.

Die Stadt Graz richtet ein Integrationsreferat und einen interreligiösen Beirat ein, die unter Einbeziehung von Wissenschaftler/innen, Praktiker/innen und Betroffenen die Stadtverwaltung und die Bevölkerung beraten und Konfliktsituationen analysieren.

Im Rahmen der Konflikte im „Karikaturenstreit“ und die Verunglimpfungen und Beschimpfungen der muslimischen Gemeinden durch die FPÖ im Wahlkampf haben sich die Einrichtungen und die jeweiligen Bemühungen aller beteiligten Personen und Institutionen um integrative Lösungen und ein friedvolles Zusammenleben bewährt.

” *Die Aggression der Wahlkampfrhetorik und ihr Echo in der Bevölkerung, die oft abwertend geführten Diskussionen um Randgruppen und weitere besorgniserregende Ausdrücke einer mangelhaften Kultur der Menschenrechte zeigen, wie wichtig eine Ausweitung der Bemühungen um eine breit angelegte Menschenrechtsbildung ist.*

8.3 Aktionsprogramm zur Umsetzung der Menschenrechtsstadt

Im Jahre 2002 wurde ein Aktionsprogramm, folgend aus der „Bestandsaufnahme“ der Menschenrechtsstadt, entwickelt, welches die Zielgruppen Frauen, Kinder, Menschen mit Behinderungen, MigrantInnen, SeniorInnen sowie sozial bedürftige Menschen als verletzte Gruppen identifizierte und folgende Maßnahmen vorschlug.

1. „Wegweiser Menschenrechte“

Diese Broschüre über alle in Graz bestehenden Beratungsmöglichkeiten zu Menschenrechtsfragen, wurde vom Grazer Büro für Frieden und Entwicklung gemeinsam mit dem ETC hergestellt. Die zweite Auflage ist bereits vergriffen und sollte dringend überarbeitet und in verschiedenen Sprachen zur Verfügung gestellt werden.

2. Mobile Begegnungsplattformen

Diese mobilen Plattformen der Begegnung sollen einen Dialog und Kommunikationsmöglichkeiten für alle schaffen. Ziel dieser mobilen und somit flexiblen Einrichtung ist es, dort, wo Konflikte zu eskalieren drohen oder das friedliche Zusammenleben der BürgerInnen bedrohen, ein Miteinander zu schaffen, das es allen involvierten Parteien ermöglicht, miteinander in Kontakt zu treten, die bestehenden Ängste, Probleme und Sorgen der Bevölkerung, aber auch Ärger und Frustrationen im Gespräch mit ExpertInnen und Verantwortlichen zu artikulieren, dem Gegenüber aber auch die Chance einer Replik zu gewähren und so vielleicht zu einer Lösung zu kommen. Bei schwerwiegenden Problemen bzw. stark emotionalisierten Konflikten soll die Hilfe der unten erwähnten StadtteilmediatorInnen in Anspruch genommen werden, um eine professionelle Begleitung zu gewährleisten. Mögliche Inhalte dieser Begegnungen sind sowohl Konflikte in der Nachbarschaft zwischen InländerInnen und MigrantInnen, als auch oft in Wohnsiedlungen auftretende Probleme zwischen Jugendlichen und älteren Menschen, aber natürlich auch jeder andere Konflikt, der das friedliche Zusammenleben in der Nachbarschaft stört und einer Beachtung bedarf. Enge Zusammenarbeit soll mit den Bezirksämtern gesucht werden, die in der Aufbauphase Räumlichkeiten zur Verfügung stellen und guten Kontakt zu möglichen Interessierten schaffen könnten bzw. oft über die fundiertesten Kenntnisse über Konflikte verfügen.

Es gab mehrere „Annäherungen“ bzw. Teilumsetzungen und Pilotprojekte an diesen Vorschlag. Eine Umsetzung des Gesamtprojektes ist vorerst nicht in Sicht.

3. Stadtteilmediation

Diese Mediation könnte in Kombination mit den oben näher erklärten Begegnungsplattformen durchgeführt werden, wenn sich im Dialog der Begegnungsplattformen ein Konflikt herauskristallisiert hat. In diesem Zusammenhang sollen die Bezirksämter stärker miteingebunden werden, diese können als Dreh- und Angelpunkt dienen, da sie die Verhältnisse in den einzelnen Stadtteilen am besten kennen. Diese Stadtteilmediation soll also nicht nur zur Konfliktbewältigung zwischen InländerInnen und MigrantInnen dienen, sondern für alle Konflikte jeglicher Art (Kinder/ältere Menschen, zwischen InländerInnen untereinander usw.) zur Verfügung stehen.

Auch hier gilt das unter 2. Angeführte. Die Umsetzung ist im Arbeitsprogramm des Büros für Frieden und Entwicklung für die nächsten Jahre geplant.

4. Bildung eines Menschenrechtsstadtforums innerhalb der Stadt Graz

Die Empfehlung wurde mit der Einrichtung des Menschenrechtsbeirates umgesetzt.

5. Schaffung einer Antidiskriminierungsstelle

Diese unabhängige und weisungsfreie Stelle soll sich um mögliche Fälle von Diskriminierungen aufgrund von „Rasse“, Herkunft, Religion, Sprache, Alter und körperliche Integrität (Behinderungen), aber auch aufgrund der Geschlechterzugehörigkeit kümmern. Sie könnte eine Art Monitoringfunktion übernehmen bzw. bei Bedarf auf spezialisiertere relevante Stellen hinweisen, müsste aber auch mit entsprechenden Kompetenzen ausgestattet werden. Bezüglich der Zielgruppe der MigrantInnen könnte auf die schon bestehenden Erfahrungen der „Anti-Rassismus Hotline“ zurückgegriffen werden.

Die Schaffung einer derartigen Einrichtung ist im Koalitionsabkommen von ÖVP und Grünen geplant, das Integrationsreferat ist zur Erstellung eines Konzeptes auf Basis des Konzeptes des Grazer Büros für Frieden und Entwicklung aus dem Jahr 2003 beauftragt.

6. Begegnungsplattform

Migrantinnen/Mütter + LehrerInnen

Initiative zur Verbesserung der Kommunikation und des Verständnisses zwischen MigrantInnen (Mütter und Väter) und LehrerInnen.

Der Vorschlag wurde in Teilbereichen auf Projektebene verwirklicht.

7. Überprüfung der Verordnungen, Beschlüsse, des Dienst- und Gehaltsrechts etc. der Stadt auf Menschenrechtstauglichkeit, geschlechtsspezifische

Wirkungen und Geschlechterungleichbehandlung inkl. der durchgängigen Verwendung von geschlechtergerechter Sprache

Ein Auftrag zur Überprüfung des Gendermainstreaming und Genderbudgeting der Stadt Graz an eine externe Einrichtung – zB koordiniert durch den Frauenrat – wäre zu empfehlen.

8. Beratungs- und Begleitungsangebot für Grazer Betriebe mit gendergemäßer Personalpolitik

Dabei sollen Faktoren wie Kinderbetreuungsmöglichkeiten (leicht erreichbar, leistbar, an den Arbeitsmarkt angepasste Öffnungszeiten), Wiedereinstieg und Karrieremöglichkeiten usw. in der Beurteilung eine Rolle spielen; der Geldbetrag soll erst zur Verfügung gestellt werden, wenn Erhebung, Planung und die ersten Umsetzungsschritte in die Wege geleitet sind.

Dieses Vorhaben wäre ein wichtiger Beitrag zur Umsetzung von Menschenrechten im privaten Bereich.

9. Schaffung bzw. Ausbau von öffentlichen Plätzen zur Freizeitgestaltung - Mehrfachnutzung - für Kinder/Jugendliche

In diesem Bereich gibt es einige Initiativen (z.B. „Spielbusse“, Parkbetreuung, etc.), es sollte aber vor allem vor dem Hintergrund des Präventionsaspekts auf den stets steigenden Bedarf und das bei weitem nicht ausreichende Angebot (v.a. Spezialisierung für mädchenegerechte oder behindertengerechte Nutzung) Rücksicht genommen werden. Eine Versammlung aller in diesem Bereich tätigen Organisationen und Initiativen wäre hilfreich und empfehlenswert.

10. Interkulturelle Lehrpläne/ Stundengestaltung mit ExpertInnen.

Stichwort „Menschenrechtsbildung“ - Erweiterung der Lehrpläne mit interkulturellen Inhalten; Evaluierung von Schulen, an denen Unterricht dieser Art noch nie stattgefunden hat, Abstimmung mit ARGE Jugend gegen Gewalt und Rassismus, Friedensbüro, ETC und ISOP und deren Projekten an Schulen. (siehe auch Kapitel 5.4). Aus- und Fortbildung für Sprachförderung im Fachunterricht. Kooperation mit BMUKK, Landesschulrat und Pädagogischen Hochschulen.

11. Erstellung von easy-to-read Versionen wichtiger amtlicher Dokumente/ Unterlagen/Wegweiser.

Durch die Verpflichtung der Stadt, die „Barcelona – Erklärung“ umzusetzen (April 1997), muss unter anderem der Aspekt des leichteren Informationszugangs besser verwirklicht werden (Art IV und V). Insgesamt sollte die Erklärung vermehrt bei den Stadtentwicklungskonzepten berücksichtigt werden.

12. Verbesserte Adaptierung bestehender öffentlicher Wohnbauten (Altbauten) und Plätze bzw. Anreize zur behindertengerechter Adaptierung privater Wohnbauten.

13. Übersetzung des in den Ämtern aufliegenden Informationsmaterials

Erste Schritte in diese Richtung wurden im Rahmen der Umsetzung der Empfehlungen des Integrationskonzeptes von der Stadt Graz bereits gemacht; derzeit erfolgt eine Evaluierung und Erfassung aller vorhandenen Materialien der diversen Ämter und eine erste Bewertung, welche dieser Materialien sinnvoll in welche Sprachen übersetzt werden könnten.

Die Weiterentwicklung in Gestaltung einer Informationsmappe in mehreren Sprachen (Wegweiser für Neuankommende), aufliegend bei der Bürgerservicestelle, ist in Umsetzung.

14. Interkulturelle Trainingsmodule für VerwaltungsmitarbeiterInnen.

Diese Trainingsmodule für Verwaltungsbeamte sind in das regelmäßige Angebot der Verwaltungsakademie aufgenommen worden.

15. Stadträtin/Stadtrat für Integrationsfragen.

Es wurde das Integrationsreferat im Bürgermeisteramt eingerichtet.

16. Ausbau und Stärkung der politischen Partizipation

Die Ausweitung der Kompetenzen des MigrantInnenbeirates spielt in diesem Zusammenhang eine große Rolle, Beratungsfunktion reicht nicht aus. Die Diskussion über ein kommunales Wahlrecht bzw. passives Wahlrecht bei GR-Wahlen muss fortgesetzt werden - Prinzip der „WohnbürgerInnenenschaft“.

Es herrscht ein positives und problembewusstes Klima bezüglich politischer Partizipation im Gemeinderat. Dies belegen einige umgesetzte Projekte (zB BürgerInnenbeteiligung), das Koalitionsabkommen zwischen ÖVP und den Grünen und das von mehreren Parteien geforderte kommunale Wahlrecht für Drittstaatsangehörige.

17. Ausweitung der bestehenden Qualitätssicherungssysteme auf alle Pflegeheime.

Evaluierung und Überprüfung der Wohnräume, Aufenthaltsräume, Freizeitangebote, Ausbildung des Betreuungspersonals, Möglichkeiten zu Kontakt mit der „Außenwelt“ usw. Dadurch soll es zu einer längerfristigen Hebung der Standards kommen, Supervision des Pflegepersonals ist ebenso wichtig.

18. Ausbau des Erwachsenenstreetworks oder zumindest Ergänzung des bestehenden Streetworks für Jugendliche um Betreuung für obdachlose Erwachsene.

Das „Aktionsprogramm“ enthält weitere Empfehlungen, die im Rahmen des Berichtes in den einzelnen Kapiteln wiedergegeben sind und daher an dieser Stelle nicht wiederholt werden.



9. Empfehlungen an die Stadt Graz

Die Stadt Graz ist die erstzuständige Verwaltungsebene für die Anliegen der Menschen. Auf dieser Ebene werden die Menschenrechte für die Einzelnen erfahr- und spürbar. Im Sinne einer „geographischen Zuständigkeit“ und einer politischen Verantwortung als Menschenrechtsstadt sollte die Stadt Graz alle Menschenrechte von allen, die sich im Stadtgebiet aufhalten, in gleichem

Maße achten, schützen und gewährleisten, indem sie selbst diese Rechte nicht verletzt, gegen Verletzungen durch andere schützt oder die Interessen gegenüber Dritten, Land und Bund vertritt sowie die Menschenrechte für alle nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten faktisch wirksam werden lässt.

9.1 Allgemeine Empfehlungen des Menschenrechtsbeirates

Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt

der Stadt Graz, verstärkte Aufklärungsarbeit und Bewusstseinsbildung gegen Diskriminierung zu leisten, öffentlich und eindeutig gegen Diskriminierung Stellung zu beziehen sowie Verantwortung zu zeigen und zu übernehmen.

Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt

der Stadt Graz, den Rechtsschutz gegen Diskriminierung zu verbessern und auszuweiten.

Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt

der Stadt Graz, eine aktive Gleichstellungspolitik am Arbeitsmarkt zu betreiben.

Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt

der Stadt Graz, alle möglichen Maßnahmen zur Bekämpfung von Armut, Arbeitslosigkeit und „prekären Wohlstand“, zu sozialer Inklusion und Überwindung räumlicher und sozialer Segregation zu ergreifen.

Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt

der Stadt Graz den Ausbau und die bedarfs- und nachfrageorientierte Förderung des Angebotes, der Struktur und der Leistungen im Bereich der Menschenrechtsarbeit im Sinne des vorliegenden Berichtes.

Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt

der Stadt Graz, alle möglichen Maßnahmen zur Gewaltprävention und Konfliktaufarbeitung zu ergreifen.

Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt

der Stadt Graz die Verstärkung von Maßnahmen zur Menschenrechtsbildung mit möglichst großer Reichweite und die Förderung einer Kultur der Vielfalt und der Menschenrechte.

Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt

der Stadt Graz eine Überprüfung und Verbesserung der Möglichkeiten zur politischen, rechtlichen, sozialen und kulturellen Partizipation im Sinne einer politischen Arbeit mit den Betroffenen, anstatt einer Orientierung an einer Arbeit für die Betroffenen.

Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt

der Stadt Graz dringend die vehemente und aktive Um- und Durchsetzung eines menschenrechtskonformen politischen Diskurses in Übereinstimmung mit der Rassistendiskriminierungskonvention, der Bundesverfassung und der Präambel des Gemeinderatsbeschlusses zur Europäischen Städtekoalition gegen Rassismus.

Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt

der Stadt Graz im Sinne der UNO-Konvention über die Rechte des Kindes, allen Lebensbereichen der Kinder, ihrem Schutz und ihren Entwicklungsmöglichkeiten größte Aufmerksamkeit zu widmen.

Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt

der Stadt Graz, die Grundlagen für eine faktenbasierende Politik, welche die Auswirkungen auf die Menschen im Sinne eines Menschenrechtsquerschnittsansatzes (human-rights-mainstreaming) berücksichtigt und aufzeigt, zu schaffen.

9.2 Besondere Empfehlungen

Die folgenden, großteils sehr konkreten Empfehlungen sind eine Zusammenstellung derjenigen in den einzelnen Kapiteln angeführten Empfehlungen der verschiedenen Einrichtungen, Vereine, Personen, des Magistrats und des Menschenrechtsbeirates, zu denen im Menschenrechtsbeirat Konsens besteht.

Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, die Umsetzung der Empfehlungen mit allen zu Gebote stehenden Mitteln und Möglichkeiten, formell und informell, unabhängig, ob im unmittelbaren oder mittelbaren Wirkungsbereich, zu fördern, zu prüfen und zu verfolgen. Als „erste Ansprechstelle“ für die Bürgerinnen und Bürger und als „Anwältin für die Menschenrechtsanliegen“ ihrer Bewohnerinnen und Bewohner wird die Kommune – die Stadt – für politisch zuständig erachtet, diese Anliegen und Empfehlungen entgegen zu nehmen, ernsthaft zu prüfen und eine Entscheidung über eine angemessene weitere Vorgangsweise zu treffen.

Kapitel 3. Gesetzgebung und Wirkungsbereiche

- Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, der Charta zum Schutze der Menschenrechte in der Stadt beizutreten (Netzwerk „Konferenz der Städte für die Menschenrechte“).
- Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, der Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler

Ebene beizutreten (Council of European Municipalities and Regions, „Acting locally for Equality“ 2006).

Kapitel 4.1 Verbot der Diskriminierung

- Es wird empfohlen, durch Aufklärungsarbeit auf gängige Diskriminierungspraktiken, insbesondere in den Bereichen Arbeit, Wohnen und öffentliche Dienstleistungen, wie Bedienung in Lokalen, hinzuweisen und in Wiederholungsfällen die Gewerbeberechtigung zu entziehen.
- Hinsichtlich der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Arbeitswelt wird eine konsequente Kopplung von Wirtschaftsförderungen und der öffentlichen Auftragsvergabe an Gleichstellungsmaßnahmen empfohlen. Dies sollte von der Stadt Graz und auch vom Land Steiermark in die Wege geleitet werden.
- Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, die Einhaltung der Nichtdiskriminierungsklauseln in den städtischen AGB in der Praxis zu überprüfen und zu vollziehen.

Kapitel 4.2 Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit, Verbot der Sklaverei, Verbot der Folter

- Gewaltpräventionsarbeit und Konfliktmanagement sind zu verstärken, Maßnahmen zur Verbesserung des Opferschutzes und der Betreuung von jugendlichen Gewaltopfern werden empfohlen.

” *Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, die Umsetzung der Empfehlungen mit allen zu Gebote stehenden Mitteln und Möglichkeiten, formell und informell, unabhängig, ob im unmittelbaren oder mittelbaren Wirkungsbereich, zu fördern, zu prüfen und zu verfolgen.*

Kapitel 4.3 Anspruch auf Rechtsschutz, Anerkennung als Rechtsperson, Gleichheit vor dem Gesetz, Schutz gegen willkürliche Festnahme, Anspruch auf ein öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht, Recht auf Unschuldsvermutung

- In Graz besteht ein dringendes Bedürfnis, das Angebot für rechtliche – besonders familienrechtliche - Beratung für Frauen zu erweitern. Die Unabhängige Frauenbeauftragte der Stadt Graz dient als Anlauf- bzw. Ombudsstelle für alle Grazer Frauen, die Beratung oder Hilfe benötigen. Daher muss eine zusätzliche Ausstattung mit finanziellen und personellen Ressourcen für die Unabhängige Frauenbeauftragte angestrebt werden, auch das juristische Consulting für die Unabhängige Frauenbeauftragte der Stadt Graz soll bestehen bleiben. Aufgrund dessen, dass einerseits der Bedarf höher ist als das Rechtsberatungsangebot für Frauen in Graz und andererseits sich viele Frauen eine entgeltliche Beratung nicht leisten können, muss eine Aufstockung der Rechtsberatung bei den bereits bestehenden, darauf spezialisierten Einrichtungen wie dem Frauenservice erfolgen.
- Die Einrichtung einer Ombudsstelle für Menschenrechte und gegen Diskriminierung wird empfohlen.

Kapitel 4.4 Schutz der Privatsphäre, Recht auf Eigentum

- Eine Versachlichung der Debatte zur Nutzung des öffentlichen Raums ist notwendig.

Kapitel 4.7 Recht auf Gewissens- und Religionsfreiheit

- Einer „Stadt der Vielfalt“ kommt auch die Aufgabe des „Interreligiösen Dialogs“ zu. Der Interreligiöse Beirat sollte daher an einem positiven Meinungsbildungsprozess zur Errichtung einer Moschee im Sinne der Freiheit der Religionsausübung mitwirken. Informationsarbeit zur Förderung eines respektvollen und friedlichen Miteinanders ist erforderlich.

Kapitel 4.8 Recht auf Meinungsäußerungs- und Informationsfreiheit

- Es wird empfohlen, die Verpflichtungen hinsichtlich eines nicht diskriminierenden politischen Diskurses nachdrücklich umzusetzen bzw. einzuhalten. Es wird eine intensive Zusammenarbeit mit den Medien in diesem Zusammenhang empfohlen.

Kapitel 4.9 Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Partizipationsrechte

- Es wird empfohlen, mit anderen Städten (und Bundesländern) eine Verfassungsänderung zur Umsetzung des kommunalen Wahlrechts für längerfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige auf Bundesebene auszuarbeiten.
- Das Recht auf Berücksichtigung der Bedürfnisse und Wünsche von Kindern, wie in Artikel 12 Kinderrechtskonvention festgelegt, soll durch kindergerechte rechtliche Rahmenbedingungen im Bereich des Bau-, Anlagen- und Wohnbauförderungsrechtes gewährt werden. Dabei könnte Kindern und Jugendlichen direkt oder indirekt Parteistellung eingeräumt werden.

Kapitel 5.1 Recht auf soziale Sicherheit

- Es sollten Versorgungsmöglichkeiten für sozial schwache Familien eingerichtet bzw. verbessert werden. Die bestehenden Einrichtungen zielen in erster Linie auf Einzelpersonen in Notlagen ab. Der Bericht zeigt jedoch, dass Familien bzw. Alleinerziehende mit Kindern immer häufiger in die Lage kommen, derartige Unterstützungen in Anspruch nehmen zu müssen.

Kapitel 5.2 Recht auf Arbeit, gleichen Lohn, Recht auf bezahlten, regelmäßigen Urlaub und Begrenzung der Arbeitszeit

- Es wird empfohlen, die Einstellungspolitik der Stadtverwaltung derart zu gestalten, dass der Anteil an MigrantInnen erhöht und gezielt Bewerbungs-, Qualifikations- und Einstellungshemmnisse abgebaut werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es derzeit wohl ein Bekenntnis zur interkulturellen Öffnung gibt, mangels Ausschreibungen und Neueinstellungsrestriktionen aus wirtschaftlichen Gründen diese Öffnung jedoch nicht im notwendigen Ausmaß verwirklicht werden kann.
- Zur Verringerung der Armutsgefährdung wird empfohlen, Vollzeitbeschäftigungsverhältnisse für besonders von Armut betroffene oder gefährdete Gruppen zu fördern und zu sichern.

Kapitel 5.3.1 Recht auf angemessene Lebensführung: Wohnen

- Da die hohen Mieten auf dem freien Markt für immer mehr Menschen nicht mehr leistbar sind, ist die Stadt Graz gefordert, ihr Gemeindewohnungsangebot zu vergrößern.

Kapitel 5.3.4 Recht auf angemessene Lebensführung: Stadtplanung

- Für Jugendliche muss mehr Freiraum geschaffen werden. Dabei ist die Jugendbeteiligung bei der Planung sicherzustellen. Insbesondere in Brennpunktbezirken müssen neben Streetworkern und mobilen JugendarbeiterInnen mehr Jugendzentren entstehen.
- Die Stadtplanung muss auf „evidence-based planning“ (faktenbasierende Planung) umgestellt werden. Die Neufassung des Stadtentwicklungskonzeptes 4.0 muss in Übereinstimmung mit den Grundlagen der Menschenrechtsstadt erfolgen.

Kapitel 5.4 Recht auf Bildung

- Es wird die Verbesserung der Sprachkompetenz der MigrantInnenkinder durch Förderung in der Erstsprache sowie der frühen Förderung in der deutschen Sprache empfohlen.
- Es wird das Angebot von Ganztagsbetreuung für SchülerInnen mit Migrationshintergrund ohne Kostenbelastung der Eltern empfohlen.
- Die durchgängige Sprachförderung im Fachunterricht und eine Vereinbarung mit dem Landesschulrat über die diesbezügliche Fortbildung von Lehrkräften wird empfohlen.
- Es wird die verstärkte Anwerbung von pädagogischem Personal mit Migrationshintergrund und Sprachkenntnissen in den häufigen Erstsprachen der SchülerInnen und deren Eltern empfohlen.
- Kommunale Schulstatistiken müssen nach Geschlecht der SchülerInnen und des Lehrpersonals auswertbar gemacht werden.
- Die Umsetzung eines nachhaltigen Menschenrechtsbildungsprojektes (Zukunftsprojekt Kultur der Menschenrechte) mit möglichst großer Reichweite wird empfohlen.
- Das Unterrichtsfach „Politische Bildung“ soll um den notwendigen Schwerpunkt Integrationsarbeit ergänzt werden. Es wird dazu vorgeschlagen, Schulprojekte zur Menschenrechtsbildung in den Grazer Schulen durchzuführen.

Kapitel 7.1 Armutsgefährdung

- Die Erstellung eines kommunalen Armutsberichtes zur besseren Erfassung der Armutssituation und einer effizienten, bedarfsgerechten Maßnahmenplanung und zur wirtschaftspolitischen Steuerung in Graz ist erforderlich. Im Anschluss daran können von der Stadt Graz in Kooperation mit anderen Einrichtungen spezifische Maßnahmen für besonders gefährdete Gruppen (MigrantInnen, Frauen, Familien mit mehre-

ren Kindern, Alleinerziehende, PensionistInnen, Personen mit lediglich Pflichtschulabschluss) durchgeführt werden.

- Neben der Vorbeugung von Armut durch Aus- und Weiterbildung, besonders von ungelernten Arbeitskräften, liegt das größte Potenzial zur Armutsverminderung in der Schaffung, Förderung und Sicherung von Vollzeitbeschäftigung, da die Armutsgefährdungsquote von Vollzeitbeschäftigten mit 6% am niedrigsten liegt.
- Maßnahmen zur Reduktion von prekären Arbeitsverhältnissen, insbesondere von Frauen, müssen ergriffen werden.

Kapitel 7.2. Islamophobie

- Eine adäquate öffentliche Information über Islam und Muslime ist erforderlich, um Bedrohungsängste in der Bevölkerung zu entkräften. Die Fortsetzung und Verstärkung des Dialogs zwischen den Religionsgruppen wird empfohlen.
- Die Unterstützung von Maßnahmen gegen Diskriminierung iSd Gleichbehandlungsrechts und seinen Anwendungsbereichen (Arbeitsmarkt) wird empfohlen.
- Die Veröffentlichung klarer politischer Positionen gegen Diffamierung, Herabwürdigung und gesellschaftlichen Ausschluss von Muslimen muss erfolgen.

Kapitel 7.3 Rassismus

- Die Schulung kultureller Vielfalt als Chance und Ressource sowie der kulturellen Gleichwertigkeit ist ab dem Kindergartenalter eine vordringliche Aufgabe der Menschenrechtsbildung in Graz. Verstärkte, einschlägige Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für PädagogInnen sind zu treffen.
- Eine Revision und Adaption des 10 Punkte Programmes gegen Rassismus muss erfolgen.
- Die Durchführung einer Informationskampagne zum Rechtsschutz gegen Rassismus im Alltag in den GVB, an öffentlichen Plätzen usw. sowie einschlägige Schulungen des Personals in öffentlichen Verkehrsmitteln wird empfohlen.
- Es muss eine regelmäßige Berichterstattung im Gemeinderat und Stellungnahmen der zuständigen politischen ReferentInnen, insbesondere des Bürgermeisters, geben.

Kapitel 8 Empfehlungen der Vorjahre

- Die Einrichtung von mobilen Begegnungsplattformen wird empfohlen und das Angebot von Stadtteilmediation sollte verwirklicht werden.
- Die Ausweitung der bestehenden Qualitätssicherungssysteme auf alle Pflegeheime wird empfohlen.

© Menschenrechtsbeirat der Stadt Graz, 2008.

Kontaktadresse:

Geschäftsstelle des Menschenrechtsbeirates der Stadt Graz:

Europäisches Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und
Demokratie (ETC Graz)

Schubertstraße 29

8010 Graz

Grafik: Werberaum.at

Druck: RehaDruck, Graz.